

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

II/4 — 52104 — 5889/66

Bonn, den 30. Mai 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgaben-
ordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. April 1967 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie
aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen
erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundes-
rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.
Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften
der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze
(AOStrafÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

**Änderung des Dritten Teils
der Reichsabgabenordnung**

Der Dritte Teil der Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Straf- und Bußgeldvorschriften
Straf- und Bußgeldverfahren“.

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Strafvorschriften“.

3. Die §§ 391 und 392 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 391

Steuervergehen

- (1) Steuervergehen (Zollvergehen) sind

1. strafbare Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze,
2. der Bannbruch,
3. die Begünstigung einer Person, die eine mit Strafe bedrohte Handlung im Sinne der Nummern 1 und 2 begangen hat.

(2) Für Steuervergehen gelten die allgemeinen Gesetze über das Strafrecht, soweit die Strafvorschriften der Steuergesetze nichts anderes bestimmen.“

4. Der bisherige § 396 wird § 392 und wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Steuerhinterziehung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „wegen Steuerhinterziehung“ gestrichen.

- c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geldstrafe beträgt höchstens eine Million Deutsche Mark.“

- d) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- e) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen mit Belegen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, vorsätzlich bewirkt, daß Eingangsabgaben verkürzt werden, die einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustehen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Verkürzung von Eingangsabgaben, die der Bundesrepublik Deutschland zustehen, unter den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 auch nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.“

5. Die §§ 393 und 395 werden aufgehoben.

6. Der bisherige § 397 wird § 393 und wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Versuch der Steuerhinterziehung“.

- b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

7. Der bisherige § 398 wird § 394 und wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Begünstigung bei Steuerhinterziehung“.

- b) Die Worte „Beihilfe oder“ werden gestrichen.

8. Der bisherige § 410 wird § 395 und wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung“.

- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Wer in den Fällen des § 392 unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei.
- (2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn
1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung eines Steuerergehens oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
 - b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben worden ist oder
 2. der Täter im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, daß die Tat ganz oder zum Teil bereits entdeckt war.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „in den Fällen des § 396“ gestrichen sowie hinter dem Wort „Steuern“ ein Beistrich und die Worte „die er schuldet,“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; es werden die Worte „einer Untersuchung eröffnet“ ersetzt durch die Worte „eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben“.
9. Der bisherige § 401 a wird § 396; seine bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Die Tat wird nach den §§ 392 bis 394 bestraft, wenn sie nicht in anderen Vorschriften als Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.“
10. Der bisherige § 401 b wird § 397 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Zoll“ durch das Wort „Eingangsabgaben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Zollhinterziehung“ jeweils durch die Worte „Hinterziehung von Eingangsabgaben“ ersetzt.
11. Der bisherige § 403 wird § 398 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tat wird nach den §§ 392 bis 394 und, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt, nach § 397 bestraft.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
12. Die §§ 399, 400 und 404 werden aufgehoben.
13. Der bisherige § 405 wird § 399 und wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Steuerzeichenfälschung“.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen werden eingezogen. Formen, Gerätschaften, Abdrucke und Papier der in Absatz 3 bezeichneten Art können eingezogen werden.“
14. Der bisherige § 412 wird § 400 und wie folgt geändert:
- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Bruch des Steuergeheimnisses“.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren“ gestrichen.
15. Hinter § 400 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 401
Nebenfolgen
- (1) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen
- Steuerhinterziehung,
Bannbruchs,
Steuerhehlerei oder
Bruchs des Steuergeheimnisses
- kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, auf die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren aberkennen. Mit dem Verlust dieser Fähigkeiten verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.
- (2) Ist eine Steuerhinterziehung, ein Bannbruch oder eine Steuerhehlerei begangen worden, so können

1. die Erzeugnisse, Waren und andere Sachen, auf die sich die Hinterziehung von Verbrauchsteuer oder Zoll, der Bannbruch oder die Steuerhehlerei bezieht, und
 2. die Beförderungsmittel, die zur Tat benutzt worden sind,
- eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches *) ist anzuwenden.“

16. Die §§ 414 bis 418 werden aufgehoben.
17. Der bisherige § 419 wird § 402 und erhält folgende Fassung:

„§ 402

Verfolgungsverjährung bei Steuervergehen

(1) Die Verfolgung von Steuervergehen verjährt in fünf Jahren.

(2) Die Verjährung der Verfolgung von Steuervergehen wird auch dadurch unterbrochen, daß dem Beschuldigten die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben wird.“

18. Hinter dem neuen § 402 werden folgende Überschrift und folgende Vorschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Bußgeldvorschriften

§ 403

Steuerordnungswidrigkeiten

(1) Steuerordnungswidrigkeiten (Zollordnungswidrigkeiten) sind Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze, die mit Geldbuße geahndet werden können.

(2) Für Steuerordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten **), soweit die Bußgeldvorschriften der Steuergesetze nichts anderes bestimmen.“

19. Die bisherigen §§ 402, 406, 411 und 413 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 404

Leichtfertige Steuerverkürzung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

*) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — EGOWiG — (Drucksache V/1319)

**) i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Drucksache V/1269)

bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 392 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben worden ist. § 395 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Verjährung gilt § 402 entsprechend.

§ 405

Steuergefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt

und dadurch ermöglicht, daß Steuereinnahmen verkürzt werden können. Satz 1 Nr. 1 ist auch anzuwenden, wenn Eingangsabgaben verkürzt werden können, die einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustehen; § 392 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Vorschrift des § 163 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Tat nicht nach § 404 geahndet werden kann.

§ 406

Gefährdung der Abzugsteuern

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Verpflichtung, Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Tat nicht nach § 404 geahndet werden kann.

§ 407

Verbrauchsteuergefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig nach den Verbrauchsteuerge-

setzen buchungspflichtige Vorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen

1. über die zur Vorbereitung, Sicherung oder Nachprüfung der Besteuerung auferlegten Erklärungs- oder Anzeigepflichten,
2. über Verpackung und Kennzeichnung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse oder Waren, die solche Erzeugnisse enthalten, oder über Verkehrs- oder Verwendungsbeschränkungen für solche Erzeugnisse oder Waren oder
3. über den Verbrauch unsteuerter Waren in den Freihäfen

zuwiderhandelt, soweit die Verbrauchsteuergesetze oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen vor dem *) erlassen sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Tat nicht nach § 404 geahndet werden kann.

§ 408

Gefährdung der Eingangsabgaben

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Gestellungspflichtiger, Pflichtiger nach § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes, als Zollbeteiligter, als Pflichtiger nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Zollgesetzes oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten dieser Personen Vorschriften der Zollgesetze oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, die für die Erfassung von Waren oder in einem Zollverfahren gelten, oder
2. Vorschriften, die nach dem Zollgesetz oder einer dazu erlassenen Rechtsverordnung für die Zollfreigebiete, für den Zollgrenzbezirk oder für die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete gelten,

zuwiderhandelt, soweit die Zollgesetze oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen. Die Verweisung ist nicht er-

*) An dieser Stelle ist zu gegebener Zeit der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzusetzen.

forderlich, soweit die Vorschriften der Zollgesetze oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen vor dem *) erlassen sind.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, soweit die Zollgesetze und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen für Verbrauchsteuern sinngemäß gelten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Tat nicht nach § 404 geahndet werden kann.

§ 409

Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der Vorschrift des § 107 a geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

20. Der bisherige Zweite Abschnitt des Dritten Teils wird durch folgende Abschnitte ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Strafverfahren

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 410

Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften

Für das Strafverfahren wegen Steuervergehen gelten, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz.

§ 411

Zuständigkeit des Finanzamts bei Steuervergehen

(1) Bei dem Verdacht eines Steuervergehens erforscht das Finanzamt den Sachverhalt.

(2) Das Finanzamt führt das Ermittlungsverfahren in den Grenzen des § 424 Abs. 1 und des § 426 selbständig durch, wenn die Tat

1. ausschließlich Steuerstrafgesetze verletzt oder
2. zugleich andere Strafgesetze verletzt und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Ab-

*) An dieser Stelle ist zu gegebener Zeit der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzusetzen.

gaben betrifft, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, sobald gegen einen Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen ist.

(4) Das Finanzamt kann die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Finanzamt die Strafsache wieder an das Finanzamt abgeben.

§ 412

Sachlich zuständiges Finanzamt

(1) Sachlich zuständig ist das Finanzamt, das die betroffene Steuer verwaltet oder das bei ihrer Verwaltung durch die Oberfinanzdirektion Hilfe leistet.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Rechtsverordnung erläßt, soweit das Finanzamt eine Landesbehörde ist, die Landesregierung, im übrigen der Bundesminister der Finanzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 2 auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 413

Örtlich zuständiges Finanzamt

- (1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt,
1. in dessen Bezirk das Steuervergehen begangen oder entdeckt worden ist,
 2. das zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens für die Abgabenangelegenheit zuständig ist oder
 3. in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz hat.

(2) Ändert sich der Wohnsitz des Beschuldigten nach Einleitung des Strafverfahrens, so ist auch das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz liegt. Entsprechendes gilt, wenn sich die Zuständigkeit des Finanzamts für die Abgabenangelegenheit ändert.

(3) Hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

§ 414

Zusammenhängende Strafsachen

Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach § 413 zur Zuständigkeit verschiedener Finanzämter gehören würden, ist jedes dieser Finanzämter zuständig. § 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 415

Mehrfache Zuständigkeit

(1) Sind nach den §§ 412 bis 414 mehrere Finanzämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Finanzamt, das wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat.

(2) Auf Ersuchen dieses Finanzamts hat ein anderes zuständiges Finanzamt die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Oberfinanzdirektion, der das ersuchte Finanzamt untersteht.

§ 416

Zuständiges Gericht

(1) Ist das Amtsgericht sachlich zuständig, so ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Im vorbereitenden Verfahren gilt dies, unbeschadet einer weitergehenden Regelung nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nur für die Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Strafsachen wegen Steuervergehen sollen beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer, beim Amtsgericht einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Verfahren nicht nur Steuervergehen zum Gegenstand hat; sie gelten jedoch nicht für Steuervergehen, die Kraftfahrzeugsteuer betreffen.

§ 417

Verteidigung

(1) Abweichend von § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung können auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zu Verteidigern gewählt werden, soweit das Finanzamt das Strafverfah-

ren wegen Steuervergehen auf Grund des § 411 Abs. 2 in den Grenzen des § 424 Abs. 1 und des § 426 selbständig durchführt; im übrigen können sie die Verteidigung nur in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule führen.

(2) § 138 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 418

Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

(1) Die Befugnisse des Finanzamts im Besteuerungsverfahren werden durch ein Strafverfahren nicht berührt; jedoch sind Zwangsmittel (§ 202) unzulässig, soweit gegen den Steuerpflichtigen wegen der Abgabenangelegenheit ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

(2) Soweit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in einem Strafverfahren aus den Steuerakten Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die der Steuerpflichtige dem Finanzamt vor Einleitung des Strafverfahrens in Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Kenntnisse gegen den Steuerpflichtigen nicht für die Verfolgung einer Tat verwendet werden, die kein Steuerstrafgesetz verletzt. Dies gilt nicht für Verbrechen sowie für Vergehen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

§ 419

Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen dem Betroffenen

1. gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder
2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluß des Verfahrens überlassen werden.

(2) Der nach Absatz 1 Nr. 1 erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sachen.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

§ 420

Verfall und Veräußerung

(1) Hat ein Unbekannter, der bei einem Steuervergehen auf frischer Tat betroffen wurde, aber entkommen ist, Sachen zurückgelassen und sind diese Sachen sichergestellt oder beschlagnahmt worden, weil sie eingezogen werden können, so verfallen sie nach Ablauf eines Jahres dem Staat, wenn der Eigentümer

der Sachen unbekannt ist und das Finanzamt durch eine öffentliche Bekanntmachung auf den drohenden Verfall hingewiesen hat. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Bekanntmachung.

(2) Das Finanzamt kann die Sachen nach Ablauf von zwei Wochen seit der Sicherstellung oder Beschlagnahme nach den Vorschriften des § 101 a Abs. 4 der Strafprozeßordnung veräußern lassen, auch wenn die Voraussetzungen einer Notveräußerung nach § 101 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung fehlen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.

§ 421

Durchsicht von Geschäftspapieren

Eine Durchsicht der Bücher und Geschäftspapiere des von der Durchsuchung Betroffenen (§ 110 der Strafprozeßordnung) steht auch der Staatsanwaltschaft und dem Finanzamt zu.

§ 422

Akteneinsicht des Finanzamts

Das Finanzamt ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände zu besichtigen. Die Akten werden dem Finanzamt auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt.

Zweiter Unterabschnitt

Ermittlungsverfahren

I. Einleitung des Strafverfahrens

§ 423

(1) Das Strafverfahren ist eingeleitet, sobald das Finanzamt, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, einer ihrer Hilfsbeamten oder der Strafrichter eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden wegen eines Steuervergehens strafrechtlich vorzugehen.

(2) Die Maßnahme soll unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich in den Akten vermerkt werden.

II. Verfahren des Finanzamts bei Steuervergehen

§ 424

Rechte und Pflichten des Finanzamts

(1) Führt das Finanzamt das Ermittlungsverfahren auf Grund des § 411 Abs. 2 selbständig durch, so nimmt es die Rechte und Pflichten

wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

(2) Ist einem Finanzamt nach § 412 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, so bleiben das Recht und die Pflicht dieser Finanzämter unberührt, bei dem Verdacht eines Steuervergehens den Sachverhalt zu erforschen und alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

§ 425

Absehen von der vorläufigen Festnahme

(1) Wird jemand der Hinterziehung von Eingangsabgaben oder des Bannbruchs verdächtigt und liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vor, so kann davon abgesehen werden, seine Festnahme anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, daß das Steuervergehen mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird und
2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit leistet oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

(2) § 116 a Abs. 1, 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 426

Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls

Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragt das Finanzamt beim Amtsgericht den Erlaß eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; ist dies nicht der Fall, so legt das Finanzamt die Akten der Staatsanwaltschaft vor.

III. Stellung des Finanzamts im Verfahren der Staatsanwaltschaft

§ 427

Allgemeine Rechte und Pflichten des Finanzamts

(1) Führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren durch, so hat das sonst zuständige Finanzamt dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozeßordnung sowie die Befugnisse nach § 424 Abs. 2 Satz 2.

(2) Ist einem Finanzamt nach § 412 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer

Finanzämter übertragen, so gilt Absatz 1 für jedes dieser Finanzämter.

§ 428

Beteiligung des Finanzamts

(1) Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen durch, die Steuervergehen betreffen, so ist das sonst zuständige Finanzamt befugt, daran teilzunehmen. Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Schlußgehör (§ 169 b der Strafprozeßordnung).

IV. Steuer- und Zollfahndung

§ 429

Die Zollfahndungsstellen und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuervergehen dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach den §§ 421, 424 Abs. 2 Satz 2; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Dritter Unterabschnitt

Gerichtliches Verfahren

§ 430

Mitwirkung des Finanzamts im Strafbefehlsverfahren

Hat das Finanzamt den Erlaß eines Strafbefehls beantragt, so nimmt es die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht nach § 408 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wird.

§ 431

Mitwirkung des Finanzamts in sonstigen Fällen

(1) Das Finanzamt hat die Rechte eines Nebenklägers, sobald

1. die Staatsanwaltschaft wegen eines Steuervergehens die öffentliche Klage erhoben oder das Gericht nach § 265 der Strafprozeßordnung auf die Möglichkeit der Verurteilung wegen eines Steuervergehens hingewiesen hat oder
2. die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren nach § 430 zuständig geworden ist.

Das Finanzamt kann Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens auch ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts anbringen.

(2) Den Antrag, die Einziehung einer Sache oder des Wertersatzes selbständig anzuordnen (§ 440 der Strafprozeßordnung *) , kann auch das Finanzamt stellen.

§ 432

Bindung des Gerichts

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht, ob ein Steueranspruch verkürzt oder ob ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat der Bundesfinanzhof diese Fragen entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs noch nicht vor, sind die Fragen jedoch von Finanzbehörden oder Steuergerichten zu entscheiden, so kann das Gericht das Strafverfahren aussetzen, bis die Fragen rechtskräftig entschieden worden sind.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

§ 433

Verfahren gegen Abwesende

(1) Gegen einen Abwesenden (§ 276 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) kann die Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung abweichend von § 277 Abs. 2 der Strafprozeßordnung auch dann beantragen, wenn Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Bannbruch den Gegenstand der Untersuchung bildet und keine andere Strafe als Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist. Durch ein Abwesenheitsurteil dürfen andere Strafen nicht verhängt und Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet werden.

(2) § 277 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt

Einschränkung von Grundrechten

§ 434

Die Grundrechte des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt.

*) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9 des EGOWiG-Entwurfs

Vierter Abschnitt Bußgeldverfahren

§ 435

Zuständige Verwaltungsbehörde

Bei Steuerordnungswidrigkeiten ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) das nach § 412 Abs. 1 sachlich zuständige Finanzamt. § 412 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 436

Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gelten außer den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) entsprechend:

1. §§ 413 bis 415 über die Zuständigkeit des Finanzamts,
2. § 416 über die Zuständigkeit des Gerichts,
3. § 417 über die Verteidigung,
4. § 418 über das Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren,
5. § 423 über die Einleitung des Strafverfahrens,
6. §§ 427, 428 Abs. 1 über die Stellung des Finanzamts im Verfahren der Staatsanwaltschaft,
7. § 429 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 1 über die Steuer- und Zollfahndung und
8. § 432 über die Bindung des Gerichts.

(2) Das Finanzamt hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 65 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) .

(3) Verfolgt das Finanzamt ein Steuervergehen, das mit einer Steuerordnungswidrigkeit zusammenhängt (§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) , so kann es in den Fällen des § 426 beantragen, den Strafbefehl auf die Steuerordnungswidrigkeit zu erstrecken.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für das Bußgeldverfahren wegen einer Aufsichtspflichtverletzung (§ 25 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) , die sich auf eine nach den Steuergesetzen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung bezieht.

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

§ 437

Vollstreckung von Bußgeldbescheiden

Für die Vollstreckung von Bußgeldbescheider der Finanzämter gelten abweichend von § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes. Die übrigen Vorschriften des Neunten Abschnitts des Zweiten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) bleiben unberührt."

Artikel 2

Weitere Änderungen der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird ferner wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Artikel 105 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl „412“ durch die Zahl „400“ ersetzt und die Worte „des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 23 a wird aufgehoben.
4. In § 103 Satz 2 und in § 108 Satz 2 wird das Wort „Zwangsgeldstrafen“ jeweils durch das Wort „Erzwingungsgelder“ ersetzt.
5. In § 111 wird das Wort „fahrlässige“ jeweils durch das Wort „leichtfertige“ ersetzt; ferner wird in Absatz 1 hinter dem Wort „begehen“ die Angabe „(§§ 396, 402)“ gestrichen.
6. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Reihenfolge der Tilgung

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger mehrere Beträge (Steuern oder sonstige Geldleistungen) und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus,

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

so wird die Schuld getilgt, die der Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

(2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so werden mit einer freiwilligen Zahlung, die nicht sämtliche Schulden deckt, zunächst Geldbußen und Erzwingungsgelder, sodann nacheinander die Steuerabzugsbeträge, die übrigen Steuern, die Kosten, die Verspätungszuschläge, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt die Finanzbehörde die Reihenfolge der Tilgung.

(3) Wird die Zahlung im Verwaltungsweg erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Zwangsvollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, so bestimmt die Finanzbehörde die Reihenfolge der Tilgung."

7. In § 203 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Geldbußen“ durch das Wort „Sicherungsgelder“ ersetzt; hinter dem Wort „sollen“ wird das Wort „(Sicherungsgelder)“ gestrichen.
8. In § 228 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Verwaltungssteuerstrafverfahren“ durch die Worte „Straf- und Bußgeldverfahren“ ersetzt.
9. Hinter § 379 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 380

Sicherung hinterzogener Eingangsabgaben

Zur Sicherung von hinterzogenen Eingangsabgaben können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der eines Steuervergehens Beschuldigte bei Begehung der Tat mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, beschlagnahmt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt ist oder nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt. Hat der Beschuldigte Beförderungsmittel in seinem Gewahrsam, so können damit die nach Satz 1 oder nach anderen Vorschriften beschlagnahmten Sachen zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Eine Vergütung hierfür wird nicht gewährt. Die Sachen werden freigegeben, wenn sie jemandem gehören, der nicht an der Tat beteiligt ist, es sei denn, daß sie eingezogen werden können."

Artikel 3

Änderung des Steuersäumnisgesetzes

In § 1 Abs. 2 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 993), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377, 384), wird das Wort „Geldstrafen“ durch das Wort „Geldbußen“ ersetzt.

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1356, 1360), wird die Zahl „459“ durch die Zahl „437“ ersetzt.

Artikel 5

Anderung der Finanzgerichtsordnung

In § 33 Abs. 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) werden die Worte „das Verwaltungssteuerstrafverfahren“ durch die Worte „Straf- und Bußgeldverfahren“ ersetzt.

Artikel 6

Anderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477, 1505), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen)“ durch die Worte „Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „einschließlich ihrer Hilfsstellen“ gestrichen.
3. In § 13 Satz 2 werden die Worte „und deren Hilfsstellen“ gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und ihre Hilfsstellen“ gestrichen.
5. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 18 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Freihafenamt ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *).“

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; das Wort „Geldstrafen“ wird durch das Wort „Geldbußen“ ersetzt.

7. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zollfahndungsstellen sind zur Erforschung von Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten, die sich auf die von den Hauptzollämtern verwalteten Steuern beziehen, sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben außer den Befugnissen nach § 429 Satz 2 Halbsatz 1 der Reichsabgabenordnung auch die Befugnisse, die den Hauptzollämtern bei der Steueraufsicht zustehen. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptzollämter bleiben unberührt.“

8. Dem § 21 wird als Absatz 3 der bisherige Satz 1 des § 22 angefügt.
9. § 22 wird aufgehoben.
10. § 39 Abs. 1 wird gestrichen.

Artikel 7

Anderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 3 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Anleitungen“ ersetzt.
2. § 17 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 17 wird gestrichen.
3. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III. Bußgeldvorschriften
§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die nach § 9 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet oder dem fertigen, zum Absatz bestimmten Bier zusetzt,
2. solche Stoffe in einer unter Steueraufsicht stehenden Räumlichkeit zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung bereitstellt oder
3. entgegen § 11 Zubereitungen oder Stoffe anpreist oder in den Verkehr

bringt oder Anleitungen zur Bierbereitung anpreist, veräußert oder unentgeltlich abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Stoffe und Zubereitungen, das mit ihnen bereitete oder versetzte Bier und die Umschließungen sowie die Anleitungen zur Bierbereitung können eingezogen werden.

§ 19

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 bis Abs. 3 Satz 1 über den Verkehr mit Bier zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 20

Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 435 bis 437 der Reichsabgabenordnung entsprechend."

Artikel 8

Anderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II des Zweiten Teils wird aufgehoben.
2. § 92 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 92 wird gestrichen.
3. Abschnitt V des Vierten Teils erhält die Überschrift:
„Straf- und Bußgeldvorschriften“.
4. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 28 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 435 bis 437 der Reichsabgabenordnung entsprechend."

5. § 95 wird aufgehoben; die Überschrift vor § 95 wird gestrichen.

6. In § 102 werden die Worte „abweichend von den §§ 41, 43 und 44“ gestrichen.

Artikel 9

Anderung anderer Verbrauchsteuergesetze

In den folgenden Verbrauchsteuergesetzen werden die nachstehenden Vorschriften aufgehoben:

1. § 7 des Kaffeesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
2. § 12 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
3. § 14 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702, 707);
4. § 13 des Salzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
5. § 14 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065, 2069);
6. § 12 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
7. § 6 des Teesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
8. § 13 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 9);

9. § 12 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323).

Vor den nach Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8, 9 aufgehobenen Vorschriften wird jeweils die Überschrift „Durchsuchungen“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine grobe Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Rechtsverordnung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren festgestellt ist oder deren Inhaber einer solchen Zuwiderhandlung dringend verdächtig sind oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, gegen die wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verhängt oder eine Geldbuße von mindestens fünfhundert Deutsche Mark festgesetzt ist, können auf Kosten des Inhabers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.“

2. In § 51 a Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Dies gilt insbesondere dann, wenn jemand wegen einer groben Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Rechtsverordnung bestraft oder gegen ihn eine Geldbuße festgesetzt ist. Ist jemand wiederholt wegen derartiger Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe von mindestens tausend Deutsche Mark oder eine Freiheitsstrafe bestraft oder gegen ihn eine Geldbuße von mindestens tausend Deutsche Mark festgesetzt worden und liegen die Zuwiderhandlungen nicht mehr als drei Jahre zurück, so hat ihm die Oberfinanzdirektion nach Rechtskraft der zweiten Entscheidung ohne Rücksicht auf bereits erfolgte Untersagungen auf Dauer zu untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein.“

3. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erzwingungsstrafen“ durch das Wort „Erzwingungsgelder“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ und das Wort „Geldbußen“ durch das Wort „Sicherungsgelder“ ersetzt; hinter dem Wort „sollen“ wird das Wort „(Sicherungsgelder)“ gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Reichsmonopolamt“ durch das Wort „Bundesmonopolamt“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Geldstrafen“ durch das Wort „Erzwingungsgelder“ und in Satz 2 die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

4. § 110 a wird aufgehoben.

5. In § 114 wird das Wort „Erzwingungsstrafen“ durch das Wort „Erzwingungsgelder“ ersetzt.

6. Die Überschrift des Elften Abschnitts des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Straf- und Bußgeldvorschriften
Straf- und Bußgeldverfahren“

7. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Elften Abschnitts des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Monopolvergehen und Monopolordnungswidrigkeiten“.

8. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Geldstrafe“ die Worte „bis zu einer Million Deutsche Mark“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

9. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ganz oder teilweise“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 40 a des Strafgesetzbuches *) ist anzuwenden.“

*) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des EGOWiG-Entwurfs

10. In der Überschrift vor § 125 wird das Wort „Monopolordnungswidrigkeit“ durch das Wort „Monopolordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

11. Die §§ 125 und 126 erhalten folgende Fassung:

„§ 125

Leichtfertige Verkürzung
von Monopoleinnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Monopolpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Monopolpflichtigen leichtfertig bewirkt, daß Monopoleinnahmen verkürzt werden (§ 121).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 126

Sonstige Monopolordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Monopolpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Monopolpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig

1. Branntwein außerhalb des Monopolbetriebs ohne die nach § 29 erforderliche Genehmigung reinigt,
2. eine Anmeldung oder eine Anzeige nach § 45 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
3. entgegen § 46 Vorrichtungen oder Anleitungen zur nichtgewerblichen Herstellung oder Reinigung von Branntwein oder Anleitungen zur Herstellung solcher Vorrichtungen anpreist, anbietet oder verkauft,
4. gegen eine Vorschrift des § 100 Abs. 2 bis 4 über das Inverkehrbringen von Trinkbranntwein verstößt,
5. entgegen § 103 a bei der Herstellung von Trinkbranntwein Wein, weinhaltige oder dem Wein ähnliche Getränke oder Grundstoffe verwendet,
6. entgegen § 104 Trinkbranntwein oder Gegenstände der dort bezeichneten Art mit einer unzulässigen Bezeichnung oder Ausstattung versieht oder in Verkehr bringt,
7. gegen eine Vorschrift des § 106 über den Branntweinhandel verstößt,
8. einen amtlichen Verschluß, eine sonstige amtliche Sicherheitsmaßnahme oder einen derjenigen Teile der Geräte, Gefäße, Rohre oder Meßvorrichtungen der Brennerei, aus denen weingeisthaltige Dämpfe oder Branntwein abgeleitet oder entnommen werden können, unbefugt verletzt oder

9. Meßvorrichtungen, deren unrichtige Anzeige ihm bekannt ist, weiter benutzt oder Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die richtige Anzeige der Meßvorrichtungen zu stören.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Betriebsvorgänge, die nach einer Rechtsverordnung zu diesem Gesetz buchungspflichtig sind, nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig verbucht oder verbuchen läßt oder
2. Erklärungs- oder Anzeigepflichten oder sonstige Pflichten verletzt, die ihm zur Vorbereitung, Sicherung oder Nachprüfung der Besteuerung in einer Rechtsverordnung zu diesem Gesetz auferlegt sind, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschrift der Rechtsverordnung vor dem*) erlassen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden, wenn die Tat nicht nach § 125 geahndet werden kann.“

12. § 127 wird aufgehoben.

13. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

(1) Für Monopolvergehen gelten die §§ 391, 394, 397, 401 Abs. 1 und § 402 der Reichsabgabenordnung, für Monopolhinterziehung gilt ferner § 395 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(2) Für Monopolordnungswidrigkeiten gilt § 403 der Reichsabgabenordnung, für die leichtfertige Verkürzung von Monopoleinnahmen gilt ferner § 404 Abs. 3 und 4 der Reichsabgabenordnung entsprechend.“

14. Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Elften Abschnitts des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Straf- und Bußgeldverfahren“.

15. § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132

Für das Strafverfahren wegen Monopolvergehen gelten die §§ 410 bis 434, für das Buß-

*) An dieser Stelle ist zu gegebener Zeit der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzusetzen.

geldverfahren wegen Monopolordnungswidrigkeiten gelten die §§ 435 bis 437 der Reichsabgabenordnung entsprechend.“

A r t i k e l 11

Anderung des Zündwarenmonopolgesetzes

Das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477, 1506), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Elften Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Straf- und Bußgeldvorschriften
Untersagung des Gewerbebetriebs“

2. Die §§ 41 und 42 erhalten folgende Fassung:

„§ 41

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen anderen als den nach § 31 Abs. 1 festgesetzten Kleinverkaufspreis fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer bei den von der Monopolgesellschaft gelieferten, zur Veräußerung bestimmten Originalpackungen

1. die Ausstattung, insbesondere den Preisaufdruck oder die Warenbezeichnung verändert oder
2. ohne Zustimmung der Monopolgesellschaft Etiketten oder Reklamezeichen anbringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 42

(1) Ist eine Straftat nach § 40 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 2 begangen worden, so können

1. die Zündwaren, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, sowie die Umschließungen und
2. die Gerätschaften, die zur Herstellung von Zündwaren gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 40 a des Strafgesetzbuches *) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten **) sind anzuwenden.“

*) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des EGOWiG-Entwurfs

**) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach den §§ 40, 43 gelten die §§ 410 bis 434, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 41 gelten die §§ 435 bis 437 der Reichsabgabenordnung entsprechend.“

4. In § 53 Satz 1 werden der Strichpunkt und die Worte „Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafen bedroht werden“ gestrichen.

A r t i k e l 12

Anderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes

In § 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477, 1507), werden die Worte „und Zollvergehen“ durch die Worte „sowie Zollvergehen und Zollordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

A r t i k e l 13

Anderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Ausländische Waren, die widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung beschlagnahmt werden.

(2) Die Beschlagnahme wird von der Zollbehörde vorgenommen; diese ordnet auch die zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der Waren an.

(3) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören.“

2. § 34 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beschlagnahme und Einziehung werden von der Zollbehörde angeordnet; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 14

Anderung des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 115) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschlagnahme wird durch die Zollbehörde vorgenommen; diese ordnet auch die zur Beseitigung falscher Angaben erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der Waren an. Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind.“

Artikel 15

Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 95 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294), werden hinter dem Wort „Nebenklägers“ der Beistrich und die Worte „einer Finanzbehörde (§ 472 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung)“ gestrichen.

Artikel 16

Übergangsvorschriften

(1) Straferkenntnisse der Finanzbehörden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig sind, gelten als nicht erlassen. Ist jedoch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und sind die Verhandlungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Gericht vorgelegt worden, so wird

1. das Verfahren wegen einer Tat, die auch nach dem neuen Recht mit Strafe bedroht ist, nach § 463 Abs. 1 und 2, §§ 464, 467 bis 469 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung und
2. das Verfahren wegen einer Tat, die nach dem neuen Recht nur noch mit Geldbuße

bedroht ist, nach den Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) und § 436 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes

fortgesetzt. Nimmt der Beschuldigte oder Betroffene den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 465 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung oder nach § 66 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) zurück, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

(2) Die §§ 68, 69 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) gelten nicht, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer Tat ergangen ist, die nach dem neuen Recht nur noch mit Geldbuße bedroht ist. Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein solches Urteil allein wegen des neuen Rechts dem Gesetz nicht entspricht, so berichtigt es den Schuldspruch und wandelt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in eine solche zu einer entsprechenden Geldbuße um. Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung so verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Die durch den Erlaß eines Strafbescheides eingetretene Unterbrechung der Verjährung bleibt unberührt.

(4) Die Vollstreckung aus Straferkenntnissen der Finanzbehörden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig sind, erfolgt nach den §§ 458 bis 460 und 470 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung. Das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) ist anzuwenden.

(5) Rechtskräftige Straferkenntnisse wegen einer Zuwiderhandlung, die nach diesem Gesetz nur noch mit Geldbuße bedroht ist, sind nicht mehr in das Strafregister einzutragen; die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetragenen Straferkenntnisse werden auf Antrag getilgt.

Artikel 17

Verweisungen

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf die §§ 391 bis 419 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes.

(2) Soweit in anderen Vorschriften auf § 459 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung verwiesen wird, verbleibt es bei einer Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zwangsverfahren.

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

Artikel 18

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *) in Kraft; gleichzeitig treten die nachstehenden Vorschriften außer Kraft:

1. §§ 14, 23 Satz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 213);

*) An dieser Stelle ist zu gegebener Zeit derselbe Tag zu bestimmen, an dem das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Kraft tritt.

2. § 4 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 85);
3. die Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 1328);
4. § 49 Abs. 4 und § 53 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Umstellung der Mindestsätze bei Buchmacherwetten auf Gold vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107);
5. der Zehnte Abschnitt der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 176).

Begründung

I.

Einleitung

Der Entwurf ändert das Steuerstrafrecht, dessen Kern- und Rahmenvorschriften seit 1919 im Dritten Teil der Reichsabgabenordnung (AO) vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) enthalten sind, in zweifacher Hinsicht: Er wandelt diejenigen Steuervergehen, die nicht als kriminelles Unrecht anzusehen sind, in Ordnungswidrigkeiten um und überträgt die den Finanzbehörden bisher zustehende Strafgewalt bei den Steuervergehen, die mit Kriminalstrafe bedroht bleiben sollen, ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte. Der Entwurf verwirklicht damit Forderungen, die seit langem erhoben werden. Bereits der Zweite Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung vom 21. März 1956 bei den Beratungen des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418) eine allgemeine Reform des Steuerstrafrechts als notwendig bezeichnet und ausgeführt: „... insbesondere muß das Steuerstrafrecht daraufhin überprüft werden, ob es mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar ist. Dies gilt vor allem für das Unterwerfungsverfahren und den Erlass von Strafbescheiden durch die Finanzämter. Auch sollte das Prinzip der Trennung kriminellen Unrechts von Ordnungswidrigkeiten hier durchgeführt werden“ (vgl. Stenographischer Bericht S. 7046 C und 7062).

Im Hinblick auf das materielle Steuerstrafrecht ist hervorzuheben, daß nach den bisherigen §§ 391 ff. AO Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze ohne Ausnahme als Vergehen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße oder mit Gefängnis oder mit diesen beiden Strafen bedroht sind. Dies gilt auch für diejenigen Straftatbestände, die nach der gegenwärtigen Fassung der §§ 125, 126 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Branntw-MonG) als „Monopolordnungswidrigkeiten“ bezeichnet werden. Die Forderung des Deutschen Bundestages, auch auf dem Gebiete des Steuerstrafrechts — ebenso wie schon auf anderen Gebieten — die Trennung des Ordnungsunrechts vom kriminellen Unrecht durchzuführen, konnte bislang noch nicht verwirklicht werden. Die Umwandlung bestimmter Steuervergehen in Ordnungswidrigkeiten hätte auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zu erheblichen verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten geführt, weil das geltende Recht bislang keine Möglichkeit bietet, im Strafverfahren auf Geldbußen

zu erkennen oder vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren überzugehen, wenn sich im Laufe eines Verfahrens herausstellt, daß anstelle einer Straftat eine Ordnungswidrigkeit vorliegt oder umgekehrt. Die Möglichkeit eines solchen Verfahrensüberganges, der notwendig erscheint, um das Verfahren gerade in den weniger schwerwiegenden Grenzfällen zu vereinfachen, wird jetzt durch den Entwurf eines neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eröffnet, den die Bundesregierung inzwischen dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat (Drucksache V/1269).

Die Trennung des Ordnungsunrechts vom kriminellen Unrecht, die der Entwurf nun auch im Steuerstrafrecht vornehmen kann, macht es erforderlich, zugleich das bisherige Steuerstrafverfahren nach den §§ 420 ff. AO zu ändern. Es ist besonders dadurch gekennzeichnet, daß die Finanzbehörden nicht nur für die Ermittlung von Steuervergehen zuständig sind, sondern auch die Befugnis haben, durch Unterwerfungsverhandlung (§ 445 AO), Strafbescheid (§ 447 AO) oder Beschwerdebescheid (§ 452 AO) Geldstrafen festzusetzen. Gegen die Strafbefugnis der Finanzbehörden werden schon seit geraumer Zeit verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Sie beruhen vor allem auf der Erwägung, daß die Ausübung von Strafgewalt nach Artikel 92 des Grundgesetzes (GG) ausschließlich den Gerichten vorbehalten sei. Der Bundesgerichtshof ist dieser Erwägung nicht gefolgt (vgl. BGHSt 13, 102), jedoch ist die Vereinbarkeit des Verwaltungssteuerstrafverfahrens mit dem Grundgesetz im Schrifttum weiterhin umstritten. Gegen die Strafbefugnis der Finanzämter sind mehrere Verfassungsbeschwerden erhoben worden, die zum Teil schon seit 1960 beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind. Die Bundesregierung hatte bereits in der 4. Wahlperiode des Deutschen Bundestages den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze — AO-StPO-AG — (Drucksache IV/2476) zugeleitet, dessen Hauptziel es war, die Strafbefugnis der Finanzbehörden zu beseitigen, um das Steuerstrafrecht dem allgemeinen Strafrecht soweit wie möglich anzupassen und um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die durch den verfassungsrechtlichen Streit um die Strafbefugnis der Finanzbehörden ausgelöst worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verwaltungssteuerstrafverfahrens noch nicht entschieden. In einer früheren Entscheidung hat es ausgesprochen, daß die Verhängung von kriminellen Strafen zur rechtsprechenden

Gewalt im Sinne des Artikels 92 GG gehöre, daß aber die Befugnis von Verwaltungsbehörden, wegen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen festzusetzen, verfassungsrechtlich unbedenklich sei (BVerfGE 8, 197 ff.).

Mit dem Grundgedanken, der für die Trennung des Ordnungsunrechts vom Kriminalstrafrecht maßgebend ist, wäre es schwerlich vereinbar, auch außerhalb des Ordnungsunrechts, also im Bereich des kriminellen Strafrechts, die Ahndungsbefugnis der Finanzbehörden aufrechtzuerhalten. Eine solche Lösung wäre auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage bedenklich und würde die schon vorhandene Rechtsunsicherheit, die durch den verfassungsrechtlichen Streit um die Strafbefugnis der Finanzämter ausgelöst worden ist, noch verstärken.

Schließlich ist für die Abschaffung des Verwaltungsstrafverfahrens auch der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches — E 1962 — (Drucksache IV/650 = V/32) von Bedeutung. Dieser Entwurf sieht in den §§ 51 bis 55 vor, daß Geldstrafen künftig nur in Form von Tagessätzen festgesetzt werden. Bei diesem System werden die Zahl der Tagessätze nach dem Maß der Schuld und die Höhe des einzelnen Tagessatzes nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten bemessen. Für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, bestimmt die festgesetzte Zahl der Tagessätze zugleich das Maß der Ersatzfreiheitsstrafe. Auf der Grundlage dieses Systems können Verwaltungsbehörden Geldstrafen nicht aussprechen; denn sie würden damit zugleich über die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe befinden. Der Ausspruch einer Freiheitsstrafe ist jedoch nach Artikel 104 Abs. 2 GG in jedem Falle den Gerichten vorbehalten.

Der vorliegende Entwurf nimmt die Änderung des materiellen Steuerstrafrechts, die darauf abzielt, leichtere Steuervergehen in Ordnungswidrigkeiten umzuwandeln, zum Anlaß, einzelne Sondervorschriften des materiellen Steuerstrafrechts zu beseitigen, die ersichtlich gegenstandslos sind oder mit allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts nicht mehr im Einklang stehen. Er will damit das Steuerstrafrecht an das allgemeine Strafrecht anpassen, soweit dies im gegenwärtigen Zeitpunkt möglich ist. Eine weitergehende Reform des materiellen Steuerstrafrechts muß zurückgestellt werden. Es ist in Aussicht genommen, sie in dem Einführungsgesetz zu einem neuen Strafgesetzbuch durchzuführen.

Der Entwurf will auch das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze soweit wie möglich an die allgemeinen Verfahrensregeln angleichen. Er läßt deshalb Sonderregelungen in der Reichsabgabenordnung künftig nur zu, soweit sie durch die Besonderheiten des Steuerrechts bedingt sind. Demgemäß bilden die verfahrensrechtlichen Vorschriften nach den neuen §§ 410 bis 437 AO nicht mehr eine in sich geschlossene Sonderregelung, sondern nur noch eine Ergänzung der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Dieser Zusam-

menhang erfordert, daß der vorliegende Entwurf nicht vor dem Entwurf eines neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Kraft tritt. Außerhalb der Reichsabgabenordnung werden die besonderen Verfahrensvorschriften in einzelnen Verbrauchsteuer-gesetzen aufgehoben.

Im ganzen ist der Entwurf von dem Bestreben geleitet, einen wesentlichen Beitrag zur Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafverfahrens zu leisten.

Die in Artikel 2 vorgesehenen weiteren Änderungen der Reichsabgabenordnung und die Änderungen anderer Gesetze dienen im wesentlichen der Anpassung an die Erneuerung des Steuerstrafrechts.

II.

Auswirkungen des Entwurfs auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte

Die Beseitigung der Strafbefugnis der Finanzbehörden wird trotz der Einführung von Steuerordnungswidrigkeiten, die durch Bußgeldbescheide der Finanzbehörden erledigt werden können, zur Folge haben, daß in den Ländern in gewissem Umfang zusätzliche Stellen für Richter und Staatsanwälte eingerichtet werden müssen. Insbesondere wird die Arbeitslast der Amtsgerichte und der Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten anwachsen. Aber auch die anderen Gerichte werden als Rechtsmittelinstanzen häufiger als bisher mit Steuerstrafsachen befaßt werden. Bei ihnen ist deshalb gleichfalls mit einer Vermehrung von Stellen zu rechnen, allerdings nur in geringem Umfang. Insoweit können auch dem Bund geringfügig erhöhte Justizausgaben erwachsen.

Andererseits wird die Beseitigung der Verwaltungsstrafbefugnis den Finanzbehörden des Bundes und der Länder nur eine verhältnismäßig geringe Arbeitsentlastung bringen. An die Stelle einer Unterwerfungsverhandlung oder eines Strafbescheides wird künftig bei Steuervergehen im allgemeinen der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und bei Steuerordnungswidrigkeiten der Erlaß eines Bußgeldbescheides treten. Der hiermit verbundene Arbeitsaufwand der Finanzbehörden wird kaum geringer sein als der Arbeitsaufwand bei dem bisherigen Unterwerfungsverfahren und dem Erlaß eines Strafbescheides.

Mit der Beseitigung der Strafbefugnis der Finanzbehörden werden sich die Einnahmen des Bundes um die Geldstrafen wegen Steuer- und Monopolvergehen vermindern, die bislang durch die Bundesfinanzbehörden (Hauptzollämter und Oberfinanzdirektionen) festgesetzt worden sind. Diese Einnahmen betragen im Jahre 1965 etwa 750 000 DM. Soweit Steuer- und Monopolvergehen in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden, verbleiben allerdings dem Bund die Einnahmen aus den Bußgeldbescheiden der Bundesfinanzbehörden.

III.

Die Vorschriften des Entwurfs

Artikel 1

Anderung der Reichsabgabenordnung

A. Die Grundzüge

1. Die Änderungen des sachlichen Rechts

Bei der Abgrenzung zwischen kriminellem Unrecht und Ordnungswidrigkeiten geht der Entwurf davon aus, daß künftig nur noch solche Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze als Straftaten verfolgt werden müssen, die mit Straftaten vergleichbar sind, die auch nach dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches künftig mit krimineller Strafe bedroht bleiben sollen.

Die vorsätzliche Verkürzung von Steuereinnahmen im Sinne des bisherigen § 396 AO bildet nach allgemeiner Auffassung einen Sonderfall des Betruges im Sinne des § 263 StGB. Unter diesem Gesichtspunkt ist es unabdingbar, die Steuerhinterziehung auch künftig als eine kriminelle Handlung zu bewerten und es bei der bisherigen Strafdrohung zu belassen.

Eine grundsätzliche Änderung der Strafbarkeit ist ferner nicht vorgesehen bei Bannbruch (bisher § 401 a AO), gewerbsmäßigem, bandenmäßigem oder gewaltsamem Schmuggel (bisher § 401 b AO), Steuerhhehlerei (bisher § 403 AO), Steuerzeichenfälschung (bisher § 405 AO) und Bruch des Steuergeheimnisses (bisher § 412 AO). Hier läßt durchweg bereits eine äußere Betrachtung der tatbestandsmäßigen Handlung eine nahe Verwandtschaft dieser Steuervergehen mit klassischen Delikten des Strafrechts erkennen. Auf der anderen Seite werden die leichtfertige Steuerverkürzung nach dem bisherigen § 402 AO und die nach den bisherigen §§ 406 und 413 AO mit Strafe bedrohten Vorbereitungs- oder Gefährdungshandlungen aus dem Bereich des kriminellen Unrechts ausgeschieden; sie sollen als Steuerordnungswidrigkeiten künftig nur noch mit Geldbuße geahndet werden können. Die leichtfertige Steuerverkürzung ist zwar ein Erfolgsdelikt, durch dessen Begehung das Steueraufkommen in derselben Weise und in demselben Umfang geschmälert werden kann wie durch eine vorsätzliche Tat. Gleichwohl erscheint eine Umwandlung des bisherigen § 402 AO in einen Bußgeldtatbestand wegen des geringeren Vorwurfs, der den Täter im Hinblick auf die Steuerverkürzung trifft, angemessen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß das Strafrecht grundsätzlich keine fahrlässigen Vermögensdelikte kennt. Die leichtfertige Steuerverkürzung war seit jeher nur mit Geldstrafe bedroht. Der mit der Geldstrafe beabsichtigte Sühnezweck und die erzieherische und abschreckende Wirkung kann künftig auch mit einer Geldbuße erreicht werden, falls das Höchstmaß der Geldbuße nicht vermindert und die Frist für die Verfolgungsverjährung nicht verkürzt wird. Diesen Erwägungen entspricht die Fassung des neuen § 404 AO.

Den Steuervergehen nach den bisherigen §§ 406 und 413 AO ist — bei aller Verschiedenheit im übrigen — gemeinsam, daß durch sie objektiv Ordnungsvorschriften verletzt werden, ohne daß die Tat unmittelbar zu einer Verkürzung von Steuereinnahmen oder einer Schädigung anderer Rechtsgüter führt.

Die Steuergefährdung im Sinne des § 406 AO ist bislang in erster Linie mit Geldstrafe bedroht, neben der auch auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden kann. In der Praxis haben die Gerichte jedoch in den 10 Jahren, die seit der Einführung des § 406 AO durch Artikel I Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418) vergangen sind, keine Gefängnisstrafe verhängt. Die wegen Vergehen nach § 413 AO durch Finanzbehörden oder Gerichte verhängten Geldstrafen sind nach der Sondervorschrift des § 2 Abs. 2 der Strafregisterverordnung schon bisher nicht in das Strafregister eingetragen worden.

Die anstelle der bisherigen Straftatbestände der §§ 406 und 413 AO in dem Entwurf vorgesehenen Bußgeldtatbestände sind in den §§ 405 bis 409 AO enthalten. Die Umschreibung der tatbestandsmäßigen Handlung entspricht vorwiegend den bisherigen Strafvorschriften, jedoch werden die bisher in § 413 AO enthaltenen verschiedenartigen Zuwiderhandlungen der besseren Übersicht halber voneinander getrennt. Künftig enthält die Fassung des neuen § 405 unter der Überschrift „Steuergefährdung“ diejenigen Zuwiderhandlungen, die nicht auf einzelne Steuerarten beschränkt sind. § 406 AO betrifft ausschließlich die „Gefährdung der Abzugsteuern“, § 407 die „Verbrauchsteuergefährdung“, § 408 die „Gefährdung der Eingangsabgaben“ und § 409 enthält den Bußgeldtatbestand der „unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen“. Für diese Bußgeldtatbestände erscheint eine Bußgelddrohung von 10 000 DM ausreichend.

Für den Fall des Zusammentreffens einer Steuerordnungswidrigkeit mit einem Steuervergehen ist eine Subsidiaritätsklausel in der Reichsabgabenordnung nicht erforderlich. Gemäß § 403 Abs. 2 AO ist § 15 OWiG *) anzuwenden, der allgemein bestimmt, daß nur das Strafgesetz angewendet wird, wenn dieselbe Handlung gleichzeitig eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit ist.

Der Rückfalltatbestand des bisherigen § 404 AO kann ersatzlos aufgehoben werden, da eine angemessene Strafschärfung wegen wiederholter Begehung einer Steuerhinterziehung (künftig § 392 AO), eines Bannbruches (künftig § 396 AO) oder einer Steuerhhehlerei (künftig § 398 AO) auch ohne besondere Vorschrift nach den unveränderten Strafdrohungen möglich ist. Ferner können, wie zu den einzelnen Vorschriften noch dargelegt werden wird, die bisherigen §§ 393, 395, 399, 400, 414 a bis 418 AO ersatzlos wegfallen. Diese Änderungen lassen es angezeigt erscheinen, die Straf- und Bußgeldvorschriften mit neuer Paragraphenfolge in der

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

Weise zu ordnen, daß die Strafvorschriften der neuen §§ 391 bis 402 AO im Ersten Abschnitt und die Bußgeldvorschriften der neuen §§ 403 bis 409 in einem Zweiten Abschnitt des Dritten Teils zusammengefaßt werden.

Dem Einführungsgesetz zu einem neuen Strafgesetzbuch muß es vorbehalten bleiben, die Strafvorschrift des § 412 AO — Bruch des Steuergeheimnisses — wegen ihrer Übernahme in das Strafgesetzbuch (vgl. § 473 StGB E 1962) zu streichen.

2. Die Erneuerung des Strafverfahrensrechts

Durch die in Artikel 1 Nr. 20 vorgesehene Neufassung der Vorschriften über das Steuerstrafverfahren wird die Forderung erfüllt, daß künftig nur noch die ordentlichen Gerichte über den Vorwurf eines Steuervergehens entscheiden. Soweit die Vorzüge des Verwaltungssteuerstrafverfahrens nach den §§ 420 ff. AO mit dieser Forderung und mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafprozeßrechts vereinbar sind, sollen sie erhalten bleiben. Dazu gehört, daß die Ermittlung des Sachverhalts von Steuervergehen auch künftig eine Aufgabe der auf diesem Gebiet besonders sachkundigen Finanzämter bleibt. Auch für einige andere Sonderregelungen besteht wegen der Eigenart des materiellen Steuerstrafrechts ein unabweisbares Bedürfnis. In besonderem Maße berücksichtigt der Entwurf den Grundsatz der Prozeßökonomie und den Schutz des Steuergeheimnisses (§ 22 AO).

Zwingende sachliche Gründe sprechen dafür, daß die Ermittlungskompetenz der Finanzämter grundsätzlich beibehalten wird. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Ausübung der Steueraufsicht lassen sich von der Ermittlung strafbarer Steuerverkürzungen oder steuergefährdender Handlungen nicht trennen. Anhaltspunkte für Steuervergehen werden zumeist im Besteuerungsverfahren entdeckt. Eine Übertragung der steuerstrafrechtlichen Ermittlungen auf die Staatsanwaltschaft würde deshalb einen doppelten Verwaltungsaufwand und eine kaum tragbare Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft verursachen; das Verfahren würde dadurch erheblich verzögert. Die Aufdeckung von Steuervergehen begegnet wegen der Eigenart dieser Delikte besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten. Selbst positive Tathandlungen, wie etwa die Abgabe unrichtiger Steuererklärungen erlauben ohne eingehende Prüfung der Besteuerungsgrundlagen keinen Schluß auf den objektiven oder subjektiven Tatbestand eines Steuervergehens. Da die Tatbestände des Steuerstrafrechts überwiegend als Blankettnormen ausgebildet sind, die durch die materiellen Vorschriften des Steuerrechts ausgefüllt werden, ist eine hinreichende Kenntnis des Steuerrechts für eine zielsichere Verfolgung von Steuervergehen unerläßlich, damit auch die Täter raffiniert angelegter Steuerhinterziehungen überführt und Fehltritte bei der Strafverfolgung vermieden werden.

Im allgemeinen sollen die Finanzämter die Ermittlungsverfahren wegen Steuervergehen in eigener Verantwortung führen. Für den Fall, daß eine Tat

zugleich ein Steuerstrafgesetz und ein nichtsteuerliches Strafgesetz verletzt, z. B. bei Tateinheit (§ 73 StGB) zwischen Steuerhinterziehung (§ 392 AO) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB), sieht der Entwurf jedoch vor, daß anstelle des Finanzamts von vornherein die Staatsanwaltschaft zuständig ist (§ 411 Abs. 2 Nr. 1 AO). Ferner soll die Staatsanwaltschaft zuständig werden, sobald gegen den Beschuldigten im Verlauf des Ermittlungsverfahrens ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen wird (§ 411 Abs. 3 AO). Darüber hinaus ist vorgesehen, daß das Finanzamt eine Sache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben und die Staatsanwaltschaft eine Sache jederzeit an sich ziehen kann, damit besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden kann (§ 411 Abs. 4 AO).

Soweit das Finanzamt nach § 411 AO im Steuerstrafverfahren die Ermittlungen selbständig durchführt, soll es die Rechte und Pflichten wahrnehmen, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen. Diese Stellung des Finanzamts ist in der Generalklausel des § 424 Abs. 1 AO bestimmt. Die Generalklausel hat den Vorzug, daß auf zahlreiche Einzelbestimmungen verzichtet werden kann. Gegenüber dem bisherigen Recht wird die Stellung des Finanzamts nicht erweitert, sondern eingeschränkt. Die besonderen Befugnisse, die dem Finanzamt bisher wegen seiner Strafgewalt eingeräumt waren, fallen weg. So ist z. B. das Finanzamt nach dem Entwurf nicht mehr in der Lage, ein Steuerstrafverfahren wegen Geringfügigkeit ohne richterliche Zustimmung einzustellen (§ 410 AO i. V. m. § 153 Abs. 2 StPO).

Das Finanzamt soll nach der Durchführung des Ermittlungsverfahrens in bestimmten Grenzen auch über den Abschluß dieses Verfahrens befinden: Bestätigen die Ermittlungen den Verdacht eines Steuervergehens nicht, so soll das Finanzamt wie die Staatsanwaltschaft befugt sein, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen (§ 424 Abs. 1 AO i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO). Wird der Verdacht eines Steuervergehens bestätigt, so soll das Finanzamt die Befugnis haben, in geeigneten Fällen den Erlaß eines Strafbefehls zu beantragen; kommt dies nicht in Betracht, so soll es die Akten der Staatsanwaltschaft vorlegen (§ 426 AO).

Den Erlaß eines Strafbefehls soll das Finanzamt aus Gründen der Prozeßökonomie unmittelbar beim Amtsgericht beantragen können. Durch diese Regelung, die der selbständigen Ermittlungskompetenz des Finanzamts entspricht, wird das summarische Verfahren beschleunigt und in der Mehrzahl der kleineren und einfachen Sachen ein doppelter Verwaltungsaufwand vermieden. Wenn der Amtsrichter Hauptverhandlung anberaumt oder der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch erhebt, geht die Zuständigkeit vom Finanzamt auf die Staatsanwaltschaft über (§ 430 AO).

Die Sondervorschriften des Entwurfs über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen betreffen nur die Mitwirkung des Finanzamts als Nebenkläger und im selbständigen Einziehungsverfahren (§ 431 AO), die Bindung des Strafgerichts an steuerrecht-

liche Vorentscheidungen des Bundesfinanzhofs (§ 432 AO) und die Hauptverhandlung gegen Abwesende (§ 433 AO). Ferner enthält der Entwurf eine besondere Regelung für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte (§ 416 AO), die sich nach § 143 Abs. 1 GVG auch auf die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auswirkt. Danach sollen Steuerstrafsachen möglichst bei einem Gericht zusammengefaßt werden.

Die dem Finanzamt nach dem bisherigen § 472 Abs. 2 und 3 AO gegebene Befugnis, die öffentliche Klage an Stelle der Staatsanwaltschaft zu erheben, wird beseitigt. Die öffentliche Klage soll stets von der Staatsanwaltschaft erhoben und vertreten werden, wenn nicht über den Vorwurf eines Steuervergehens durch Strafbefehl entschieden wird.

Der Aufbau der Vorschriften über das Strafverfahren entspricht der Gliederung der Strafprozeßordnung. Der Erste Unterabschnitt (§§ 410 bis 422 AO) enthält die allgemeinen Vorschriften, die in jeder Lage des Verfahrens gelten. Der Zweite Unterabschnitt (§§ 423 bis 429 AO) betrifft das Ermittlungsverfahren. Der Dritte Unterabschnitt (§§ 430 bis 433 AO) enthält die Sondervorschriften für das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen. Der Vierte Unterabschnitt (§ 434 AO) betrifft die Einschränkung von Grundrechten.

Für das Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten bestimmt § 435 AO dasjenige Finanzamt, das nach § 412 Abs. 1 AO im Strafverfahren sachlich zuständig ist, auch zur sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 28 OWiG *). Sodann verweist § 436 Abs. 1 AO grundsätzlich auf die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *), sofern nicht anschließend auf einzelne Vorschriften des Dritten Abschnitts „Strafverfahren“ verwiesen wird, die übereinstimmend für die Verfolgung von Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten gelten müssen. Nach § 436 Abs. 2 AO hat das Finanzamt auch im gerichtlichen Verfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit die Rechte eines Nebenklägers. Schließlich enthält § 437 AO eine Sondervorschrift über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden der Finanzämter.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Nummern 1 und 2

Die redaktionelle Änderung der Überschriften des Dritten Teiles und des Ersten Abschnitts des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung ist durch die Einführung von Steuerordnungswidrigkeiten bedingt.

Nummer 3

In dem neu gefaßten § 391 AO werden die bisherigen §§ 391, 392 AO zusammengefaßt.

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für „Steuervergehen“, die ohne sachliche Änderung dem bisherigen § 392 AO entspricht.

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 391 AO, der seinem Wortlaut nach für das Steuerstrafrecht nur die Geltung des Strafgesetzbuches bestimmt. Neben den Vorschriften des Strafgesetzbuches sind jedoch auch die materiellen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes im Steuerstrafrecht zu beachten. Der Entwurf spricht deshalb von den „allgemeinen Gesetzen über das Strafrecht“.

Nummer 4

Der neue § 392 AO mit der Überschrift „Steuerhinterziehung“ entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 396 AO.

In *Absatz 1* Satz 1 können die Worte „wegen Steuerhinterziehung“ im Hinblick auf die Überschrift wegfallen. Nach der neuen Fassung des Satzes 2 wird der bisher unbeschränkte Höchstbetrag der Geldstrafe auf eine Million Deutsche Mark begrenzt. Unbeschränkte Strafdrohungen erscheinen nicht mehr zeitgemäß. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldstrafe kann nach § 27 Abs. 2, 3 StGB überschritten werden, wenn es im Einzelfall nicht ausreicht, um den Gewinn abzuschöpfen, den der Täter aus der Steuerhinterziehung gezogen hat.

Der bisherige *Absatz 4* ist entbehrlich. Die sog. Steuerumgehung bildet nur eine besondere Erscheinungsform des Grundtatbestandes der vorsätzlichen Steuerverkürzung nach Absatz 1. Für die Strafbarkeit einer Steuerumgehung gelten grundsätzlich keine anderen Voraussetzungen als für die sonstigen Erscheinungsformen vorsätzlicher Steuerverkürzung. Die Streichung des bisherigen § 396 Abs. 4 AO, der als § 359 Abs. 4 bereits in der ursprünglichen Fassung der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) enthalten war und seither kaum praktische Bedeutung erlangt hat, dient daher der Bereinigung des Gesetzes.

Der neu eingefügte *Absatz 5* bestimmt erstmalig für einen begrenzten Bereich die Strafbarkeit einer Hinterziehung von Eingangsabgaben, die einem fremden Staat geschuldet werden. Nach dem bisherigen Recht ist es nicht möglich, die zum Nachteil eines fremden Staates begangene Hinterziehung von Steuern, namentlich Zöllen, in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des geltenden § 396 AO zu bestrafen. Diese Vorschrift schützt nämlich nur das Steueraufkommen in der Bundesrepublik. Sie gilt also nicht für die Steuerverkürzung zum Nachteil anderer Staaten. Der Täter, der mit inhaltlich unrichtigen Belegen, namentlich unrichtigen Warenverkehrsbescheinigungen, Eingangsabgaben verkürzt, die einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustehen, kann daher bislang in der Bundesrepublik nicht bestraft werden. Solche Fälle sind nicht selten; sie werden umso häufiger vorkommen, je weiter die wirtschaftliche Integration der Mitgliedstaaten fortschreitet. Damit wächst auch das Bedürfnis dafür, die Steuerstrafvorschriften so zu erweitern, daß die Ansprüche der Mitgliedstaaten auf ihre Eingangsabgaben gegenseitig geschützt sind.

Das französische Zollrecht enthält in Artikel 426 Abs. 5 des Code des Douanes bereits einen Tatbestand, der die Vorbereitungshandlungen zur Zollhinterziehung in anderen Staaten in Verbindung mit Artikel 414 des Code des Douanes mit Geldstrafe und Gefängnis bedroht. Es besteht die Hoffnung, daß die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ebenfalls nationale Strafvorschriften zum Schutze der Steueransprüche ihrer Vertragspartner erlassen werden. Mit Rücksicht darauf, daß die Rechtsentwicklung im gegenwärtigen Zeitpunkt noch am Anfang steht, erscheint es angezeigt, entsprechende Straf- und Bußgeldtatbestände zunächst auf den besonders wichtigen Fall einer Hinterziehung von Eingangsabgaben, die mit inhaltlich unrichtigen Belegen begangen oder ermöglicht wird (vgl. insoweit § 405 Abs. 2 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19), zu begrenzen und dabei die Anwendbarkeit der Vorschriften auf die Fälle der gegenseitigen Strafbarkeit zu beschränken.

Nummer 5

Die Vorschrift des bisherigen § 393 AO ist gegenstandslos, weil das geltende Steuerstrafrecht seit dem Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) keine Schuldvermutungsstatbestände mehr kennt.

Die Vorschrift des bisherigen § 395 AO enthält eine Sonderregelung für den Rechtsirrtum im Steuerstrafrecht. Diese Regelung ist nach den Grundsätzen der Rechtsprechung, die als gesichert gelten, teils überholt, teils nicht mehr sachgerecht.

§ 395 Abs. 1 AO entspricht dem § 358 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993).

Die Vorschrift ist wegen der damaligen Rechtsprechung über die Bedeutung des Irrtums in das Gesetz aufgenommen worden. Das Reichsgericht unterschied zwischen dem Irrtum über Tatsachen und dem Rechtsirrtum. Dem Rechtsirrtum wurde Bedeutung nur dann beigemessen, wenn er sich auf außerstrafrechtliche Rechtssätze bezog; der Irrtum über strafrechtliche Rechtssätze hatte keine entschuldigende Wirkung. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung bestand die Möglichkeit, daß der Irrtum über die Steuergesetze, welche die Steuerstrafgesetze ausfüllen, als Irrtum über strafrechtliche Rechtssätze, mithin als nicht entschuldigender Irrtum beurteilt worden wäre. Dieses Ergebnis erschien dem Gesetzgeber nicht angemessen, da das Steuerrecht mit den vielfältigen, häufig wechselnden Einzelvorschriften für den Normadressaten schwer zu überschauen ist.

Der Grund für die Einfügung dieser Vorschrift ist weggefallen. In Rechtsprechung und Rechtslehre wird seit dem Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofes vom 18. März 1952 (BGHSt 2, 194) nicht mehr zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum, sondern zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum unterschieden (vgl. auch §§ 19 bis 21 E 1962).

Der Tatbestandsirrtum wird, auch wenn er in dem Irrtum über Rechtssätze und Rechtsbegriffe besteht, nach § 59 StGB beurteilt. Bei Steuervergehen stellt der Irrtum über das Bestehen oder den Umfang einer steuerlichen Pflicht stets einen Tatbestandsirrtum dar; denn die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten gehört zum Tatbestand jedes Steuervergehens. Ein Fall des Verbotsirrtums ist danach im Steuerrecht kaum denkbar. Sollte er vorkommen, so bedarf es der Regelung des § 395 Abs. 1 AO auch insoweit nicht. Es ist heute allgemein anerkannt, daß der unverschuldete Verbotsirrtum Straffreiheit auslöst.

§ 395 AO ließ zunächst offen, welche strafrechtliche Bedeutung dem verschuldeten Irrtum über steuerrechtliche Vorschriften zukam. Die gesetzliche Regelung hierfür brachte das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), das der Vorschrift den jetzigen Absatz 2 anfügte. Auch diese Bestimmung ging von der Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum aus, die heute auf der Grundlage der Unterscheidung von Tatbestands- und Verbotsirrtum für den Tatbestandsirrtum keine Bedeutung mehr hat. Daß der fahrlässige Tatbestandsirrtum über die Geltung oder Anwendbarkeit des Steuerrechts nur zu einer Bestrafung wegen fahrlässigen Handelns führen kann, folgt schon aus § 59 StGB. Soweit die Vorschrift des § 395 Abs. 2 AO auch für einen Verbotsirrtum im Steuerstrafrecht Bedeutung haben könnte, würde sie der geltenden Irrtumslehre widersprechen.

Nummer 6

Der bisherige § 397 AO erhält die Stellung des § 393 AO. Absatz 2 wird gestrichen; er bestimmt, daß die für die vollendete Steuerhinterziehung angeordnete Strafe — abweichend von § 44 StGB — auch für den Versuch gilt. Die Vorschrift entspricht § 360 Abs. 2 der ursprünglichen Fassung der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993). Zu jener Zeit waren Geldstrafen wegen Steuervergehen teilweise noch auf ein Vielfaches der hinterzogenen Beträge festzusetzen, also praktisch Mindeststrafen angedroht, die auch bei der versuchten Steuerhinterziehung nicht unterschritten werden durften. Das geltende Steuerstrafrecht kennt solche Multiplarstrafen nicht mehr. Die von dem allgemeinen Grundsatz des § 44 StGB abweichende Regelung des bisherigen § 397 Abs. 2 AO hat danach keine praktische Bedeutung mehr.

Nummer 7

Der bisherige § 398 AO erhält die Stellung des § 394 AO und die Überschrift „Begünstigung bei Steuerhinterziehung“. Für den Fall der Begünstigung, die jemand seines Vorteils wegen begeht, ist es auch weiterhin erforderlich, abweichend von § 257 StGB auf die Strafdrohung des § 392 AO zu verweisen, damit die Vorteilsbegünstigung bei der Steuerhinterziehung neben einer Gefängnisstrafe auch mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Eine entsprechende Sondervorschrift für den Fall der Beihilfe, die jemand seines Vorteils wegen begeht, ist dagegen nicht erforderlich. Die Strafe des Gehilfen zur Steuerhinterziehung ist bereits nach § 49 Abs. 2 StGB gemäß § 392 AO zu bemessen. Sofern es nach dem bisherigen § 398 AO ausgeschlossen war, die Strafe für den eigennützig handelnden Gehilfen gemäß § 44 StGB nach Versuchsgrundsätzen zu mildern, besteht für diese Abweichung vom allgemeinen Strafrecht kein Grund mehr (vgl. die Begründung zur Streichung des bisherigen § 397 Abs. 2 AO nach Artikel 1 Nr. 6).

Nummer 8

Die Änderungen des bisherigen § 410 AO über die strafbefreiende Selbstanzeige haben nahezu ausschließlich redaktionelle Bedeutung.

Die Einfügung der Überschrift soll einen einheitlichen Sprachgebrauch gewährleisten.

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 dient in erster Linie dem Zweck, die bisher in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 enthaltenen Gründe für den Ausschluß der strafbefreienden Wirkung einer verspäteten Selbstanzeige in einem Absatz zusammenzufassen und übersichtlicher zu gliedern als bisher.

Die Neufassung des Absatzes 1 wird redaktionell auf den bisherigen Satz 1 und sachlich auf die Fälle der Steuerhinterziehung im Sinne des neuen § 392 AO beschränkt. Außerdem wird das Wort „Steuerbehörde“ im Hinblick auf den allgemeinen Sprachgebrauch der Reichsabgabenordnung durch das Wort „Finanzbehörde“ ersetzt.

In der Neufassung des Absatzes 2, die inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 und dem bisherigen Absatz 2 entspricht, werden in Nummer 1 Buchst. a das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Amtsträger“ und in Nummer 1 Buchstabe b die Worte „Einleitung einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung“ durch die Worte „Einleitung des Straf- und Bußgeldverfahrens“ ersetzt. Die Bekanntgabe der Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit muß der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige in gleicher Weise entgegenstehen wie die Einleitung des Strafverfahrens wegen eines Steuervergehens. Am Anfang der Ermittlungen der Finanzbehörde ist in manchen Fällen noch nicht zu übersehen, ob die Verdachtsgründe sich z. B. nur auf die Vorbereitung einer Steuerhinterziehung beziehen, die nach § 405 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19 als Steuergefährdung mit Geldbuße geahndet werden kann, oder ob die Ermittlungen ergeben werden, daß die Tat als versuchte oder vollendete Steuerhinterziehung im Sinne des § 392 AO zu würdigen ist. In jedem Falle muß aber der Täter, dem zunächst nur die Einleitung des Bußgeldverfahrens wegen Steuergefährdung mitgeteilt worden ist, damit rechnen, daß eine aus der Gefährdungshandlung etwa erwachsene Steuerhinterziehung zum Teil bereits entdeckt ist. Entsprechendes gilt z. B. auch für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 404 AO), wenn sich später ergibt, daß der Täter

sogar eine vorsätzliche Steuerhinterziehung begangen hat. Das Bewußtsein einer teilweisen Entdeckung der Tat genügt für den Ausschluß der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige bereits nach dem bisherigen Recht.

In dem Absatz 3 können die Worte „in den Fällen des § 396“ ersatzlos gestrichen werden, weil die Vorschrift insgesamt nur noch für die Steuerhinterziehung gilt. Durch die weitere Änderung des Absatzes 3 wird klargestellt, daß die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige eines Täters, der die Steuerverkürzung zum Vorteil eines anderen bewirkt hat, nicht davon abhängig ist, ob die von dem anderen geschuldeten Steuern innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist entrichtet werden oder nicht.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 4 ist dadurch bedingt, daß der Entwurf die Vorschrift über die Einleitung des Strafverfahrens nach Artikel 1 Nr. 20 aus systematischen Gründen als neuen § 423 AO in den Dritten Abschnitt über das Strafverfahren übernimmt.

Die Änderung des bisherigen Absatzes 5, der künftig die Stellung des Absatzes 4 einnehmen wird, dienen der Anpassung an die neue Fassung des Absatzes 2.

Nummer 9

Der bisherige § 401 a AO rückt in die Stellung des § 396 AO auf. Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß jeder Bannbruch im Sinne der (unveränderten) Begriffsbestimmung des Absatzes 1 bei gewerbsmäßiger, bandenmäßiger oder gewaltsamer Begehungsweise auch dann nach dem neuen § 397 AO (bisher § 401 b AO) zu bestrafen ist, wenn dieselbe Tat ohne die erschwerenden Umstände nach anderen Gesetzen zu ahnden wäre. Dies entspricht einer im Schrifttum bereits zu der bisherigen Fassung vertretenen Meinung (vgl. Hartung, Steuerstrafrecht, 3. Aufl. 1962, Anm. VI Abs. 4 zu § 401 a AO). Die Regelung ist gerechtfertigt, da jeder gewerbsmäßige, bandenmäßige und besonders der gewaltsame Bannbruch die Angehörigen der Zollverwaltung gefährdet, die im Grenzaufsichtsdienst die Einhaltung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu überwachen haben.

Nummer 10

Die Strafschärfungsgründe des neuen § 397 AO (bisher 401 b AO) beziehen sich nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes nur auf die Hinterziehung von „Zöllen“. Dieser Wortlaut hat sich als zu eng erwiesen. Er berücksichtigt nicht, daß für eingeführte Waren außer Zöllen auch andere Eingangsabgaben erhoben werden, nämlich Abschöpfungen im Sinne des § 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453) und Verbrauchsteuern.

Es besteht kein Grund, eine Hinterziehung von Abschöpfungen oder von Verbrauchsteuern, die gewerbsmäßig, bandenmäßig oder gewaltsam began-

gen wird, milder zu beurteilen als eine unter denselben erschwerenden Umständen begangene Hinterziehung, die nur Zölle betrifft. Der Entwurf sieht daher vor, das Wort „Zölle“ durch das Wort „Eingangsabgaben“ zu ersetzen, das nach § 1 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) auch „die Umsatzausgleichsteuer und die anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern“ umfaßt.

Die erweiterte Fassung wird eine besondere Bedeutung gewinnen, sobald nach Verwirklichung der Zollunion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch den Schmuggel von Waren über die Binnengrenzen der Mitgliedstaaten innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft nur noch Umsatzausgleichsteuer und andere Verbrauchsteuern verkürzt werden.

Nummer 11

Der bisherige § 403 AO rückt in die Stellung des § 398 AO auf. Die Änderungen des Absatzes 2 sind nur redaktioneller Art. Der bisherige Absatz 3 kann gestrichen werden; seit der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 342) besteht in Rechtsprechung und Rechtslage Einigkeit, daß der Tatbestand der Hehlerei auch bei Schuldfähigkeit des Vortäters verwirklicht werden kann.

Nummer 12

Die Vorschriften des bisherigen § 399 AO über die öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung und des bisherigen § 400 AO über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sind nicht mehr zeitgemäß (vgl. die Begründung zum Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, Drucksache IV/650 S. 163 f.).

Die öffentliche Bekanntmachung einer Bestrafung mag unter dem Blickwinkel der Abschreckung berechtigt gewesen sein, solange nach dem bisher geltenden Recht mehr als 95 v. H. der Besitz- und Verkehrssteuervergehen im Verwaltungssteuerstrafverfahren erledigt worden sind. Dieser Gesichtspunkt fällt weg, sobald die Strafbefugnis der Finanzbehörden nach dem vorliegenden Entwurf auf die ordentlichen Gerichte übertragen wird; besonders schwerwiegende Fälle von Steuerhinterziehung werden dann auf Grund einer öffentlichen Hauptverhandlung entschieden.

§ 400 AO wird durch den neuen § 401 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 15 ersetzt. Danach wird künftig unter bestimmten Voraussetzungen der Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit zugelassen.

Der Rückfalltatbestand des bisherigen § 404 AO kann ersatzlos aufgehoben werden. Die Vorschrift hat ihre frühere Bedeutung bereits eingebüßt, nachdem die Mindeststrafdrohung gemäß Artikel I Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418) für „leichte Fälle“ beseitigt worden ist. Die Abgrenzung „leichter Fälle“ hat in der Praxis große Schwierigkeiten bereitet. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, daß es von

vornherein dem Ermessen des Strafrichters überlassen bleibt, die wiederholte Begehung einer Steuerhinterziehung, eines Bannbruchs oder einer Steuerhelerei im Einzelfall strafscharfend zu berücksichtigen. Auch in dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches 1962 sind besondere Rückfalltatbestände nicht mehr vorgesehen.

Nummer 13

Der bisherige § 405 AO erhält mit der neuen Überschrift „Steuerzeichenfälschung“ die Stellung des § 399 AO.

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen. Für die Wiederverwendung bereits verwendeter Steuerzeichen erscheint die Androhung einer Gelstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB im Hinblick auf § 27 c Abs. 2 und 3 StGB ausreichend (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c).

In Absatz 4 Satz 1 hält der Entwurf an dem zwingenden Gebot der Einziehung von falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen fest. Dagegen wird in Satz 2 die Einziehung der in Absatz 3 bezeichneten Fälschungsmittel in das Ermessen des Gerichts gestellt. Diese Milderung entspricht der Regelung, die im Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für die meisten Einziehungsvorschriften des Strafrechts vorgesehen ist. Im allgemeinen soll der erkennende Richter nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles darüber entscheiden, ob die Einziehung bestimmter Sachen tat- und schuldangemessen ist.

Nummer 14

Der bisherige § 412 AO erhält mit der neuen Überschrift „Bruch des Steuergeheimnisses“ die Stellung des § 400 AO.

Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktioneller Art. Die Aberkennung der Amtsfähigkeit wird künftig in dem neuen § 401 Abs. 1 AO geregelt (vgl. Artikel 1 Nr. 15 sowie die Begründung hierzu).

Nummer 15

In dem neuen § 401 AO werden die Vorschriften über Nebenstrafen wegen Steuervergehen zusammengefaßt.

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, abzuerkennen (vgl. bisher § 400 AO über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte). Satz 1 entspricht systematisch dem Vorbild des § 477 E 1962; Satz 2 entspricht wörtlich dem Vorbild des § 56 Abs. 2 E 1962. Für die Berechnung der Fristen gilt zunächst § 36 StGB in der derzeitigen Fassung, später wird insoweit § 57 E 1962 anzuwenden sein.

Absatz 2 regelt die Einziehung (vgl. bisher §§ 414 bis 415 AO). Satz 1 entspricht dem bisherigen § 414 Abs. 1 AO mit der Änderung, daß die Worte „ganz oder teilweise“ fehlen, da sie entbehrlich sind. Es ergibt sich bereits aus der allgemeinen Einziehungsvorschrift des § 40 Abs. 1 StGB^{*)}, daß ein Gegenstand auch „zum Teil“ eingezogen werden kann. Satz 2 verweist wegen der Einziehung gegenüber einem Drittberechtigten, den im Zusammenhang mit der Tat ein Schuldvorwurf trifft, auf § 40 a StGB^{*)}. Der bisherige § 414 Abs. 3 AO, wonach die Einziehung nur angeordnet werden soll, wenn sie nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der zugrunde liegenden Straftat steht, ist wegen der allgemeinen Regelung in § 40 b Abs. 1 StGB^{*)} überflüssig. Desgleichen ist der bisherige § 414 Abs. 4 AO, der die selbständige Anordnung der Einziehung regelt, wegen § 41 b StGB^{*)} entbehrlich.

Nummer 16

Die bisherigen §§ 414 bis 415 AO werden aufgehoben, da das Strafgesetzbuch^{*)} künftig allgemeine Vorschriften über die Einziehung des Wertersatzes (§ 440 c), die Entschädigung (§ 41 c) und die Wirkung der Einziehung (§ 41 a) enthält (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 15).

Die bisherigen §§ 416, 417 AO werden aufgehoben, weil eine Haftung für fremde Strafen und Strafverfahrenskosten mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar ist.

Der bisherige § 418 AO wird zum Zwecke der Rechtsbereinigung aufgehoben. Die einzelnen Vorschriften sind teils überholt, teils entbehrlich.

Absatz 1 Satz 1 stimmt im wesentlichen mit § 73 StGB überein. Die Bestimmung, daß im Falle der Tateinheit zwischen einem Steuervergehen und einem Nichtsteuerdelikt die Strafe bei gleicher Strafdrohung der konkurrierenden Gesetze aus dem Steuergesetz zu entnehmen ist, war bisher für die Abgrenzung der Strafkompetenz der Finanzämter nach § 422 AO erforderlich. Dieser Zweck fällt weg. Nach dem Entwurf steht den Finanzämtern keine Strafkompetenz mehr zu. Auch zur Abgrenzung der Ermittlungskompetenz zwischen Finanzamt und Staatsanwaltschaft ist *Absatz 1 Satz 1* nicht erforderlich, weil nach dem neuen § 411 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 — abweichend vom bisherigen Recht — grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zuständig ist, wenn dieselbe Tat zugleich Steuerstrafgesetze und andere Strafgesetze verletzt.

Absatz 2 erster Halbsatz und *Absatz 3 Satz 2* können ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Die in *Absatz 2 erster Halbsatz* vorgesehene Regelung ergibt sich bereits aus § 391 Abs. 2 AO in Verbindung mit § 73 StGB; die in *Absatz 3 Satz 2* vorgesehene Regelung folgt aus § 391 Abs. 2 AO in Verbindung mit § 76 StGB.

Auch *Absatz 1 Sätze 2 und 3* sowie *Absatz 2 zweiter Halbsatz* sind entbehrlich. Es ist heute allge-

mein anerkannt, daß neben der Hauptstrafe, die bei Tateinheit nach § 73 StGB aus dem schärferen Strafgesetz zu entnehmen ist, auch auf die allein in einem milderen Strafgesetz angedrohte Nebenstrafe erkannt werden kann oder muß (vgl. RGSt 73, 148 und BGHSt 7, 312 sowie § 67 Abs. 4 E 1962). Dies gilt auch für die in einem milderen Strafgesetz angedrohte Geldstrafe (vgl. RGSt 75, 190 und BGHSt 7, 312 sowie § 67 Abs. 3 E 1962).

Absatz 3 Satz 1 hat wegen der verhältnismäßig seltenen und niedrigeren Freiheitsstrafen bei Steuervergehen niemals praktische Bedeutung erlangt.

Nummer 17

Die neue Vorschrift des § 402 AO mit der Überschrift „Verfolgungsverjährung bei Steuervergehen“ entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 419 AO; sie berücksichtigt die besonderen kriminalpolitischen Umstände bei der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze.

Absatz 1 stimmt mit dem ersten Halbsatz des bisherigen § 419 Abs. 1 AO überein. Der zweite Halbsatz über die kürzere Verjährungsfrist für Steuervergehen nach dem bisherigen § 413 AO fällt weg, da die in dem bisherigen § 413 AO enthaltenen Steuervergehen nach Artikel 1 Nr. 19 in Steuerordnungswidrigkeiten umgewandelt werden.

Absatz 2 über die Unterbrechung der Verjährung wird redaktionell an die neue Vorschrift des § 423 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 angepaßt. Sachlich wird berücksichtigt, daß die Finanzbehörden Strafbescheide künftig nicht mehr erlassen können. Ferner soll die verjährungsunterbrechende Wirkung der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens künftig erst eintreten, wenn dem Beschuldigten die Einleitung des Verfahrens bekanntgegeben wird.

Mit dieser Maßgabe muß die Verjährung der Strafverfolgung von Steuervergehen auch in Zukunft unterbrochen werden. Die Abweichung vom allgemeinen Strafrecht (vgl. § 68 Abs. 1 StGB) ist wegen der besonderen Umstände bei der Ermittlung von Steuervergehen weiterhin dringend geboten. Steuervergehen werden zumeist durch Betriebsprüfungen entdeckt, die bei vielen Steuerpflichtigen nur in einem fünfjährigen Turnus stattfinden können. Auch nach der Entdeckung eines Steuervergehens vergeht noch geraume Zeit, ehe der verkürzte Steueranspruch rechtskräftig festgestellt worden ist, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte den steuerlichen Rechtsmittelweg ausschöpft. Während des steuerlichen Rechtsmittelverfahrens ist es oft nicht zweckmäßig, das bereits eingeleitete Strafverfahren fortzusetzen, weil die steuergerichtliche Rechtsmittelentscheidung für die Feststellung der Steuerverkürzung von entscheidender Bedeutung sein kann (vgl. § 432 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20).

Nummer 18

Dem Zweiten Abschnitt „Bußgeldvorschriften“ wird mit dem neuen § 403 AO eine allgemeine Vorschrift

vorangestellt, die systematisch dem neuen § 391 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 entspricht.

Absatz 1 enthält eine Definition für „Steuerordnungswidrigkeiten“.

Absatz 2 verweist für Steuerordnungswidrigkeiten auf die Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *).

Nummer 19

§ 404 AO — Leichtfertige Steuerverkürzung

Der neue Bußgeldtatbestand des § 404 AO entspricht in seinen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen dem bisherigen Straftatbestand des § 402 AO. Wegen der Gründe für die Umwandlung dieses Steuervergehens in eine Steuerordnungswidrigkeit wird auf die Begründung unter III. A. 1 hingewiesen.

In *Absatz 1* werden die Worte „wegen fahrlässiger Steuerverkürzung“ im Hinblick auf die Überschrift weggelassen. Die Worte „oder als Vertreter“ fehlen, da sie wegen der allgemeinen Vorschrift des § 50 a StGB **), der auch für Ordnungswidrigkeiten entsprechend gilt (§ 10 OWiG *)), künftig überflüssig sind. Der bisherige Absatz 2 des § 402 AO ist aus denselben Gründen entbehrlich wie der bisherige Absatz 4 des § 396 AO (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d).

Die Höhe der angedrohten Geldbuße in *Absatz 2* entspricht dem Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 411 AO.

Absatz 4 entspricht hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfrist dem bisherigen § 419 Abs. 1 AO. Eine kürzere Verfolgungsverjährung als fünf Jahre würde die Wirksamkeit der Bußgeldvorschrift in einem nicht tragbaren Maße einschränken, da die Entdeckung einer leichtfertigen Steuerverkürzung von denselben Umständen abhängig ist wie die Entdeckung einer vorsätzlichen Steuerverkürzung. Insoweit wird auf die Begründung zu § 402 Abs. 1 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 17 hingewiesen.

§ 405 AO — Steuergefährdung

Der neue § 405 AO ersetzt als Bußgeldvorschrift die bisherigen Strafvorschriften des § 406 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO und des § 413 Abs. 1 Nr. 3 AO, soweit diese Vorschrift Zuwiderhandlungen gegen das in § 163 Abs. 1 AO enthaltene Verbot der Errichtung von Konten auf einen falschen oder erdichteten Namen mit Strafe bedroht hat.

Die Tatbestände der Ausstellung unrichtiger Belege und der Verletzung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach *Absatz 1* Satz 1 werden künftig objektiv in der Weise eingeschränkt, daß die Tathandlung geeignet sein muß, „eine Verkürzung von Steuereinnahmen zu ermöglichen“. Damit werden von der Bußgelddrohung die Zuwiderhand-

lungen gegen solche gesetzlichen Aufzeichnungspflichten ausgenommen, die für die Besteuerung nicht von Bedeutung sind (vgl. § 160 Abs. 1 AO).

Eine entsprechende Einschränkung des Absatzes 2 ist nicht geboten, da der Täter mit der Errichtung von Konten auf einen falschen oder erdichteten Namen stets die Möglichkeit schafft, eine Steuerhinterziehung zu fördern oder zu verdecken.

Im Hinblick auf die Einschränkung des objektiven Tatbestandes wird der subjektive Tatbestand des neuen § 405 AO entsprechend §§ 392 und 404 AO auf Vorsatz und Leichtfertigkeit erweitert; die „Absicht, eine Verkürzung von Steuereinnahmen zu ermöglichen“, ist nicht mehr erforderlich. Für Zuwiderhandlungen gegen § 163 Abs. 1 AO, die bisher nach § 413 Abs. 1 Nr. 3 AO auch bei einfacher Fahrlässigkeit strafbar waren, bedeutet dies, daß einfache Fahrlässigkeit künftig nicht mehr ausreicht.

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 des § 405 AO bildet eine notwendige Ergänzung des neuen § 392 Abs. 5 AO; vgl. hierzu den vierten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4.

Nach *Absatz 3* sollen sämtliche Zuwiderhandlungen, auch soweit sie bisher nach § 406 AO als Vergehen mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bedroht waren, künftig mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden können. Dieser Höchstbetrag erscheint nach den Erfahrungen der Praxis ausreichend; er entspricht auch der Strafdrohung des bisherigen § 413 AO. Durch die Worte „soweit die Tat nicht nach § 404 geahndet werden kann“, wird das Verhältnis der §§ 404, 405 AO zueinander in der Weise geregelt, daß der Bußgeldtatbestand der Steuergefährdung zurücktritt, wenn der Bußgeldtatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung erfüllt ist. Diese Regelung entspricht im Grundsatz dem geltenden Recht (vgl. den bisherigen § 406 Abs. 1 Satz 1 AO).

Eine dem bisherigen § 406 Abs. 2 AO entsprechende Vorschrift über tätige Reue ist im Entwurf nicht vorgesehen. Die Vorschrift hat schon bisher in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Künftig steht die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr unter dem für Straftaten geltenden Verfolgungszwang, sondern ist in das pflichtmäßige Ermessen der Verfolgungsbehörde gestellt (vgl. § 38 Abs. 1 OWiG *). Bei einer pflichtmäßigen Ermessensausübung ist nicht anzunehmen, daß die Finanzämter wegen einer Steuerordnungswidrigkeit einen Bußgeldbescheid erlassen, wenn der Täter den von ihm hervorgerufenen ordnungswidrigen Zustand von sich aus beseitigt hat, bevor aus der Tat ein Schaden entstanden ist.

§ 406 AO — Gefährdung der Abzugsteuern

Der neue § 406 AO ersetzt als Bußgeldvorschrift die bisherige Strafvorschrift des § 413 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AO ohne Änderung der objektiven Tatbestandsmerkmale.

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

**) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des EGOWiG-Entwurfs

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

Eine Verpflichtung zum Einbehalten und Abführen von Steuerabzugsbeträgen ergibt sich hauptsächlich aus der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV). Nach § 30 Abs. 1 LStDV hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten und gemäß § 41 LStDV spätestens an den gesetzlichen Fälligkeitstagen an das Finanzamt abzuführen. Reichen die Mittel des Arbeitgebers zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohnes nicht aus, so hat er nach § 30 Abs. 3 LStDV die Lohnsteuer von dem tatsächlich ausgezahlten niedrigeren Betrag einzubehalten. Zahlt der Arbeitgeber trotz fehlender Mittel für die abzuführende Lohnsteuer den vollen Nettolohn (Bruttolohn abzüglich der Steuer- und Versicherungsbeträge) aus, so ist die Lohnsteuer als nicht einbehalten anzusehen. Der Arbeitgeber handelt auch in diesem Falle ordnungswidrig, da er nicht verpflichtet ist, die einbehaltenen Lohnsteuerabzugsbeträge abzuführen, sondern auch dazu, Steuerabzugsbeträge einzubehalten.

Der subjektive Tatbestand des § 406 AO wird — entsprechend den für die Steuerverkürzung geltenden Tatbeständen der §§ 392, 404 AO — künftig auf vorsätzliches und leichtfertiges Verhalten beschränkt.

Die Androhung einer Geldbuße bis zu 10 000 DM entspricht dem Höchstmaß der bisher nach § 413 AO angedrohten Geldstrafe. Wegen der Subsidiaritätsklausel vgl. die Begründung zu § 405 Abs. 3 AO.

§ 407 AO — Verbrauchsteuergefährdung

Die neue Bußgeldvorschrift des § 407 AO ersetzt die bisherigen Strafvorschriften des § 406 Abs. 1 Nr. 3 und des § 413 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AO. Eine Zusammenfassung dieser Tatbestände ist geboten, da sie sich, wie künftig bereits in der Überschrift zum Ausdruck gebracht wird, ausschließlich auf die Gefährdung von Verbrauchsteuern beziehen.

Der Tatbestand des *Absatzes 1* stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 406 Abs. 1 Nr. 3 AO überein. Der Tatbestand des *Absatzes 2*, der inhaltlich dem bisherigen § 413 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AO entspricht, ist der besseren Übersicht halber stärker aufgegliedert. Neu aufgenommen ist in Nummer 2 mit Rücksicht auf entsprechende Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes die Verletzung von Vorschriften über die Kennzeichnung von Waren, die verbraucherpflichtige Erzeugnisse enthalten, und über die Verwendungsbeschränkung für solche Waren.

Entsprechend der ständigen Übung in vergleichbaren Fällen eines Bußgeldblanketts verlangt Absatz 2 aus Gründen größerer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, daß die ausfüllenden „Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen für einen bestimmten Tatbestand“ in Zukunft auf § 407 AO verweisen, wenn die Verletzung der Vorschriften mit Geldbuße bedroht sein soll.

Der subjektive Tatbestand des § 407 AO wird — abweichend von dem bisherigen § 413 AO — auf vorsätzliches und leichtfertiges Verhalten beschränkt. Dies erscheint ausreichend. Als Täter von

Zuwiderhandlungen gegen die der Sicherung des Verbrauchsteueraufkommens dienenden Vorschriften kommen hauptsächlich Inhaber von Betrieben in Betracht, also Personen, die dem Steueraufsichtsdienst bekannt sind. Sie können bei erstmaligen Verstößen verwarnt werden, wenn leichtfertiges Verhalten nicht nachweisbar ist. Bei wiederholter Zuwiderhandlung wird wegen der erteilten Verwarnung regelmäßig der Vorwurf eines mindestens leichtfertigen Verhaltens begründet sein.

Im Verhältnis zu der Steuergefährdung nach § 405 AO ist § 407 AO als vorgehende Sondervorschrift anzusehen. Sofern Verbrauchsteuern unter den besonderen Voraussetzungen des neuen § 408 AO als Eingangsabgaben gefährdet werden, tritt § 407 AO hinter § 408 AO zurück (vgl. die Begründung zu § 408 Abs. 2 AO).

Die in Absatz 3 angedrohte Geldbuße entspricht dem Höchstmaß der Geldbuße für Zuwiderhandlungen nach § 405 AO und dem Höchstmaß der Geldstrafe nach dem bisherigen § 413 AO. Wegen der Subsidiaritätsklausel vgl. die Begründung zu § 405 Abs. 3 AO.

§ 408 AO — Gefährdung der Eingangsabgaben

Die neue Bußgeldvorschrift des § 408 AO ersetzt die bisherige Strafvorschrift des § 413 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c AO.

In Absatz 1 sind die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale sachlich unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen worden. Durch die Verwendung des Begriffes „Eingangsabgaben“ an Stelle des Begriffes „Zölle“ wird der bisher bestehende Zweifel behoben, ob der Tatbestand außer Zöllen auch die Gefährdung der Umsatzausgleichsteuer und der sonstigen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchsteuern betrifft (vgl. § 1 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961, Bundesgesetzbl. I S. 737, und die Begründung zu § 392 Abs. 5 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4). Wegen der Rückverweisungsklausel wird auf die Begründung zu § 407 AO hingewiesen.

Der subjektive Tatbestand des § 408 AO umfaßt neben vorsätzlichem auch fahrlässiges Handeln; eine Beschränkung auf leichtfertiges Verhalten, wie sie in § 407 AO vorgesehen ist, wäre bei der Gefährdung von Eingangsabgaben kriminalpolitisch verfehlt. Als Täter von Zuwiderhandlungen gegen zollrechtliche Gestellungs- und Anmeldepflichten und gegen die Beschränkungen in Zollfreigebieten kann jedermann in Betracht kommen. Aus diesem Grunde sind die Eingangsabgaben stärker gefährdet als die Verbrauchsteuern. Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze müssen deshalb — wie bisher — bereits bei einfacher Fahrlässigkeit geahndet werden können.

Absatz 2 stellt mit Rücksicht auf § 407 AO, der als abschließender Tatbestand der Verbrauchsteuergefährdung angesehen werden könnte, ausdrücklich klar, daß die Gefährdung solcher Verbrauchsteuern, die als Eingangsabgaben zu entrichten sind, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur nach dieser Sondervorschrift geahndet werden kann.

Die in Absatz 3 angedrohte Geldbuße entspricht dem Höchstmaß der Geldstrafe nach dem bisherigen § 413 AO. Wegen der Subsidiaritätsklausel vergleiche die Begründung zu § 405 Abs. 3 AO.

§ 409 AO — Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen

Der neue § 409 AO ersetzt als Bußgeldvorschrift die bisherige Strafvorschrift des § 413 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AO ohne Änderung der objektiven Tatbestandsmerkmale. Der subjektive Tatbestand wird auf Vorsatz beschränkt. Nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen (§ 107 a AO) sollen künftig als Steuerordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden können.

Ohne die unbefugte Führung einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung sind Zuwiderhandlungen gegen § 107 a AO nicht so schwerwiegend, daß sie auch künftig mit krimineller Geldstrafe bedroht bleiben müssen. Die nach dem geltenden Recht wegen Vergehen nach § 413 Abs. 1 Nr. 3 erster Alternative in Verbindung mit § 107 a AO von den Finanzbehörden oder Gerichten verhängten Geldstrafen sind schon bisher nach § 2 Abs. 2 der Strafregisterverordnung nicht in das Strafregister eingetragen worden.

Tritt zu der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen die unbefugte Führung der Bezeichnung „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ hinzu, so liegt nach § 12 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) eine Straftat vor, die mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bedroht ist.

Nummer 20

Dritter Abschnitt

Strafverfahren

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 410 AO — Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften

Der neue § 410 AO ersetzt den bisherigen § 420 AO, der seinem Wortlaut nach für das Steuerstrafverfahren nur die Geltung der Strafprozeßordnung bestimmt. Die neue Fassung berücksichtigt, daß neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung auch das Gerichtsverfassungsgesetz und die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes im Steuerstrafverfahren anzuwenden sind.

§ 411 AO — Zuständigkeit des Finanzamts bei Steuervergehen

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß zur Erforschung von Steuervergehen — wie bisher — das Finanzamt zuständig ist. Die Gründe hierfür sind in den Grundzügen zu Artikel 1 unter A. 2. näher dargestellt. Von der Fassung des bisherigen § 421 Abs. 1

Satz 1 AO „haben bei allen Steuervergehen ... den Sachverhalt zu erforschen“ wird abgewichen, da § 411 AO nur die Zuständigkeit regelt. Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts ergibt sich aus der Zuständigkeitsnorm in Verbindung mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung (Legalitätsgrundsatz).

Die Absätze 2 bis 4 grenzen die Zuständigkeit des Finanzamts für das Ermittlungsverfahren wegen Steuervergehen von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ab. Nach dem Entwurf führt das Finanzamt die Ermittlungen in einem sachlich und verfahrensrechtlich begrenzten Bereich selbständig durch.

Absatz 2 beschränkt die Ermittlungskompetenz des Finanzamts sachlich auf Taten, die entweder nur Steuerstrafgesetze verletzen (Nummer 1) oder die zugleich als Betrug strafbar sind, falls die neben einer Steuer betroffene weitere Abgabe an Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge anknüpft (Nummer 2). Den Hauptfall dieser Art bildet die in einigen Ländern nach § 263 StGB strafbare Verkürzung von Kirchensteuer. Die betrügerische Verkürzung von Kirchensteuer, die einem Steuervergehen im Sinne des § 391 Abs. 1 AO sehr ähnlich ist, kommt regelmäßig in Tateinheit mit Einkommensteuerhinterziehung vor, und zwar stets in der Weise, daß das Schwergewicht bei der Einkommensteuerverkürzung liegt. Ein weiterer Anwendungsfall ist der Betrug zum Nachteil einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer, deren Beiträge nach dem vom Finanzamt festgesetzten Gewerbesteuermeßbetrag erhoben werden.

Die vorgesehene Regelung schränkt die Ermittlungskompetenz des Finanzamts erheblich ein. Bislang obliegt die Strafverfolgung auch in den Fällen der Tateinheit zwischen einem Steuervergehen und einem Nichtsteuerdelikt dem Finanzamt, wenn nach dem bisherigen § 422 AO in Verbindung mit dem bisherigen § 418 Abs. 1 Satz 1 AO die Strafe aus dem Steuergesetz zu entnehmen ist. Künftig soll die Ermittlung von Nichtsteuerdelikten, die mit Steuervergehen zusammentreffen, der Staatsanwaltschaft zustehen, abgesehen von den oben genannten Fällen des Abgabebetrag.

Die verfahrensrechtlichen Grenzen der Ermittlungskompetenz des Finanzamts ergeben sich aus der Verweisung auf § 424 Abs. 1 und § 426 AO (vgl. die Begründung zu diesen Vorschriften).

Absatz 3 bestimmt — wie bisher § 421 Abs. 1 Satz 2 AO — den Ausschluß der Zuständigkeit des Finanzamts, sobald gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen worden ist. Die Staatsanwaltschaft verfügt in Haft- und Unterbringungssachen über besondere Erfahrungen; ihre Beteiligung am Haftprüfungsverfahren und Haftbeschwerdeverfahren (vgl. §§ 117 ff. StPO) ist ohnehin unerlässlich. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ist auch deshalb sachgerecht, weil Haftbefehle nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) nur in Sachen von größerer Bedeutung erlassen werden.

Absatz 4 bietet dem Finanzamt und der Staatsanwaltschaft bestimmte Möglichkeiten, in einzelnen Sachen von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung nach *Absatz 2* abzuweichen. *Satz 1* entspricht dem bisherigen § 425 AO. Die Vorschrift gibt dem Finanzamt die Befugnis, durch Abgabe der Sache die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu begründen. Das Finanzamt wird davon Gebrauch machen, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, daß ein Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft fortgeführt wird. Die Staatsanwaltschaft kann das Finanzamt in diesem Falle nach § 427 AO um die Vornahme einzelner Ermittlungshandlungen ersuchen. *Satz 2* eröffnet der Staatsanwaltschaft — abweichend von dem bisherigen § 426 Abs. 2 AO — die Möglichkeit, eine Steuerstrafsache jederzeit an sich zu ziehen. Die Vorschrift bildet in gewisser Weise das Gegenstück zu *Satz 1*. Ihre Anwendung wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn zwischen einem Steuervergehen und einer anderen Straftat ein Zusammenhang besteht (vgl. den bisherigen § 426 Abs. 2 AO). *Satz 3* bietet der Staatsanwaltschaft — wie bisher § 426 Abs. 3 AO — die weitere Möglichkeit, eine nach *Satz 1* oder *2* übernommene Steuerstrafsache wieder zur selbständigen Ermittlung an das Finanzamt abzugeben. Diese Rückgabe soll jedoch von der Bereitschaft des Finanzamts zur Übernahme der Sache abhängig sein. Hat das Finanzamt der Rückgabe zugestimmt, so wird eine abermalige Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft nach *Satz 1* nur dann in Betracht kommen, wenn dies durch neue Umstände begründet ist.

§ 412 AO — Sachlich zuständiges Finanzamt

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 424 Abs. 1 AO; die Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Durch die Erweiterung „oder das [Finanzamt, das] bei ihrer Verwaltung durch die Oberfinanzdirektion Hilfe leistet“, wird im Hinblick auf § 9 FVG bestimmt, daß die Verfolgung von Umsatz- oder Beförderungsteuervergehen dem Finanzamt zusteht, das bei der Verwaltung dieser Steuern als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion tätig wird.

Die neue Ermächtigung des *Absatzes 2* ermöglicht es, die sachliche Zuständigkeit abweichend von *Absatz 1* einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter zu übertragen, wenn dies aus den im Gesetz angeführten Gründen zweckmäßig erscheint. Eine vergleichbare Ermächtigung ist auch in § 28 Abs. 2 OWiG *) vorgesehen.

Wegen der Gründe, aus denen eine Übertragung der Zuständigkeit nicht durch Organisationsakt, sondern durch Rechtsverordnung erfolgen muß, wird auf die Begründung zu § 28 Abs. 2 OWiG **) hingewiesen. Wegen der Zuständigkeit zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen wird ferner auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 FVG verwiesen. Aus diesen

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

**) vgl. Drucksache V/1269 S. 73

Vorschriften ergibt sich, welche Finanzämter Bundesbehörden und welche Finanzämter Landesbehörden sind.

§ 413 AO — Örtlich zuständiges Finanzamt

Absatz 1 Nr. 1 bestimmt die Zuständigkeit des Finanzamts, in dessen Bezirk das Steuervergehen begangen worden ist. Diese Regelung entspricht § 7 Abs. 1 StPO. In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 428 Abs. 1 AO und mit § 29 Abs. 1 Nr. 1 OWiG *) bestimmt der Entwurf auch die Zuständigkeit des Finanzamts nach dem Entdeckungsort. Dafür besteht mit Rücksicht auf die Belange der Zollverwaltung ein praktisches Bedürfnis.

Absatz 1 Nr. 2 sieht daneben auch die Zuständigkeit des Finanzamts vor, das für die Abgabenangelegenheit örtlich zuständig ist. Durch diese Regelung wird erreicht, daß das im Einzelfall mit dem Besteuerungsverfahren befaßte Finanzamt auch das Strafverfahren durchführen kann. Abweichend von dem bisherigen § 428 Abs. 1 AO wird nicht an das Festsetzen und Einziehen der Steuer angeknüpft, weil das Finanzamt bei den Realsteuern im allgemeinen nur den Steuermeßbescheid erteilt und die Steuer von der Gemeinde festgesetzt und eingezogen wird.

Absatz 1 Nr. 3 begründet eine weitere Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Beschuldigten. Dies entspricht sowohl dem Interesse des Beschuldigten wie einem praktischen Bedürfnis der Finanzverwaltung. Abweichend von § 8 Abs. 1 StPO wird jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abgestellt, weil dies den Zweck der Bestimmung weitgehend vereiteln würde, sondern auf den Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens nach § 423 Abs. 1 AO (vgl. auch § 29 Abs. 1 Nr. 1 OWiG **).

Absatz 2 trifft Bestimmungen für den Fall, daß sich nach der Einleitung des Strafverfahrens die Zuständigkeitsmerkmale nach *Absatz 1 Nr. 2* oder *3* ändern. Neben dem ursprünglich zuständigen Finanzamt soll dann auch das Finanzamt zuständig sein, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz des Beschuldigten liegt (*Satz 1*) oder auf das die Abgabenangelegenheit übergegangen ist (*Satz 2*). Eine starre Regelung wäre in diesen Fällen nicht zweckmäßig. Je nach dem Stand des Verfahrens kann es sachdienlich sein, daß das ursprünglich zuständige Finanzamt die Ermittlungen fortführt oder daß es das später zuständig gewordene Finanzamt darum ersucht, die Sache zur Fortsetzung der Ermittlungen zu übernehmen (§ 415 Abs. 2 AO).

Absatz 3 bestimmt, daß für die Zuständigkeit nach *Absatz 1 Nr. 3* oder nach *Absatz 2 Satz 1* ersatzweise der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend ist, wenn der Beschuldigte im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz hat.

§ 414 AO — Zusammenhängende Strafsachen

Die Vorschrift erstreckt die örtliche Zuständigkeit auf persönlich oder sachlich zusammenhängende Strafsachen. Wegen des Begriffs des Zusammen-

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

hangs wird auf § 3 StPO verwiesen. Eine entsprechende Regelung für die Fälle verschiedener sachlicher Zuständigkeit ist nicht zweckmäßig. So würde z. B. die einheitliche Verfolgung von Ertragsteuervergehen und Zoll- und Verbrauchsteuervergehen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

§ 415 AO — Mehrfache Zuständigkeit

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 423 Abs. 2 AO.

Absatz 1 bestimmt, daß bei mehrfacher sachlicher oder mehrfacher örtlicher Zuständigkeit in erster Linie die Priorität entscheidet. Welches von mehreren Finanzämtern ein Strafverfahren zuerst eingeleitet hat, läßt sich künftig an Hand der Akten ohne weiteres feststellen (vgl. § 423 Abs. 2 AO).

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, daß ein anderes zuständiges Finanzamt die Strafsache übernimmt. Der Entwurf macht die Abgabe aber davon abhängig, daß die Ermittlungen durch das andere Finanzamt sachdienlich erscheinen, damit Übernahmeersuchen aus unsachlichen Gründen unterbleiben. Da es seit dem Wegfall der Reichsfinanzverwaltung eine „gemeinschaftlich vorgesetzte obere Behörde“ vielfach nicht mehr gibt, sollen Kompetenzstreitigkeiten künftig von derjenigen Oberfinanzdirektion entschieden werden, der das ersuchte Finanzamt untersteht.

§ 416 AO — Zuständiges Gericht

Absatz 1 Satz 1 schließt sich inhaltlich an § 476 a Abs. 1 AO an (vgl. auch § 13 Abs. 1 WiStG 1954). Die Gründe, die den Gesetzgeber im Jahre 1956 zur Einführung der Konzentrationsvorschrift des § 476 a AO bestimmt haben, bestehen nach dem Wegfall der Strafbefugnis des Finanzamts in verstärktem Maße fort. Ohne Konzentration könnte die Steuerstrafrechtspflege beeinträchtigt werden. Das Steuerrecht, durch das die Blankettatbestände des Steuerstrafrechts ausgefüllt werden, erfordert eine besondere Sachkenntnis des Strafrichters. Die von § 476 a AO abweichende Bestimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, berücksichtigt, daß in einigen Großstädten am Sitz des Landgerichts mehrere Amtsgerichte bestehen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß auch die Zustimmung des Amtsrichters nach § 153 Abs. 2 StPO dem für Steuerstrafsachen zuständigen Richter vorbehalten ist. Allein dieser Richter verfügt über die Erfahrung, um beurteilen zu können, bei welchen Steuerstraf-taten die Schuld des Täters gering ist.

Im übrigen verbleibt es im Vorverfahren bei der Zuständigkeitsregelung nach der Strafprozeßordnung, so z. B. für Beschlagnahmen (§ 98 StPO), Notveräußerungen (§ 101 a StPO), Durchsuchungen (§ 105 StPO), Haft- oder Unterbringungsbefehle (§§ 114, 125, 126 a Abs. 2 StPO) und richterliche Untersuchungshandlungen nach § 162 StPO, falls nicht insoweit eine Konzentration nach § 58 Abs. 1 GVG an-

geordnet ist. Unberührt bleiben auch die Konzentrationsvorschriften in Jugendsachen (§§ 42, 108 JGG).

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 476 a Abs. 2 AO. Die Vorschrift ermächtigt die Regierungen der Länder, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, und zwar auch in der Weise, daß nur bestimmte Gruppen von Steuerstrafsachen, wie etwa Zollstrafsachen, allgemein einem anderen Amtsgericht zugewiesen werden. Die weitere Ermächtigung nach *Satz 2* entspricht § 58 Abs. 1 Satz 2 GVG.

Absatz 3 erster Halbsatz entspricht inhaltlich dem bisherigen § 476 a Abs. 3 AO. Die Vorschrift wird ergänzt durch den zweiten Halbsatz, nach dem Steuerstrafsachen beim Amtsgericht einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden sollen. Diese Neuerung entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis. Bisher haben auch größere Amtsgerichte bei der Geschäftsverteilung die von der Sache her gebotene Konzentration von Steuerstrafsachen nicht vorgenommen. Durch den Wortlaut der Vorschrift wird nicht ausgeschlossen, daß Steuerstrafsachen auch mehreren Kammern oder mehreren Richtern eines größeren Gerichts zugewiesen werden, wenn der Anfall solcher Sachen dies erfordert. Unberührt bleibt auch die Vorschrift des § 76 Abs. 2 GVG.

Die Vorschrift des Absatzes 3 gilt nach § 132 BranntwMonG i. d. F. des Artikels 10 Nr. 15 und nach § 44 ZündwMonG i. d. F. des Artikels 11 Nr. 3 auch für Monopolvergehen.

Absatz 4 bestimmt im ersten Halbsatz, daß die Konzentrationsnormen der Absätze 1 bis 3 auch dann gelten, wenn ein Strafverfahren außer Steuervergehen auch Nichtsteuerdelikte, wie z. B. Urkundenfälschung, Betrug oder Untreue, zum Gegenstand hat. Der zweite Halbsatz nimmt Kraftfahrzeugsteuervergehen von der Konzentration nach den Absätzen 1 bis 3 aus. Kraftfahrzeugsteuervergehen kommen zwar oft vor, sind jedoch rechtlich weniger schwierig gelagert als andere Steuervergehen. Aus diesem Grunde ist eine Konzentration nicht geboten. Sie wäre sogar nachteilig; denn Kraftfahrzeugsteuervergehen werden meist im Zusammenhang mit anderen Delikten begangen (Kraftfahrzeugdiebstahl, Gebrauchsentwendung), wobei das Schwergewicht der Tat überwiegend bei dem Nichtsteuerdelikt liegt.

§ 417 AO — Verteidigung

Absatz 1 der neuen Vorschrift des § 417 AO ergänzt die allgemeine Regelung der Strafprozeßordnung über die Verteidigung.

Nach § 138 Abs. 1 StPO können Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zu Verteidigern gewählt werden, ohne daß sie im Einzelfall zugelassen werden müssen oder zurückgewiesen werden können. Andere Personen, also auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, können nach § 138 Abs. 2 StPO im Einzelfall durch das jeweils zuständige Gericht als Verteidiger zugelassen werden.

Im Interesse der Steuerstrafrechtspflege ist es angezeigt, die Regelung des § 138 StPO im Hinblick auf die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die in Steuerstrafsachen bisher vornehmlich als Beistand oder als Vertreter der Beschuldigten tätig gewesen sind (vgl. den bisherigen § 444 AO), zu erweitern. Die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen gehört nach § 2 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) zum Berufsbild der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten; Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind nach § 107 a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 AO zur Hilfeleistung in Steuerstrafsachen befugt. Demgemäß sollen nach § 417 Abs. 1 Satz 1 AO in Steuerstrafsachen auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in einem begrenzten Verfahrensabschnitt, nämlich im Ermittlungsverfahren des Finanzamts, allein und im übrigen in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer die besonderen Befugnisse eines Verteidigers kraft Gesetzes ausüben können.

Soweit das Strafverfahren wegen Steuervergehen in den Grenzen des § 424 Abs. 1 und des § 426 AO vom Finanzamt durchgeführt wird, liegt der Schwerpunkt der Ermittlungen und demgemäß auch der Schwerpunkt der Verteidigung auf steuerrechtlichem Gebiet, nämlich auf der Feststellung der objektiven und subjektiven Ursachen einer Steuerverkürzung und der Höhe der einzelnen verkürzten Steuerbeträge. Insoweit ist nach den Erfahrungen der Finanzbehörden eine sachgerechte Verteidigung auch durch die auf steuerrechtlichem Gebiet besonders sachkundigen Angehörigen der steuerberatenden Berufe gewährleistet.

Sobald das Ermittlungsverfahren aus besonderen Gründen, z. B. wegen Tateinheit zwischen einem Steuervergehen und einem anderen Delikt oder wegen eines Haftbefehls, von der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird (vgl. § 411 AO), gewinnen die Fragen des nichtsteuerlichen Strafrechts und der Strafprozeßordnung an Bedeutung. Dies gilt in verstärktem Maße für die Verteidigung in der Hauptverhandlung und für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die vom Gericht erlassenen Strafbefehle oder Strafurteile. Insoweit sollen die Befugnisse eines Verteidigers den Angehörigen der steuerberatenden Berufe kraft Gesetzes nur in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer zustehen.

Absatz 2 stellt klar, daß die allgemeine Vorschrift des § 138 Abs. 2 StPO von der besonderen Regelung des § 417 Abs. 1 AO unberührt bleiben soll.

§ 418 AO — Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

Absatz 1 dient der Abgrenzung der Befugnisse des Finanzamts im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren, falls beide Verfahren nebeneinander laufen. Eine Abgrenzung ist geboten, weil das Besteuerungsverfahren und das Strafverfahren von verschiedenen Prinzipien ausgehen, vor allem hinsicht-

lich der Offenbarungspflichten des Betroffenen. Das geltende Recht enthält nur eine Teilregelung bei der Nachschau nach dem bisherigen § 438 AO. Die neue Vorschrift entspricht diesem Vorbild. Sie stellt zunächst klar, daß die Befugnisse des Finanzamts im Besteuerungsverfahren durch ein gleichzeitig schwebendes Strafverfahren nicht berührt werden. Der eines Steuervergehens Beschuldigte soll gegenüber anderen Pflichtigen grundsätzlich nicht bevorzugt werden. Andererseits darf diese Regel aus rechtsstaatlichen Gründen aber nicht dazu führen, daß von einem Pflichtigen nach § 202 AO Auskünfte oder die Vorlage von Papieren zu seiner eigenen strafrechtlichen Überführung erzwungen werden können. Ein Zwang darf nicht ausgeübt werden, soweit der Pflichtige durch das Offenbaren von Tatsachen oder durch die Vorlage von Geschäftspapieren gezwungen werden könnte, zu seiner Überführung beizutragen. Diese Vorschrift muß wegen ihrer allgemeinen Schutzfunktion in jeder Lage des Strafverfahrens gelten, also von der Einleitung des Strafverfahrens an (vgl. § 423 Abs. 1 AO).

Absatz 2 dient dem Schutz des Steuergeheimnisses (§ 22 AO) im Strafverfahren.

Satz 1 soll gewährleisten, daß die von einem Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren dem Finanzamt im Vertrauen auf das Steuergeheimnis pflichtgemäß offenbarten Tatsachen und Unterlagen nicht gegen ihn für die Verfolgung einer Tat verwendet werden, die kein Steuergesetz verletzt. Aus § 5 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) folgt, daß der Steuerpflichtige selbst strafbare Handlungen dem Finanzamt nicht verheimlichen darf, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Es entspricht deshalb rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß die von den Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren erlangten Kenntnisse und Beweismittel nicht von anderen Behörden zu nichtsteuerlichen Zwecken verwendet werden.

Ausnahmen sollen nach *Satz 2* nur gelten, wenn der Verdacht eines Verbrechens (§ 1 Abs. 1 StGB) oder eines solchen Vergehens (§ 1 Abs. 2 StGB) besteht, an dessen Verfolgung ein „zwingendes öffentliches Interesse“ den Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an dem Schutz des Steuergeheimnisses einnimmt. Die vorgesehene Regelung entspricht im allgemeinen den Grundsätzen, nach denen das Steuergeheimnis schon bisher zugunsten der Strafverfolgung einer nichtsteuerlichen Tat, die den Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren bekannt geworden ist, durchbrochen werden kann.

§ 419 AO — Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen

Die Vorschrift ermöglicht die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen an den Betroffenen. Sie dient dem Interesse des Betroffenen, der über die zurückgegebenen Sachen im Falle des *Absatzes 1* Nr. 1 frei verfügen und sie im Falle des *Absatzes 1* Nr. 2 vorläufig weiter benutzen kann. Außerdem kann der Betroffene bei verderblichen Waren durch

Erlegung des Wertes die Nachteile einer Notveräußerung nach § 101 a StPO abwenden. Die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen entlastet auch die Dienststellen der Zollverwaltung, denen die Aufbewahrung oft erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Der nach Absatz 2 erlegte Betrag kann nach § 401 Abs. 2 AO an Stelle der zurückgegebenen Erzeugnisse, Waren und anderen Sachen (§ 401 Abs. 2 Nr. 1 AO) oder der Beförderungsmittel (§ 401 Abs. 2 Nr. 2 AO) eingezogen werden. Wird nicht auf Einziehung erkannt, ist der erlegte Betrag an den Betroffenen herauszugeben.

In eine nach Absatz 3 geleistete Sicherheit kann eine nach § 40 c StGB *) getroffene Anordnung auf Wertersatz vollstreckt werden, wenn der Betroffene die ihm nach Absatz 1 Nr. 2 überlassene Sache vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert hat. Werden Auflagen nach Absatz 3 nicht erfüllt, so kann das Finanzamt oder die Staatsanwaltschaft die Vergünstigung nach Absatz 1 Nr. 2 widerrufen und die Sache wieder in amtlichen Gewahrsam nehmen.

§ 420 AO — Verfall und Veräußerung

Die Vorschrift ist dem bisherigen § 434 AO nachgebildet. Sie dient der Vereinfachung des Verfahrens in den vielen Fällen, in denen ein auf frischer Tat betroffener Schmuggler sich unter Zurücklassung des Schmuggelgutes dem Zugriff der Zollbeamten entzogen hat. Ohne die Vorschrift müßte in derartigen Fällen wegen der zurückgelassenen Sachen unter Umständen ein selbständiges Einziehungsverfahren nach den §§ 440, 441 StPO **) durchgeführt werden. Absatz 1 sieht vor, daß die zurückgelassenen Sachen unter bestimmten Voraussetzungen dem Staat verfallen, falls der Eigentümer unbekannt ist. Der Verfall tritt erst ein, wenn der Eigentümer nach Ablauf eines Jahres trotz öffentlicher Bekanntmachung mit Hinweis auf den drohenden Verfall unbekannt bleibt. Meldet sich der Betroffene rechtzeitig, so ist gegen ihn das Strafverfahren durchzuführen und dabei auch über die Einziehung der zurückgelassenen Sachen zu entscheiden. Meldet sich ein Dritter, der als Täter oder Teilnehmer nicht in Betracht kommt, so ist das weitere Verfahren davon abhängig, ob die Voraussetzungen der Einziehung nach § 401 Abs. 2 AO in Verbindung mit § 40 a StGB *) vorliegen. Ist dies anzunehmen, so wird das Einziehungsverfahren nach den §§ 440, 441 StPO **) betrieben; anderenfalls werden die Sachen herausgegeben.

Absatz 2 ermöglicht es dem Finanzamt, die Sachen bereits vor Eintritt des Verfalls zu verwerten (vgl. § 979 BGB). Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 434 Satz 2 AO, jedoch kann die Veräußerung künftig erst nach zwei Wochen erfolgen. Außerdem gilt für das Verfahren bei der Verwertung künftig § 101 a Abs. 4 StPO. Dadurch wird für gerichtliche Entscheidung die Zuständigkeit des Strafrichters begründet und der Finanzrechtsweg

*) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des EGOWiG-Entwurfs

**) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9 des EGOWiG-Entwurfs

ausgeschlossenen. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach der Verwertung gelten die Ausführungen zu Absatz 1 sinngemäß für den Erlös, der nach Absatz 2 Satz 2 an die Stelle der Sache tritt.

§ 421 AO — Durchsicht von Geschäftspapieren

Nach dem bisherigen § 437 Abs. 2 AO in Verbindung mit § 110 StPO dürfen die Beauftragten des Finanzamts Papiere, auch Handelsbücher, anlässlich einer Durchsichtung nur einsehen, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Verweigert der Inhaber die Durchsicht, so sind die Papiere in seiner Gegenwart in einem Umschlag zu versiegeln und an den Amtsrichter abzuliefern, der das Schriftgut sichtet und die für die Untersuchung aufschlußreichen Papiere dem Finanzamt übermittelt. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Sie beruht auf der Vorstellung von einer einfachen und übersichtlichen Buchführung, bei deren Durchsicht der Richter mit einem zumutbaren Arbeitsaufwand auch in der Lage ist, die für die Untersuchung erheblichen Bestandteile auszusondern. Heute ist wegen des Umfangs der Buchführung und der Korrespondenz bei größeren Betrieben schon das Verschließen der Papiere und der Handelsbücher in einem Umschlag nicht mehr möglich. Mit der Durchsicht müssen oft Sachverständige beauftragt werden.

Nach dem Entwurf können Staatsanwaltschaft und Finanzamt bei der Ermittlung von Steuervergehen die bei einer Durchsichtung vorgefundenen Bücher und Geschäftspapiere künftig auch ohne Einverständnis des Inhabers an Ort und Stelle sichten; zugleich entfällt die Pflicht zur Ablieferung dieser Papiere an den Richter. Da die Regelung in jedem Verfahrensabschnitt gelten soll, wird die Bestimmung in die allgemeinen Vorschriften eingeordnet.

Aus der Verweisung in § 429 Satz 2 AO folgt, daß die Vorschrift auch für die Zollfahndungsstellen und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen gilt, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Durchsichtungen durchführen.

Aus der Beschränkung auf „Bücher und Geschäftspapiere“ (vgl. § 207 AO) folgt, daß es hinsichtlich der persönlichen Papiere bei der allgemeinen Regelung des § 110 StPO verbleibt; die Privatsphäre wird durch § 421 AO also nicht berührt.

§ 422 AO — Akteneinsicht des Finanzamts

Satz 1 gibt dem Finanzamt das Recht zur Akteneinsicht und zur Besichtigung sichergestellter und beschlagnahmter Sachen (§ 94 StPO). Die Befugnis zur Einsicht in die Akten eines Steuerstrafverfahrens ist erforderlich, damit das Finanzamt in der Lage ist, die verkürzten Steuern auf Grund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft möglichst schnell festzusetzen und nachzuerheben. Die Steuerfestsetzung dient auch der Beschleunigung des Steuerstrafverfahrens. Ferner ermöglicht die Akteneinsicht es dem Finanzamt, sich für den Fall einer Beteiligung nach § 428 AO sowie zur Vorbereitung und Vertretung der Nebenklage nach § 431 Abs. 1 AO jeder-

zeit über den Stand und die Ergebnisse eines von der Staatsanwaltschaft betriebenen Ermittlungsverfahrens zu unterrichten. Die Befugnis zur Besichtigung sichergestellter und beschlagnahmter Sachen ist wegen der Mitwirkung des Finanzamts bei der Einziehung dieser Sachen (vgl. § 401 Abs. 2 AO in Verbindung mit §§ 428, 431 Abs. 1 und Abs. 2 AO) sowie wegen § 121 AO erforderlich.

Satz 2 stellt klar, daß dem Finanzamt die Akten auf Antrag zur Einsichtnahme zu übersenden sind.

Zweiter Unterabschnitt Ermittlungsverfahren

I. Einleitung des Strafverfahrens

§ 423 AO

Die Vorschrift übernimmt die bisher in § 410 Abs. 4 AO enthaltene Bestimmung über die Einleitung des Strafverfahrens in den Dritten Abschnitt über das Strafverfahren. Diese Änderung dient einer besseren Systematik des Gesetzes. Die Einleitung stellt einen verfahrensrechtlichen Vorgang dar. Soweit sie für die Selbstanzeige (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 b AO) und die Verjährung (§ 402 Abs. 2 AO) auch materielle Bedeutung hat, sind abweichende Bestimmungen nicht gerechtfertigt.

Absatz 1 bestimmt, welche Maßnahmen einer Behörde oder eines Gerichts die Einleitung des Strafverfahrens bewirken. Die Vorschrift entspricht sachlich dem bisherigen § 410 Abs. 4 AO. Die Neufassung ist jedoch durch den Begriff „erkennbar darauf abgezielt“ stärker objektiviert als die frühere Fassung „Entschluß, ... [der] äußerlich erkennbar betätigt [wird]“.

Absatz 2 dient der Beweissicherung. Aus Absatz 1 ergibt sich, daß der Aktenvermerk keine konstitutive Wirkung hat. Der Zeitpunkt der Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens ist aber von besonderer Bedeutung für die Unterbrechung der Verjährung nach § 402 Abs. 2 AO (vgl. auch § 21 Abs. 1 Nr. 1 OWiG *) sowie für die veränderte Rechtsstellung des Steuerpflichtigen nach § 418 Abs. 1 AO (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 und zu § 418 AO).

II. Verfahren des Finanzamts bei Steuervergehen

§ 424 AO — Rechte und Pflichten des Finanzamts

Der Entwurf umreißt die Rechte und Pflichten des Finanzamts im Ermittlungsverfahren wegen Steuervergehen durch die Generalklausel, daß das Finanzamt, soweit es nach § 411 AO zuständig ist, die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahrnimmt. Diese Regelung ist für die Verwirklichung des Steuerstrafrechts zweckmäßig und sachgerecht. Die Finanzämter verfügen über besondere steuerliche und steuerstrafrechtliche Erfahrungen, die auch

in Zukunft für eine zielsichere Verfolgung der Steuervergehen nutzbar gemacht werden sollen (vgl. die Begründung zu den Grundzügen des Entwurfs unter A. 2.).

In gesetzestechnischer Hinsicht hat die Generalklausel den Vorteil der Kürze. Sie macht viele Einzelbestimmungen entbehrlich und dient auf diese Weise auch der Rechtseinheit. In sachlicher Hinsicht ändert sich die Rechtsstellung des Finanzamts dahin, daß die besonderen Befugnisse, die dem Finanzamt bisher wegen seiner Strafgewalt eingeräumt waren, beseitigt werden.

Absatz 1 besagt im einzelnen folgendes:

Das Finanzamt unterliegt dem Legalitätsprinzip; es hat wegen aller in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Steuervergehen einzuschreiten (§ 152 Abs. 2 StPO) und den Sachverhalt zu erforschen, sobald es von dem Verdacht eines Steuervergehens Kenntnis erhält (§ 160 StPO). Zur Erforschung des Sachverhalts kann das Finanzamt von allen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen (§ 161 StPO). Außerdem kann das Finanzamt den zuständigen Amtsrichter um die Vornahme einer Untersuchungshandlung ersuchen (§ 162 StPO). Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 441 Abs. 1 bis 4 und § 424 Abs. 2 AO).

Beschlagnahmen kann das Finanzamt künftig nur noch bei Gefahr im Verzuge selbst anordnen (§ 98 Abs. 1 StPO, vgl. die weitergehende Bestimmung des bisherigen § 430 Abs. 1 AO). Die Bestätigungsbefugnis nach dem bisherigen § 430 Abs. 2 und 3 AO geht auf den zuständigen Richter über (§ 98 Abs. 2 StPO).

Durchsuchungen kann das Finanzamt ohne richterliche Anordnung ebenfalls nur bei Gefahr im Verzuge vornehmen (§ 105 Abs. 1 StPO). Dieses Recht steht bisher schon denjenigen Finanzbeamten zu, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (vgl. den geltenden § 420 AO in Verbindung mit § 105 Abs. 1 StPO, § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Satz 3 FVG). Die praktische Bedeutung der Änderung ist also gering. Die nach dem bisherigen § 437 Abs. 1 AO weitergehende Befugnis, Durchsuchungen nach näherer Bestimmung der einzelnen Verbrauchsteuergesetze auch dann anzuordnen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, fällt weg (vgl. Artikel 7 Nr. 2, Artikel 8 Nr. 2 und Artikel 9).

Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme nach dem bisherigen § 439 Abs. 1 AO ergibt sich künftig aus § 127 Abs. 2 StPO. Für die Vorführung des Festgenommenen gelten die §§ 128, 129 StPO. Die hiervon abweichende Vorschrift des bisherigen § 439 Abs. 2 Satz 2 AO ist bereits durch Artikel 104 Abs. 3 GG außer Kraft gesetzt worden.

Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO kann das Finanzamt weiterhin selbst vornehmen; sie bedürfen jedoch künftig der richterlichen Zustimmung. Die Befugnis des Finanzamts, nach dem bisherigen § 477 Abs. 2 AO von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, fällt weg.

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

Welcher Amtsträger die Befugnisse des Finanzamts zur Ermittlung von Steuervergehen im Einzelfall auszuüben hat, ist eine Frage der innerdienstlichen Behördenorganisation. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß bedeutsame Ermittlungshandlungen, so z. B. die kurzfristige Beschlagnahme von Postsendungen nach § 100 Abs. 1 StPO oder ein Auskunftsverlangen nach § 12 des Fernmeldeanlagengesetzes oder die Einstellung des Verfahrens dem Leiter der Behörde oder einem besonders qualifizierten Beamten vorbehalten bleiben. Welche Amtsträger der Finanzverwaltung kraft Gesetzes die Rechte und Pflichten von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben, ergibt sich künftig aus § 429 Satz 2 Halbsatz 2 AO (vgl. bisher § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Satz 2 FVG).

Das Recht und die Pflicht der Polizei zum ersten Zugriff (§ 163 StPO) werden durch den Entwurf nicht berührt.

Absatz 2 enthält eine ergänzende Regelung für den Fall, daß einem Finanzamt nach § 412 Abs. 2 AO die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen ist. In diesem Falle hat das Finanzamt, dessen Zuständigkeit erweitert ist, die Rechte und Pflichten nach Absatz 1. Die anderen sonst zuständigen Finanzämter haben jedoch nach Absatz 2 weiterhin das Recht und die Pflicht zum ersten Zugriff sowie die besonderen Befugnisse, die sonst den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind. Sie haben also im Ergebnis die gleiche Stellung wie das sonst zuständige Finanzamt im Verfahren der Staatsanwaltschaft.

§ 425 AO — Absehen von der vorläufigen Festnahme

Die Vorschrift übernimmt im Grundsatz die schon nach dem bisherigen § 439 Abs. 2 Satz 3 AO gegebene Möglichkeit, von der Festnahme einer Person, die eines Steuervergehens verdächtigt ist, abzusehen oder sie nach der Festnahme wieder freizulassen, obwohl die Voraussetzungen eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr vorliegen (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung müßte der Verdächtige in einem solchen Falle zunächst dem zuständigen Amtsrichter vorgeführt werden (§ 128 StPO) und könnte dann, wenn der Amtsrichter einen Haftbefehl erläßt, nach § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 116 a StPO gegen Sicherheitsleistung vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden. Dieses Verfahren ist bei Festnahmen an der Grenze vor allem dann umständlich und zeitraubend, wenn der Amtsrichter seinen Sitz nicht am Festnahmeort hat.

Das nach *Absatz 1* vorgesehene vereinfachte Verfahren schränkt einerseits die Regelung des bisherigen § 439 Abs. 2 Satz 3 AO ein. Das Verfahren soll künftig nur bei bestimmten Steuervergehen, nämlich bei der Hinterziehung von Eingangsabgaben (§ 392 AO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Zollgesetzes) oder bei Bannbruch (§ 396 AO), anwendbar sein. Nur insoweit ist ein Bedürfnis für die Sonderregelung gegeben. Andererseits wird der Anwendungsbereich gegenüber dem bisherigen Recht erweitert. Die Frei-

lassung gegen Sicherheitsleistung soll künftig möglich sein, wenn die Tat auch mit Freiheitsstrafe bedroht ist, jedoch nach den Umständen des Einzelfalles voraussichtlich nur mit einer Geldstrafe geahndet wird. In diesen Fällen können die Voraussetzungen eines Haftbefehls trotz des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) erfüllt sein; denn ohne die Möglichkeit der Verhaftung fluchtverdächtiger Schmutzler, die eine empfindliche Geldstrafe zu erwarten haben, müßte die Verkürzung von Eingangsabgaben im weitem Umfang gesühnt bleiben.

Absatz 2 stellt klar, daß sich die Art der Sicherheitsleistung nach § 116 a Abs. 1 StPO richtet, nicht etwa nach den §§ 132 bis 141 AO (vgl. § 410 AO). Die entsprechende Anwendung des § 116 a Abs. 3 StPO begründet für den Beschuldigten, der nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, die Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten. Die Strafsache kann dann ohne großen Aufwand im Strafbefehlsverfahren erledigt werden.

§ 426 AO — Antrag auf Erlass eines Strafbefehls

Die Vorschrift regelt, wie das Finanzamt ein nach § 411 AO in eigener Zuständigkeit geführtes Ermittlungsverfahren abschließt, wenn eine Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 424 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 153 Abs. 2 StPO nicht in Betracht kommt.

Da nach dem Entwurf die Strafbefugnis des Finanzamts wegfällt, liegt es nahe, Steuervergehen künftig im Strafbefehlsverfahren zu ahnden, wenn in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten bestehen und jugendliche Beschuldigte nicht beteiligt sind (§ 79 Abs. 1 JGG). Das Strafbefehlsverfahren bedeutet eine starke Entlastung für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Diese Form der Erledigung liegt durchweg auch im Interesse der Beschuldigten; sie werden dann von einer öffentlichen Hauptverhandlung verschont. Die dem Finanzamt eingeräumte Befugnis, den Erlass eines Strafbefehls zu beantragen, ist aus sachlichen und praktischen Gründen gerechtfertigt. Sachlich entspricht das selbständige Antragsrecht der Befugnis des Finanzamts zur selbständigen Ermittlung nach § 411 AO in Verbindung mit § 424 Abs. 1 AO. Die Staatsanwaltschaft wird mit der Mehrzahl der kleineren und einfachen Sachen nicht belastet. Das Verfahren wird im Interesse aller Beteiligten beschleunigt.

Das Finanzamt soll einen Strafbefehl nur dann beantragen, wenn es der Auffassung ist, daß sich die Sache für die Erledigung im Strafbefehlsverfahren eignet. Nicht geeignet sind Sachen, die tatsächlich oder rechtlich schwierig sind oder bei denen mit einem Einspruch des Beschuldigten zu rechnen ist. Diese Fälle werden jedoch die Ausnahme bilden. Im Regelfall wird das Strafbefehlsverfahren künftig an die Stelle der Unterwerfungsverhandlung nach dem bisherigen § 445 AO treten und auch für einen Teil solcher Fälle geeignet sein, die nach dem bisherigen § 447 AO durch Strafbescheid des Finanzamts erledigt worden sind. Das Finanzamt wird den Antrag

— wie die Staatsanwaltschaft — in der Form eines vorbereiteten Strafbefehlsentwurfs stellen (vgl. Nr. 176 der Richtlinien für das Strafverfahren).

Erscheint eine Strafsache dem Finanzamt für das Strafbefehlsverfahren nicht geeignet, so legt das Finanzamt die Akten der Staatsanwaltschaft vor. Der Staatsanwaltschaft bleibt es dann unbenommen, noch eigene Ermittlungen anzustellen oder das Finanzamt nach § 427 AO um ergänzende Ermittlungen zu ersuchen, bevor sie die öffentliche Klage erhebt oder das Verfahren einstellt (§ 170 StPO).

Bieten die Ermittlungen nach Auffassung des Finanzamts keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so stellt das Finanzamt das Verfahren ein. Diese Befugnis ergibt sich aus § 424 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 170 Abs. 2 StPO.

III. Stellung des Finanzamts im Verfahren der Staatsanwaltschaft

§ 427 AO — Allgemeine Rechte und Pflichten des Finanzamts

Absatz 1 begründet für das Finanzamt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft die Rechte und Pflichten der Behörden und Beamten des Polizeidienstes (vgl. § 127 Abs. 2 und § 163 StPO). Außerdem hat es die besonderen Befugnisse nach § 424 Abs. 2 Satz 2 AO.

Nach dieser Regelung hat das Finanzamt das Recht und die Pflicht zum ersten Zugriff auch dann, wenn es zur selbständigen Ermittlung eines Steuervergehens nach § 411 AO nicht (mehr) zuständig ist. Es hat den Sachverhalt festzustellen und alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO). Das Finanzamt muß die Verhandlungen jedoch unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft übersenden, wenn nicht ausnahmsweise die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich ist (§ 163 Abs. 2 StPO).

Die Staatsanwaltschaft kann das Finanzamt nach § 427 AO in Verbindung mit § 161 StPO um einzelne Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhalts ersuchen, wenn eine Abgabe der Sache nach § 411 Abs. 4 Satz 3 AO nicht in Betracht kommt.

Absatz 2 stellt klar, daß die Rechte und Pflichten des Finanzamts in einem Ermittlungsverfahren, das die Staatsanwaltschaft durchführt, sowohl demjenigen Finanzamt zukommen, das die betroffene Steuer verwaltet, als auch demjenigen Finanzamt, dessen Zuständigkeit im Interesse einer Zuständigkeitskonzentration von Steuerstraftaten durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 412 Abs. 2 AO begründet worden ist.

§ 428 AO — Beteiligung des Finanzamts

Die Vorschrift räumt dem Finanzamt die Befugnis ein, bei Steuervergehen an den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei sowie am Schlußgehör der Staatsanwaltschaft teilzunehmen. Die steuerliche Sach- und Rechtskunde des Finanzamts soll möglichst frühzeitig in dem von

einer anderen Behörde betriebenen Steuerstrafverfahren nutzbar gemacht werden. Die Ermittlungen werden dadurch gefördert. Ferner ist die Beteiligung des Finanzamts geboten, damit verkürzte Steuerbeträge möglichst bald festgesetzt und nacherhoben werden können (vgl. die Begründung zu § 422 AO).

Eine ausdrückliche Regelung ist erforderlich, damit Einwendungen von Beschuldigten gegen die Anwesenheit von Finanzbeamten wirksam begegnet werden kann.

§ 429 — Steuer- und Zollfahndung

Vorschriften über die Zollfahndungsstellen und die Beamten des Steuerfahndungsdienstes sind bisher nur in den §§ 1, 19 und 22 Satz 2 und 3 FVG enthalten. Im Interesse einer besseren Übersicht sieht der Entwurf vor, die Befugnisse dieser Stellen und Beamten im Strafverfahren in dem neuen § 429 AO künftig im Dritten Abschnitt des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung zu regeln. Die bisherigen organisationsrechtlichen Vorschriften sollen unberührt bleiben.

Die Zollfahndungsstellen der Bundesfinanzverwaltung sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FVG als selbständige Behörden organisiert, die den Hauptzollämtern gleichstehen. Die Steuerfahndungsstellen der Länder sind dagegen keine selbständigen Behörden. Die in den Steuerfahndungsstellen zusammengefaßten Beamten des Steuerfahndungsdienstes üben die ihnen nach dem bisherigen § 22 Satz 2 FVG zustehenden Ermittlungsbefugnisse kraft gesetzlichen Auftrags als Funktion des zuständigen Finanzamts aus (vgl. das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 2. August 1962, Bundessteuerblatt 1963 Teil III S. 49).

Der Entwurf läßt die unterschiedliche Organisation der Zollfahndung und der Steuerfahndung unberührt; er spricht deshalb von den „Zollfahndungsstellen“ und von den „mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“. Beiden Stellen ist gemeinsam, daß ihre Aufgaben und Befugnisse im Strafverfahren wegen Steuervergehen auf die Ermittlung des strafrechtlich bedeutsamen Sachverhalts beschränkt sind. Auch die Zollfahndungsstellen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FVG als Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung gelten, sollen durch den Entwurf nicht die Befugnis erhalten, anstelle der nach den §§ 411 ff. AO zuständigen Hauptzollämter gemäß § 424 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 153 Abs. 2 StPO ein Strafverfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen, gemäß § 426 AO einen Strafbefehl zu beantragen, gemäß § 431 AO die Rechte eines Nebenklägers wahrzunehmen oder die Einziehung einer Sache im objektiven Verfahren nach § 440 StPO zu beantragen.

Satz 1 gibt den Zollfahndungsstellen und den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen die Befugnisse, die der Polizei zustehen (vgl. § 127 Abs. 2 und § 163 StPO), sowie durch Verweisung auf § 424 Abs. 2 Satz 2 AO die weitergehenden Befugnisse, bei Gefahr im Verzuge eine Beschlagnahme, Notveräußerung, Durchsuchung oder Untersuchung anzuordnen, also diejenigen Befugnisse, die einem

Finanzamt verbleiben, wenn die Zuständigkeit nach § 412 Abs. 2 AO einem anderen Finanzamt übertragen ist oder wenn die Staatsanwaltschaft zuständig ist (vgl. § 427 AO). Durch Verweisung auf § 421 AO sind sie ferner zur Durchsicht von Büchern und Geschäftspapieren befugt, die bei einer Durchsichtung vorgefunden werden. Die allgemeinen Ermittlungsbefugnisse schließen auch die Befugnis ein, sicherstellte oder beschlagnahmte Sachen nach § 419 AO an den Betroffenen zurückzugeben und nach § 425 AO von der vorläufigen Festnahme einer Person abzusehen.

Nach Satz 2 Halbsatz 2 sind alle Fahndungsbeamten kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Eine entsprechende Bestimmung war für die Beamten der Zollfahndungsstellen bisher in § 19 Abs. 1 Satz 3 FVG und für die Beamten des Steuerfahndungsdienstes in § 22 Satz 3 FVG enthalten.

Dritter Unterabschnitt Gerichtliches Verfahren

§ 430 AO — Mitwirkung des Finanzamts im Strafbefehlsverfahren

Die Vorschrift regelt das weitere Verfahren im Anschluß an einen Strafbefehlsantrag des Finanzamts nach § 426 AO. Sie bestimmt, daß das Finanzamt die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft nach § 424 Abs. 1 AO solange wahrnimmt, bis die Strafsache aus dem summarischen Strafbefehlsverfahren in das ordentliche Verfahren übergeht. Dies ist der Fall, wenn der Amtsrichter nach § 408 Abs. 2 StPO Hauptverhandlung anberaumt oder wenn der Beschuldigte Einspruch einlegt. Spätestens von diesem Zeitpunkt an (vgl. im übrigen § 411 Abs. 4 Satz 2 AO) nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Rechte und Pflichten als Anklagebehörde selbst wahr. Das Finanzamt tritt dann in die Rolle eines Nebenklägers ein (vgl. § 431 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO). Bis zu diesem Zeitpunkt ergibt sich aus § 430 AO im einzelnen folgende Regelung:

Hält der Amtsrichter eine weitere Aufklärung der Sache für erforderlich oder eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so wird er zunächst seine Auffassung dem Finanzamt darlegen und um Äußerung bitten. Tritt das Finanzamt der Auffassung des Amtsrichters bei, so gibt es die Akten mit einem entsprechenden Vermerk und einem abgeänderten Strafbefehlsentwurf zurück; andernfalls erklärt das Finanzamt, daß (und aus welchen Gründen) es auf seinem Antrag beharre. Daraufhin kann der Amtsrichter entweder von seinen Bedenken absehen oder bei der Staatsanwaltschaft die Übernahme der Sache nach § 411 Abs. 4 Satz 2 AO anregen oder Termin zur Hauptverhandlung anberaumen (vgl. § 408 Abs. 2 StPO). Weist der Amtsrichter den Strafbefehlsantrag als unzulässig oder unbegründet zurück, so kann das Finanzamt sofortige Beschwerde einlegen (vgl. § 210 Abs. 2 StPO).

§ 431 AO — Mitwirkung des Finanzamts in sonstigen Fällen

Der Entwurf gibt dem Finanzamt — wie bisher § 472 Abs. 1 AO — die Rechte eines Nebenklägers.

Auf eine verantwortliche Mitwirkung des Finanzamts im gerichtlichen Strafverfahren kann wegen der schwierigen Fragen, die sich bei der Beurteilung von Steuervergehen ergeben können, auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Beseitigt werden jedoch die Bestimmungen des bisherigen § 467 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 AO, durch die das Finanzamt in bezug auf die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung und die Rechtsmittelfristen gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten begünstigt worden ist.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 entspricht sachlich dem bisherigen § 472 Abs. 1 AO. Die neue Fassung berücksichtigt auch die Möglichkeit, daß sich erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellt, daß die in der Anklage bezeichnete Tat auch als Steuervergehen gewürdigt werden kann. In diesem Falle entsteht das Nebenklägerrecht des Finanzamts, sobald das Gericht den Angeklagten nach § 265 StPO auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen hat. Nach § 398 StPO hat das Finanzamt keinen Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung. Dem Finanzamt ist jedoch nach § 400 StPO das Urteil zuzustellen, wenn es in der Hauptverhandlung nicht vertreten war. Das Finanzamt wird dadurch in die Lage versetzt, nach § 397 Abs. 1 in Verbindung mit § 390 Abs. 1 Satz 1 StPO gegen das Urteil Rechtsmittel einzulegen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt den Zeitpunkt, in dem das Nebenklägerrecht des Finanzamts entsteht, wenn es auf Grund eines vorausgegangenen Strafbefehlsverfahrens zur Hauptverhandlung kommt (vgl. die Begründung zu § 430 AO).

Absatz 1 Satz 2 entspricht sachlich dem bisherigen § 467 Abs. 2 Satz 4 AO.

Absatz 2 räumt das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers nach § 440 Abs. 1 StPO*), auf Einziehung selbständig zu erkennen, auch dem Finanzamt ein. Dies entspricht den Befugnissen des Finanzamts nach Absatz 1 und § 424 Abs. 1, § 426 AO.

§ 432 AO — Bindung des Gerichts

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem bisherigen § 468 AO i. d. F. des § 162 Nr. 52 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477).

§ 433 AO — Verfahren gegen Abwesende

Nach dem geltenden § 473 Abs. 1 AO kann — abweichend von § 277 Abs. 2 und 4 StPO — die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden auch dann durchgeführt, das Urteil vollstreckt und eine Beschlagnahme vorgenommen werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Steuervergehen darstellt, und auch dann, wenn der Täter ein Ausländer ist. Auf eine derartige Sonderregelung kann grundsätzlich auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Gegenüber dem geltenden Recht beschränkt der Entwurf das erleichterte Abwesenheitsverfahren je-

*) i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9 des EGOWiG-Entwurfs

doch auf die Fälle, in denen ein kriminalpolitisches Bedürfnis unabweisbar ist.

Nach dem Gegenstand der Tat ist die Vorschrift nur anzuwenden, wenn das Strafverfahren die Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Bannbruch betrifft. Eingangsabgaben (vgl. § 1 Abs. 3 des Zollgesetzes) werden vielfach von Ausländern oder Staatenlosen hinterzogen, die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Entdeckung der Tat oft innerhalb weniger Stunden verlassen, um sich der Bestrafung zu entziehen. In solchen Fällen wäre die Strafverfolgung ohne eine dem bisherigen § 473 AO entsprechende Vorschrift praktisch aussichtslos. Das Abwesenheitsverfahren soll weiterhin nur zulässig sein, wenn die zu erwartende und festzusetzende Freiheitsstrafe drei Monate Gefängnis nicht übersteigt. Dieses Höchstmaß entspricht § 407 Abs. 2 StPO.

Ist nach der Schwere der Tat eine höhere Freiheitsstrafe zu erwarten und Fluchtgefahr gegeben, so werden regelmäßig die Voraussetzungen eines Haftbefehls nach den §§ 112 ff. StPO erfüllt sein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 473 Abs. 2 und 4 AO werden in den Entwurf nicht übernommen; insoweit ist eine Sonderregelung nicht gerechtfertigt.

Vierter Unterabschnitt Einschränkung von Grundrechten

§ 434 AO

Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG werden die Grundrechte aufgeführt, die durch Vorschriften des Entwurfs in Verbindung mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung berührt werden.

Vierter Abschnitt Bußgeldverfahren

§ 435 AO — Zuständige Verwaltungsbehörde

Die Vorschrift enthält die nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 OWiG *) erforderliche Bestimmung der für die Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde. Als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt *Satz 1* durch Verweisung auf § 412 Abs. 1 AO das Finanzamt, das die betroffene Steuer verwaltet oder das gemäß § 9 FVG bei ihrer Verwaltung durch die Oberfinanzdirektion Hilfe leistet (vgl. im einzelnen die Begründung zu § 412 AO).

Satz 2 gibt mit der entsprechenden Anwendung des § 412 Abs. 2 AO die Ermächtigung, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter zu übertragen.

§ 436 AO — Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren

Die Vorschrift enthält einen Katalog derjenigen besonderen Vorschriften des Dritten Abschnitts „Strafverfahren“, die ergänzend zu den Vorschriften des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) auch im Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten anzuwenden sind. Es handelt sich dabei, abgesehen von den Zuständigkeitsvorschriften nach *Absatz 1* Nr. 1, um diejenigen Vorschriften, die mit Rücksicht auf die besondere Materie des Steuerrechts für die Verfolgung und Beurteilung von Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze notwendig sind. Die Gründe für diese besonderen Vorschriften sind unabhängig davon gegeben, ob die Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze mit Strafe oder nur mit Geldbuße bedroht sind. Zur Begründung der Nummern 2 bis 8 des Absatzes 1 kann daher auf die Begründung zu den dort aufgeführten Vorschriften für das Steuerstrafverfahren verwiesen werden. Das gleiche gilt für *Absatz 2* über die Nebenklagebefugnis des Finanzamts im Bußgeldverfahren.

Absatz 3 berücksichtigt, daß das Finanzamt im Steuerstrafverfahren die Rechte und Pflichten wahrnimmt, die der Staatsanwaltschaft zustehen. Das Finanzamt soll deshalb ebenso wie die Staatsanwaltschaft befugt sein, in den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls eine zusammenhängende Steuerordnungswidrigkeit einzubeziehen.

Absatz 4 erstreckt die Anwendung der besonderen Vorschriften der Absätze 1 bis 3 über das Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten auf die Verfolgung einer Aufsichtspflichtverletzung im Sinne des § 25 OWiG *), die sich auf ein Steuervergehen oder eine Steuerordnungswidrigkeit bezieht. Diese Ausdehnung ist wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung und der Aufsichtspflichtverletzung geboten. Eine Verweisung auf § 435 AO ist nicht erforderlich, da sich die sachliche Zuständigkeit des Finanzamts für die Verfolgung der Aufsichtspflichtverletzung aus der allgemeinen Vorschrift des § 26 OWiG *) in Verbindung mit § 412 AO ergibt.

§ 437 AO — Vollstreckung von Bußgeldbescheiden

Nach § 79 Abs. 2 OWiG *) sollen für die Vollstreckung des Bußgeldbescheides einer Verwaltungsbehörde sinngemäß die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) gelten, wenn eine Behörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat. Hat eine Landesbehörde den Bußgeldbescheid erlassen, soll sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des jeweiligen Landes richten, vgl. z. B. das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 216).

§ 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes, das in Berlin nach Artikel II des Gesetzes zur Übernahme des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 361) auch für das Vollstreckungsverfahren der Behörden des Landes Berlin entspre-

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

chend gilt, sowie Artikel 25 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 148) verweisen auf die §§ 325 bis 373, 378 bis 381 AO. Soweit die Verwaltungsvollstreckungsgesetze anderer Länder eine in sich geschlossene Regelung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen enthalten, ist sie den Vorschriften der Reichsabgabenordnung nachgebildet.

Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung unmittelbar für anwendbar zu erklären. Dadurch ist gewährleistet, daß die Finanzbehörden des Bundes und der Länder bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden, die von ihnen erlassen sind (vgl. § 1 Nr. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 FVG), einheitlich dieselben Vorschriften anzuwenden haben, die bereits für die Vollstreckung von Abgabenansprüchen gelten.

Artikel 2

Weitere Änderungen der Reichsabgabenordnung

In Artikel 2 werden die Änderungen des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung zusammengefaßt, die vornehmlich wegen der Änderung des Dritten Teils nach Artikel 1 erforderlich sind. Sämtliche Änderungen sind redaktioneller Natur.

Nummer 1

In § 3 Abs. 1 AO werden die Worte „nach Artikel 105 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes“ gestrichen; sie sind irreführend, weil die Reichsabgabenordnung auch für öffentlich-rechtliche Abgaben gilt, für die dem Bund nach anderen Vorschriften des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz zusteht, z. B. für Gebühren und Beiträge, deren Verwaltung den Landes- oder Bundesfinanzbehörden übertragen worden ist.

Die neue Fassung des § 3 Abs. 3 Nr. 7 AO, die auf die Realsteuern Anwendung findet, soweit diese von den Gemeinden verwaltet werden, berücksichtigt, daß die bisherigen Vorschriften über das Steuerstrafrecht nach Artikel 1 des Entwurfs teilweise durch Bußgeldvorschriften ersetzt werden. Die neuen Bußgeldvorschriften, namentlich § 405 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19, müssen auf die Realsteuern in gleicher Weise Anwendung finden wie die Strafvorschriften, an deren Stelle sie treten. In Zukunft finden darüber hinaus auch die Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren in vollem Umfang Anwendung.

Nummer 2

Die Änderungen des bisherigen Absatzes 1 des § 8 AO sind nur redaktioneller Art.

Die in dem bisherigen Absatz 2 des § 8 AO in Bezug genommenen Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Verfahren in Steuer-

strafsachen werden nach Artikel 1 Nr. 20 wesentlich geändert. Für das gerichtliche Steuerstrafverfahren gelten künftig nur wenige Abweichungen vom allgemeinen Strafverfahren. Es erscheint nicht geboten und auch nicht zweckmäßig, diese wenigen abweichenden Vorschriften auch für das Steuerstrafverfahren wegen solcher Steuerstraftaten für anwendbar zu erklären, für welche die übrigen Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Steuerstrafverfahren nicht gelten. Es handelt sich dabei um Steuerstraftaten, die landesrechtlich geregelte Steuern betreffen. Insoweit bleibt es nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung den Ländern überlassen, ob sie die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären wollen.

Nummer 3

Die Vorschrift des § 23 a AO hat praktisch keine Bedeutung mehr. Die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des Steuerfahndungsdienstes sind schon bisher kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Satz 2 FVG in der bisherigen Fassung sowie § 429 Satz 2 Halbsatz 2 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20). Andere Beamte können nach § 152 Abs. 2 GVG durch die Landesregierungen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt werden.

Nummer 4

Der Wortlaut der §§ 103 und 108 AO wird dem Wortlaut des § 202 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) angepaßt.

Nummer 5

Der Wortlaut des § 111 AO wird der durch Artikel I Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418) und durch Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs geänderten Vorschrift des bisherigen § 402 AO angepaßt. Eine Verweisung auf die §§ 392, 404 AO, die an die Stelle der bisherigen §§ 396, 402 AO getreten sind, erscheint entbehrlich.

Nummer 6

Eine Änderung des § 123 AO ist erforderlich, weil an Stelle von Geldstrafen wegen Steuervergehen in Zukunft nur noch Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben werden. Bei dieser Gelegenheit wird die Vorschrift sprachlich verbessert, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis vereinfacht und durch Aufnahme der Verspätungszuschläge und Säumniszuschläge der gegenwärtigen Rechtslage angepaßt.

Bei der Neufassung der Vorschrift wird berücksichtigt, daß eine einseitige Bevorzugung der Real-

steuern nach dem Wegfall einer einheitlichen Finanzverwaltung ihren Sinn verloren hat. Auch wird der bisherige Grundsatz der anteilmäßigen Tilgung gleichzeitig fällig gewordener Steuerschulden wegen des erheblichen Verwaltungsaufwandes aufgegeben. Eine anteilmäßige Tilgung würde auch die Mechanisierung der Steuererhebung erschweren.

Nach *Absatz 1* kann der Schuldner — wie bisher — bei freiwilliger Zahlung bestimmen, welcher von mehreren Schuldbeträgen durch eine Teilzahlung zuerst getilgt werden soll.

Nach der neuen Fassung des *Absatzes 2* sind bei mangelnder Bestimmung des Schuldners vorweg die vom Finanzamt nach § 436 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 54 OWiG *) durch Bußgeldbescheid festgesetzten Geldbußen und die nach § 202 AO festgesetzten Erziehungsgelder zu tilgen. Sodann sind von mehreren gleichzeitig fällig gewordenen Hauptschulden in erster Linie die Steuerabzugsbeträge zu tilgen, weil sie wegen der Bußgeldandrohung des § 406 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19 für den Steuerpflichtigen lästiger sind als andere Steuerschulden. In zweiter Linie sind die übrigen Steuern und schließlich die Kosten, Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge zu tilgen, und zwar innerhalb dieser Reihenfolge nach der jeweiligen Fälligkeit. Die Reihenfolge der Tilgung gleichzeitig fälliger Schulden gleichen Ranges und die Reihenfolge der Tilgung von Säumniszuschlägen wird in das Ermessen des Finanzamts gestellt, um eine den Umständen des jeweiligen Einzelfalles entsprechende Verfahrensweise zu ermöglichen.

Nach der neuen Fassung des *Absatzes 3* gilt der Ermessensgrundsatz auch dann, wenn eine Teilzahlung nach den §§ 325 ff. AO im Verwaltungsweg erzwungen wird.

Nummer 7

In § 203 AO wird die für Sicherungsgelder verwendete Bezeichnung „Geldbuße“ gestrichen, damit der Irrtum vermieden wird, daß das Sicherungsgeld eine Geldbuße im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sei.

Nummer 8

Der Wortlaut des § 228 Abs. 2 Satz 2 AO wird durch die Einfügung der Worte „Straf- und Bußgeldverfahren“ an Stelle des Wortes „Verwaltungssteuerstraßverfahren“ den Änderungen des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung nach Artikel 1 angepaßt.

Nummer 9

Die in den Zweiten Teil der Reichsabgabenordnung neu eingefügte Vorschrift des § 380 AO ersetzt mit nahezu unverändertem Wortlaut den bisherigen § 435 AO. Durch den engeren Begriff „Eingangsabgaben“ (vgl. § 1 Abs. 3 des Zollgesetzes) an Stelle des bisher verwendeten Begriffes „Steuern“ wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die praktisch bedeutsamen Fälle begrenzt.

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

Artikel 3

Anderung des Steuersäumnisgesetzes

Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 des Steuersäumnisgesetzes wird durch die Ersetzung des Wortes „Geldstrafen“ durch das Wort „Geldbußen“ den Änderungen des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung nach Artikel 1 angepaßt.

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung wird die Verweisung auf den bisherigen § 459 AO geändert in eine Verweisung auf den neuen § 437 AO, der die Vollstreckung der Bußgeldbescheide der Finanzämter regelt.

Artikel 5

Anderung der Finanzgerichtsordnung

Der Wortlaut des § 33 Abs. 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung wird durch die Einfügung der Worte „Straf- und Bußgeldverfahren“ an Stelle des Wortes „Verwaltungssteuerstraßverfahren“ den Änderungen des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung nach Artikel 1 angepaßt (vgl. die gleichlautende Änderung des § 228 Abs. 2 Satz 2 AO nach Artikel 2 Nr. 8).

Artikel 6

Anderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Nummern 1 bis 4

Durch die Änderungen wird der gesetzliche Sprachgebrauch bereinigt. Der Begriff „Hilfsstelle eines Finanzamts [Hauptzollamts]“ wird bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes in einem unterschiedlichen Sinne verwendet. Es werden darunter teils selbständige Behörden (z. B. Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden und sonstige Ortsbehörden), überwiegend aber nur rechtlich unselbständige Untergliederungen eines Finanzamts (z. B. Betriebsprüfungsstellen, Strafsachenstellen, Zollaufsichtsstellen) verstanden. In dem letzteren Sinne ist die Erwähnung von „Hilfsstellen“ nicht erforderlich und im Hinblick auf die als Hilfsstellen tätigen selbständigen Behörden sogar irreführend.

Soweit der Begriff „Hilfsstelle eines Hauptzollamts“ sich in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 FVG auf Zollämter und Bezirkszollkommissare bezieht, ist die Bezeichnung „Hilfsstelle“ organisationsrechtlich bereits durch die Bezeichnung „Dienststelle“ und die Bezeichnung „Bezirkszollkommissare“ durch die Bezeichnung „Zollkommissariate“ ersetzt worden (vgl. §§ 1, 7 der Geschäftsordnung für die Hauptzollämter — HGO — vom 28. März 1961, Bundeszollblatt S. 490). „Zollaufsichtsstellen“ sind Untergliederungen

gen eines Zollkommissariats (vgl. § 7 Abs. 3, 4 HGO), die im Gesetz nicht besonders erwähnt zu werden brauchen.

In § 2 Abs. 1 Ziff. 2 FVG werden die Worte „einschließlich ihrer Hilfsstellen“, in § 13 Satz 2 FVG die Worte „und deren Hilfsstellen“ und in § 14 Abs. 1 Satz 1 FVG die Worte „und ihre Hilfsstellen“ gestrichen; Hilfsstellen im Sinne dieser Bestimmungen können nur Untergliederungen eines Finanzamts (Hauptzollamts) sein.

Nummer 5

§ 15 Abs. 2 Satz 2 FVG wird gestrichen, weil die Strafbefugnis in Zollstrafsachen künftig ausschließlich von den Gerichten ausgeübt wird und die wegen Zollvergehen verhängten Geldstrafen den Ländern zufließen werden. Für eine Kostenerstattung des Bundes besteht dann keine Veranlassung mehr.

Nummer 6

Die in § 18 a Abs. 2 FVG als neuer Satz 3 einzulügende Vorschrift begründet für das Freihafenamt Hamburg die Zuständigkeit für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen zoll- und verbraucherrechtliche Verbote und Beschränkungen im Freihafen, vgl. namentlich § 407 Abs. 2 Nr. 3 und § 408 Abs. 1 Nr. 2 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19. Der bisherige Satz 3 wird dem neuen Recht redaktionell angepaßt.

Nummer 7

Die Änderungen des § 19 FVG dienen der Anpassung an die Änderungen des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung, namentlich an die Vorschrift des neuen § 429 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20. Zugleich werden die Systematik des Gesetzes verbessert und Schwierigkeiten behoben, die bei dem bisherigen Wortlaut des § 19 FVG aufgetreten sind, namentlich durch die mißverständliche Bedeutung des Wortes „mitwirken“ und die fehlende Beschränkung auf die Erforschung solcher Zuwiderhandlungen, die sich auf die von den Hauptzollämtern verwalteten Abgaben beziehen.

Nummern 8 und 9

Die Sätze 2 und 3 des bisherigen § 22 FVG werden durch den neuen § 429 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 ersetzt. Der verbleibende Satz 1 des bisherigen § 22 FVG kann dem § 21 FVG als neuer Absatz 3 angefügt werden.

Nummer 10

Die Streichung des § 39 Abs. 1 FVG, dessen Fortgeltung bisher umstritten war, dient der Bereinigung des Gesetzes. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Änderung des § 3 Abs. 1 AO nach Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a nicht mehr erforderlich.

Artikel 7

Anderung des Biersteuergesetzes

Nummer 1

Die Änderung dient der Bereinigung des Sprachgebrauchs. Mit dem in § 11 Satz 3 des Biersteuergesetzes bisher verwendeten Begriff „Vorschriften“ sind nicht Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, sondern „Anleitungen“, etwa im Sinne von „Gebrauchsanweisungen“, gemeint (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 2 BranntwMonG).

Nummer 2

Die bisher in den Verbrauchsteuergesetzen bestimmten selbständigen Durchsuchungsbefugnisse der Zollbehörden widersprechen den Grundsätzen des künftigen Steuerstrafverfahrens (vgl. Artikel 1 Nr. 20). Nach § 105 Abs. 1 StPO ist auch die Anordnung von Durchsuchungen grundsätzlich dem Richter vorbehalten; nur bei Gefahr im Verzuge kann sie durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten getroffen werden. Diese allgemeine Regelung soll nach § 424 AO künftig auch für die Finanzämter (Hauptzollämter) gelten.

Nummer 3

Abschnitt III des Biersteuergesetzes, der die bisherigen Strafvorschriften der §§ 18 bis 20 BierStG enthält, wird neu gefaßt. Die nach § 18 Abs. 1 und 5 sowie nach § 19 Abs. 1 BierStG bisher mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bedrohten Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 bis 11 BierStG werden künftig als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 10 000 DM bedroht. Die Androhung von Geldstrafen ist dem Unrechtsgehalt der Zuwiderhandlungen nicht angemessen. Bestrafungen nach den bisherigen §§ 19, 10 BierStG sind nach dem bisherigen § 413 AO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Strafregisterverordnung schon bisher nicht in das Strafregister eingetragen worden. Aber auch bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 oder § 11 BierStG kann der Zweck des Gesetzes künftig durch angemessene Geldbußen gesichert werden.

In der neuen Fassung des § 18 BierStG werden in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 künftig die bisher nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 5 umschriebenen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 11 BierStG zusammengefaßt, ohne daß die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale geändert werden. Der neue Absatz 2 enthält die Bußgeldandrohung. Der neue Absatz 3 über die Einziehung ersetzt den bisherigen Absatz 2. Die Vorschrift wird dabei an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches *) und im Sprachgebrauch an die besonderen Einziehungsvorschriften in den übrigen Steuergesetzen angepaßt. Im Gegensatz zu § 401 Abs. 2 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 15 wird nicht auf § 40 a StGB *) verwiesen, also eine Einziehung gegenüber einem Drittberechtigten, den ein Schuld-

*) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des EGOWiG-Entwurfs

vorwurf trifft, nicht zugelassen. Dies folgt daraus, daß § 18 BierStG mit den Vorschriften des Lebensmittelrechts vergleichbar ist und in den Einziehungsvorschriften des Lebensmittelrechts ebenfalls von einer Verweisung auf § 40 a StGB *) abgesehen werden soll.

Satz 2 des bisherigen Absatzes 2, der die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Voraussetzungen der Einziehung, die Einziehung des Wertesatzes und die Wirkung der Einziehung für anwendbar erklärt hat, kann wegfallen. Die bisher in Bezug genommenen Vorschriften der Reichsabgabenordnung werden nach Artikel 1 Nr. 16 aufgehoben; auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Das gleiche gilt für die Streichung des bisherigen Absatzes 3, der die geltenden §§ 416, 417 AO für anwendbar erklärt.

Die neue Fassung des § 19 BierStG entspricht, abgesehen von der bereits erwähnten Umwandlung der Vorschrift in einen Bußgeldtatbestand, sachlich dem bisherigen Recht.

Nach der neuen Verweisung des § 20 BierStG gelten für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 18, 19 BierStG und der Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 25 OWiG **), die sich auf eine solche mit Geldbuße bedrohte Handlung bezieht, außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch die besonderen Vorschriften des Vierten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung über das Bußgeldverfahren bei Steuerordnungswidrigkeiten (vgl. die Begründung zu den §§ 435 bis 437 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20).

Artikel 8

Anderung des Tabaksteuergesetzes

Nummern 1 und 5

§ 95 TabStG bedroht Zuwiderhandlungen gegen die §§ 41, 43 und 44 TabStG, die Verkehrsbeschränkungen für Tabakersatzstoffe vorsehen, mit Geldstrafe und läßt die Einziehung zu. Diese Verkehrsbeschränkungen stammen aus dem Jahre 1919, als die Tabakindustrie wegen Rohabakmangels gezwungen war, Tabakersatzstoffe zu verarbeiten. Die Vorschriften haben keine Bedeutung mehr und können daher aufgehoben werden. Ihre gesundheitspolizeiliche Aufgabe erfüllt heute das Lebensmittelrecht; ihre wirtschaftliche Aufgabe, die Güte der Zigarre im Interesse der Zigarrenindustrie zu sichern, kann in einer Marktwirtschaft nicht Aufgabe des Strafrechts sein.

Nummer 2

Wegen der Aufhebung des § 92 TabStG wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 17 BierStG nach Artikel 7 Nr. 2 hingewiesen.

*) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des EGOWiG-Entwurfs

**) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

Nummern 3 und 4

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 28 TabStG über den Verkauf von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis oder Packungspreis und das Zugabeverbot, die nach der bisherigen Fassung des § 94 Abs. 1 TabStG mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bedroht sind, sollen künftig als Ordnungswidrigkeiten nur mit Geldbuße geahndet werden können. Geldstrafen sind dem Unrechtsgehalt der Zuwiderhandlungen gegen § 28 TabStG nicht mehr angemessen.

Von den bisherigen Vorschriften des § 94 Abs. 2 TabStG sind die Bestimmung einer besonderen Verjährungsfrist und die Verweisung auf § 419 Abs. 2 AO über die Unterbrechung der Verjährung entbehrlich. Die Verweisung auf die bisherigen §§ 416, 417 AO fällt weg, da diese Vorschriften nach Artikel 1 Nr. 16 aufgehoben werden sollen. Deshalb enthält Absatz 2 nur noch eine Verweisung auf die besonderen Vorschriften der §§ 435 bis 437 AO über das Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten; vgl. hierzu die Begründung zu § 20 BierStG i. d. F. des Artikels 7 Nr. 3.

Infolge der Umwandlung des § 94 TabStG in einen Bußgeldtatbestand erhält die Überschrift des Abschnitts V des Zweiten Teils an Stelle der Worte „Besondere Strafvorschriften“ die Fassung „Straf- und Bußgeldvorschriften“.

Nummer 6

Die Änderung des § 102 TabStG ist eine Folge der Aufhebung des Abschnitts II des Zweiten Teils nach Artikel 8 Nr. 1

Artikel 9

Anderung anderer Verbrauchsteuergesetze

Wegen der vorgesehenen Änderung anderer Verbrauchsteuergesetze wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 17 BierStG nach Artikel 7 Nr. 2 hingewiesen.

Artikel 10

Anderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Nummern 1 und 2

Die Änderungen der §§ 51, 51 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 BranntwMonG dienen der Anpassung dieser Vorschriften an die Umwandlung der §§ 125, 126 BranntwMonG in Bußgeldtatbestände nach Nummer 11.

Nummern 3 und 5

Die Änderungen der §§ 109 und 114 BranntwMonG dienen ausschließlich der Bereinigung des Sprachgebrauchs (vgl. auch Artikel 2 Nr. 4 und 7).

Nummer 4

Die Aufhebung des § 110 a BranntwMonG entspricht der Aufhebung der §§ 416, 417 AO nach Artikel 1 Nr. 16.

Nummern 6, 7, 10 und 14

Die vorgeschlagene Änderung der Überschriften berücksichtigt, daß nach den §§ 125, 126 BranntwMonG i. d. F. der Nummer 11 bestimmte Zuwiderhandlungen künftig nicht mehr als Monopolvergehen mit Strafe bedroht werden, sondern nur noch als Monopolordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Nummer 8

In § 122 BranntwMonG wird der Höchstbetrag der angedrohten Geldstrafe auf eine Million Deutsche Mark begrenzt. Wegen der Begründung wird auf die Änderung des bisherigen § 396 Abs. 1 Satz 2 AO über den Höchstbetrag der Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c hingewiesen.

Nummer 9

Die Änderungen des § 123 BranntwMonG dienen der Anpassung an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches *) und an den Sprachgebrauch der besonderen Einziehungsvorschriften in den übrigen Abgabengesetzen; vgl. die Begründung zu dem neuen § 401 Abs. 2 AO und zur Aufhebung der bisherigen §§ 414 a bis 415 AO nach Artikel 1 Nr. 15 und 16.

Nummer 11

Nach den neu gefaßten §§ 125, 126 BranntwMonG werden diejenigen Zuwiderhandlungen, die bisher als sog. Monopolordnungswidrigkeiten mit Geldstrafe bedroht waren, als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten **) mit Geldbuße bedroht. Diese Änderung entspricht der Umwandlung der bisherigen Straftatbestände der §§ 402, 406 und 413 AO in Bußgeldtatbestände nach Artikel 1 Nr. 19.

Der neue Bußgeldtatbestand des § 125 BranntwMonG über leichtfertige Verkürzung von Monopoleinnahmen entspricht dem Vorbild des neuen § 404 AO, auf dessen Begründung hingewiesen wird.

Der neue Bußgeldtatbestand des § 126 BranntwMonG über sonstige Monopolordnungswidrigkeiten umfaßt nur diejenigen Zuwiderhandlungen, die nicht bereits den Tatbestand des § 125 BranntwMonG verwirklichen. Der neue Absatz 1 Nr. 1 ist in dem bisherigen § 126 Abs. 1 Nr. 8 enthalten; die neuen Nummern 6, 8 und 9 entsprechen den bisherigen Num-

*) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des EGOWiG-Entwurfs

**) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

mern 9, 5 und 6. Die Zuwiderhandlungen nach den neuen Nummern 2 bis 5 und 7 sind in dem bisherigen § 126 BranntwMonG nicht im einzelnen aufgeführt, weil sie von dem bisherigen § 125 BranntwMonG erfaßt werden. Das gleiche gilt für den neuen Absatz 2. Er führt die Zuwiderhandlungen gegen Buchungs- oder Anzeigepflichten auf, die eine Gefährdung von Monopoleinnahmen hervorrufen können. Im einzelnen ist der Absatz 2 dem Bußgeldtatbestand der Verbrauchsteuergefährdung gemäß § 407 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19 nachgebildet. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Die in § 125 Abs. 2 BranntwMonG vorgesehene Bußgelddrohung von 100 000 Deutsche Mark entspricht § 404 Abs. 2 AO; die in § 126 Abs. 3 BranntwMonG vorgesehene Bußgelddrohung von 10 000 Deutsche Mark entspricht den Bußgelddrohungen in § 405 Abs. 3, § 406 Abs. 2, § 407 Abs. 3 und § 408 Abs. 3 AO.

Im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des § 15 OWiG *) über das Verhältnis von Straftaten zu Ordnungswidrigkeiten braucht in den §§ 125, 126 BranntwMonG nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, daß diese Bußgeldtatbestände zurücktreten, wenn dieselbe Handlung zugleich einen Straftatbestand erfüllt.

Nummer 12

Wegen der Aufhebung des § 127 BranntwMonG wird auf die Begründung zur Aufhebung des bisherigen § 418 AO nach Artikel 1 Nr. 16 hingewiesen.

Nummern 13 und 15

Die Verweisung in § 128 BranntwMonG wird der Einführung von Ordnungswidrigkeiten und den Änderungen des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung nach Artikel 1 angepaßt. Das gleiche gilt für die Änderung der Verweisung in § 132 BranntwMonG.

Artikel 11**Änderung des Zündwarenmonopolgesetzes***Nummer 1*

Der bisherige Straftatbestand des § 41 ZündwMonG wird in einem Bußgeldtatbestand umgewandelt; zur Begründung wird auf die vergleichbare Vorschrift des § 94 Abs. 1 TabStG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 4 hingewiesen. Der Bußgeldtatbestand bildet künftig den *Absatz 1* der neuen Fassung des § 41 ZündwMonG. *Absatz 2* ersetzt den bisherigen Straftatbestand des § 35 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 176), der nach

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

Artikel 19 Nr. 5 des Entwurfs aufgehoben wird. Die nach Absatz 3 vorgesehenen Bußgelddrohungen entsprechen der unterschiedlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2.

Nummer 2

Die Fassung des § 42 ZündwMonG wird an die neuen Einziehungsvorschriften des Strafgesetzbuches *) und an den Sprachgebrauch der besonderen Einziehungsvorschriften in den übrigen Abgabengesetzen angepaßt; vgl. die Begründung zu dem neuen § 401 Abs. 2 AO und zu der neuen Fassung des § 123 BranntwMonG nach Artikel 1 Nr. 15 und Artikel 10 Nr. 9.

Nummer 3

Die Verweisung in § 44 ZündwMonG wird der Einführung von Ordnungswidrigkeiten und den Änderungen des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung nach Artikel 1 angepaßt.

Nummer 4

Die in § 53 Satz 1 ZündwMonG vorgesehene Streichung der Worte „Zuwerhandlungen können mit Geldstrafen bedroht werden“ ist eine Folge des neuen Bußgeldtatbestandes nach § 41 Abs. 2 ZündwMonG.

Artikel 12

Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes

Die redaktionelle Ergänzung des § 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes durch das Wort „Zollordnungswidrigkeiten“ ist im Hinblick auf die neuen Bußgeldtatbestände der §§ 404 und 408 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19 erforderlich.

Artikel 13 und 14

Änderung des Warenzeichengesetzes und des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen von 1925

Eine Änderung der §§ 28, 34 des Warenzeichengesetzes (WZG) und des § 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren ist erforderlich, weil die Zollbehörden Strafbescheide künftig nicht mehr erlassen können. Ohne eine Änderung der genannten Gesetze wäre es zweifelhaft, ob die Zollbehörden die Beschlagnahme und Einziehung widerrechtlich gekennzeichnete Waren überhaupt noch anordnen könnten und welcher Rechtsweg gegen diese Maßnahme gegeben wäre.

*) i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des EGOWiG-Entwurfs

Nach dem Entwurf ist der ordentliche Rechtsweg vorgesehen. Die Zuständigkeit des Finanzgerichts oder des Verwaltungsgerichts erschiene nicht sachgerecht. Diese Gerichte haben auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eine geringere Sachkunde als die ordentlichen Gerichte, die über die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen von Warenzeichenverletzungen und der Verwendung falscher oder irreführender Herkunftsangaben entscheiden. Für das Verfahren der ordentlichen Gerichte wird auf die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten *) verwiesen. Auch hier geht es um die Überprüfung von Maßnahmen einer Verwaltungsbehörde durch das ordentliche Gericht. Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 WZG i. d. F. des Entwurfs kann der Betroffene gegen die von Zollbehörden angeordnete Beschlagnahme nach § 50 OWiG *) jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. Gegen die von Zollbehörden angeordnete Einziehung kann der Betroffene nach § 56 OWiG *) Einspruch einlegen, über den nach § 57 OWiG *) das Amtsgericht entscheidet.

Außerdem wird § 28 WZG an § 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren angeglichen. Bisher war in § 28 WZG der Grundsatz der verhältnismäßigkeit — im Gegensatz zu § 2 des genannten Beitrittsgesetzes — nicht genügend berücksichtigt. Nach der geänderten Fassung des § 28 WZG ist die Präventivmaßnahme der Einziehung nicht anzuordnen, wenn der Präventivzweck auch durch Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erreicht werden kann.

Die sonstigen Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Artikel 15

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Änderung des § 95 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte berücksichtigt, daß der Dritte Abschnitt des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 eine dem § 472 Abs. 2 AO entsprechende Regelung nicht mehr enthalten wird.

Artikel 16

Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. Artikel 19) noch nicht rechtskräftig erledigten Steuerstrafsachen werden nach den Verfahrensvorschriften der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Entwurfs zu Ende geführt, wobei Straferkenntnisse der Finanzbehörden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

nicht rechtskräftig sind, als nicht erlassen gelten. Eine Ausnahme bestimmt der Entwurf nur für die Strafsachen, die nach dem Erlaß eines Verwaltungsstraferkenntnisses bereits bei Gericht anhängig sind. In diesen Fällen ist es aus Gründen der Prozeßökonomie geboten, die Sache in der Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts zu belassen.

Absatz 1 Satz 1 betrifft die nach den bisherigen §§ 447 und 452 AO erlassenen Straf- und Beschwerdebescheide, gegen die bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Rechtsmittel fristgerecht eingelegt ist oder bei denen die Rechtsmittelfrist noch läuft. In diesen Fällen ist nach den §§ 410 ff. AO in der neuen Fassung so zu verfahren, als wenn ein Straferkenntnis der Finanzbehörde noch nicht erlassen wäre. Das gleiche gilt auch ohne ausdrückliche Vorschrift für Strafsachen, in denen Straferkenntnisse der Finanzbehörden mangels einer erforderlichen Genehmigung, Zustellung oder Verkündung bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht wirksam geworden sind (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 1. November 1921 zu § 410 AO a. F., Reichsgesetzbl. S. 1328, sowie die bisherigen § 449 Abs. 1 und § 452 Satz 2 AO).

Satz 2 bestimmt eine Ausnahme von Satz 1 für diejenigen Straf- und Beschwerdebescheide, gegen die der Beschuldigte nach dem bisherigen § 450 Abs. 1 Satz 2 AO — ggf. in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 4 GG — bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gerichtliche Entscheidung beantragt hat, wenn die Verhandlungen nach dem bisherigen § 462 Satz 2 AO bereits dem Gericht vorgelegt worden sind. Nach Nummer 1 sollen die bei Gericht bereits anhängigen Strafsachen nach den angeführten Vorschriften des bisher geltenden Rechts zu Ende geführt werden. Das gleiche soll nach Nummer 2 grundsätzlich auch dann gelten, wenn die Tat nach dem neuen Recht als Ordnungswidrigkeit nur noch mit Geldbuße bedroht ist. In diesen Fällen wird ein bereits bei Gericht anhängiges Verfahren jedoch nicht nach den alten Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das gerichtliche Strafverfahren, sondern nach den Vorschriften des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der ergänzenden Bestimmungen des § 436 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 2 AO fortgeführt.

Nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit dem bisherigen § 465 AO oder dem neuen § 66 OWiG *) ist der Beschuldigte auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch in der Lage, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzunehmen. In diesem Falle soll jedoch nach *Absatz 1 Satz 3* der angefochtene Strafbescheid nicht rechtskräftig werden, sondern entsprechend dem Grundsatz des Absatzes 1 Satz 1 als nicht erlassen gelten. Diese Regelung gewährleistet, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kein Straferkenntnis einer Finanzbehörde mehr rechtskräftig werden kann.

Absatz 2 Satz 1 schließt die §§ 68, 69 OWiG *), welche in Bußgeldsachen die Berufung beseitigen und die Revision beschränken, aus, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes we-

gen einer Tat ergangen ist, die nach dem neuen Recht nur noch mit Geldbuße bedroht ist. Die Sätze 2 und 3 vereinfachen das Verfahren, wenn eine Berichtigung des Schuldspruchs und der Verurteilung zu einer Geldstrafe allein deshalb erforderlich ist, weil das neue Recht in bezug auf die objektive und subjektive Abgrenzung einer Zuwiderhandlung oder in bezug auf die Art oder das Maß des vom Gesetz angedrohten Übels milder ist als das bisherige Recht.

Nach *Absatz 3* bleibt die verjährungsunterbrechende Wirkung eines Strafbescheids nach § 419 Abs. 2 AO in der bisher geltenden Fassung für die noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle des Absatzes 1 bestehen.

Absatz 4 bestimmt, daß die Vollstreckung aus den bereits rechtskräftigen Straferkenntnissen der Finanzbehörden nach den bisher geltenden Vorschriften durch die Finanzämter zu Ende geführt wird.

Absatz 5 Halbsatz 1 gewährleistet, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in das Strafregister kein Straferkenntnis wegen einer Zuwiderhandlung eingetragen wird, die nach dem neuen Recht nur noch mit Geldbuße bedroht ist. Dabei handelt es sich namentlich um Straferkenntnisse wegen Zuwiderhandlungen nach den bisherigen §§ 402, 406 AO, § 18 BierStG, § 94 TabStG, § 126 BranntwMonG und § 41 ZündwMonG; Verurteilungen nach dem geltenden § 413 AO, § 125 BranntwMonG und § 19 BierStG sind schon bisher nicht in das Strafregister eingetragen worden (vgl. § 2 Abs. 2 der Strafregisterverordnung). Für das Verbot der Eintragung eines Straferkenntnisses nach Absatz 5 Halbsatz 1 ist unerheblich, ob die Strafe durch Unterwerfungsverhandlung, Straf- oder Beschwerdebescheid einer Finanzbehörde oder durch gerichtlichen Strafbefehl oder Urteil verhängt worden ist. In allen diesen Fällen soll der Verurteilte nicht mehr mit einer Strafregistereintragung wegen einer Zuwiderhandlung belastet werden, die nach der Auffassung, auf der das Änderungsgesetz beruht, kein kriminelles Unrecht mehr darstellt. Aus demselben Grunde gewährt Absatz 5 Halbsatz 2 dem Verurteilten, dessen Strafe wegen eines in eine Ordnungswidrigkeit umgewandelten Vergehens bereits vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes eingetragen worden ist, einen Anspruch auf Tilgung dieser Eintragung.

Artikel 17

Verweisungen

Absatz 1 bestimmt, daß Verweisungen in anderen Vorschriften auf die bisherigen §§ 391 bis 419 AO sich künftig auf die entsprechenden neuen Vorschriften des materiellen Rechts beziehen sollen. Eine entsprechende Bestimmung für Verweisungen auf die bisherigen §§ 420 ff. AO ist nicht vorgesehen. Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften sind durch Artikel 1 Nr. 20 so grundlegend geändert worden, daß Verweisungen auf sie nicht ohne eine ausdrückliche Stellungnahme des Gesetzgebers auf die neuen Vorschriften bezogen werden können.

*) i. d. F. des OWiG-Entwurfs

Absatz 2 ersetzt die in dem bisherigen § 459 Abs. 1 AO ausgesprochene Verweisung auf die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zwangsverfahren im Hinblick auf Artikel V Abs. 2 Buchstabe b, ii. des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514), das bei Verstößen gegen Vorschriften über den Interzonenwirtschaftsverkehr heute noch anwendbar ist.

Artikel 18

Geltung im Land Berlin

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 19

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das wegen des engen Zusammenhangs zum gleichen Zeitpunkt wie das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Einführungsgesetz hierzu in Kraft treten soll. Zugleich werden einige überholte Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Nummer 1

§§ 14, 23 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind bereits nach § 57 Abs. 2 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74, 89) teilweise außer Kraft getreten. Soweit die Vorschriften noch gelten, können sie aufgehoben werden, weil die Hinterziehung der Rennwett- und Lotteriesteuer nach § 392 AO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 bestraft werden kann.

Nummer 2

§ 4 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist nicht mehr zeitgemäß. Soweit die Vorschrift eine In-

anspruchnahme von Fahrzeugen als Sicherheit für Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens ermöglicht, bestehen gegen sie dieselben Bedenken wie gegen die §§ 416, 417 AO, die nach Artikel 1 Nr. 16 aufgehoben werden. Soweit die Vorschrift eine Inanspruchnahme von Fahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangt sind, für die Kraftfahrzeugsteuer ermöglicht, steht der geschuldete Steuerbetrag regelmäßig in einem krassen Mißverhältnis zu dem Wert des Haftungsgegenstandes. Die Finanzbehörden haben daher von § 4 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes im allgemeinen schon bisher keinen Gebrauch mehr gemacht.

Nummer 3

Die Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren wird aufgehoben, weil der Entwurf das Unterwerfungsverfahren nach dem bisherigen § 445 AO (früher § 410 AO) beseitigt.

Nummer 4

§ 49 Abs. 4 und § 53 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz können aufgehoben werden. Die Geltung der Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung für die Steuervergehen wegen Rennwett- und Lotteriesteuer folgt unmittelbar aus § 3 Abs. 1 AO.

§ 53 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen muß aufgehoben werden. Die Befugnis der Finanzbehörden zur Einstellung eines Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit richtet sich künftig nach § 424 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 153 Abs. 2 StPO.

Nummer 5

Der Zehnte Abschnitt der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz, der nur den § 35 enthält, wird durch den neuen § 41 Abs. 2 ZündwMonG ersetzt (vgl. die Begründung zu Artikel 11 Nr. 1 und 2).

Stellungnahme des Bundesrates

I. Entschließung zum Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf will das Unterwerfungsverfahren bei den Finanzämtern beseitigen. Die endgültige Entscheidung hierüber sollte nach Auffassung des Bundesrates zurückgestellt werden, bis die im Juni dieses Jahres zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Unterwerfungsverfahrens vorliegt. Wenn das Bundesverfassungsgericht das Unterwerfungsverfahren als verfassungskonform erklärt, besteht kein Anlaß, dieses Verfahren, das auch für den Steuerpflichtigen erhebliche Vorteile bietet und sich praktisch sehr bewährt hat, zugunsten einer Neuregelung aufzugeben, die zu einem großen Verwaltungsaufwand führen müßte, ohne gleichzeitig dem Steuerpflichtigen nennenswerte Verbesserungen zu bringen. Der Bundesrat empfiehlt daher, das Unterwerfungsverfahren auch im Zuge der vorgesehenen Neuregelung des Strafverfahrens beizubehalten, falls die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dies zuläßt.

II. Zu Artikel 1

1. In **Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c** sind die Worte „eine Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Millionen Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Der vorgesehene Höchstbetrag der Geldstrafe von einer Million DM wird trotz der nach § 27 c StGB unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall gegebenen Überschreitungsmöglichkeiten den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Der allgemeine Strafrahmen sollte daher eine Geldstrafe bis zu 5 Millionen DM vorsehen.

2. In **Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c** ist § 399 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen sowie Formen, Gerätschaften, Abdrucke und Papier der in Absatz 3 bezeichneten Art werden eingezogen.“

Begründung

Eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den vergleichbaren Fällen des § 152 StGB ist nicht gerechtfertigt. Nach einer Entschließung des BT-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform soll auch in der entsprechenden neuen Vorschrift die Einziehung der Fälschungsmittel obligatorisch sein.

3. In **Artikel 1 Nr. 19** ist § 405 Abs. 1 Satz 1 am Ende wie folgt zu fassen:

„ . . . und dadurch ermöglicht, Steuereinnahmen zu verkürzen.“

Begründung

Sprachliche Richtigstellung.

4. Entschließung zu **Artikel 1 Nr. 20 (§ 416 Abs. 1)**:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür besorgt zu sein, daß die Kollision zwischen § 42 JGG und den Konzentrationsvorschriften in anderen Gesetzen generell geklärt wird.

5. In **Artikel 1 Nr. 20** ist der **2. Halbsatz des § 417 Abs. 1** zu streichen.

Begründung

Durch die Streichung soll die Einheitlichkeit der Verteidigung im gerichtlichen Verfahren sichergestellt werden. Im übrigen dürften sich aus der vorgesehenen gemeinschaftlichen Verteidigung praktische und rechtliche Schwierigkeiten ergeben.

6. Entschließung zu **Artikel 1 Nr. 20 (§ 420 Abs. 2)**:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es nicht notwendig ist, in den Fällen, in denen eine Einziehung nicht erfolgt, eine ausreichende Entschädigung für den nichtbeteiligten Eigentümer im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 GG sicherzustellen.

7. In **Artikel 1 Nr. 20** ist in § 423 Abs. 1 das Wort „Strafrichter“ durch das Wort „Richter“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist selbstverständlich, daß hier nur der Strafrichter in Betracht kommt.

III. Zu Artikel 2

In **Artikel 2** ist nach Nummer 2 folgende **Nummer 2 a** einzufügen:

- 2 a. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Steuerstrafverfahren“ durch die Worte „Strafverfahren wegen eines Steuervergehens oder Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit“ ersetzt.

Begründung

Sprachliche Angleichung an die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs.

IV. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Steuersäumnisgesetzes

Das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 993), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377, 384) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Geldstrafen“ durch das Wort „Geldbußen“ ersetzt.
2. § 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 4 a wird die Zahl „396“ durch die Zahl „392“ ersetzt.

Begründung

Zu Nr. 1

Artikel 3 Nr. 1 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Nr. 2

Die Zusammenfassung mehrerer Steuerbeträge zur Berechnung des Säumniszuschlags ist in der Praxis schwierig und zeitraubend, die finanzielle Auswirkung nicht nennenswert. Die vorgeschlagene Änderung der Vorschrift dient daher der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nr. 3

Die vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Art; sie folgt aus Artikel 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs.

V. Zu Artikel 6

In Artikel 6 ist nach Nummer 10 die folgende Nummer 11 anzufügen:

„11. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Land Berlin gelten § 5 Abs. 1, § 8, § 10 Abs. 1, §§ 18 a bis 34, §§ 39 und 40 sowie die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Landesfinanzbehörden verwalten die Steuern, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

2. Landesfinanzbehörden sind

- a) als Mittelbehörde: die Oberfinanzdirektion;
- b) als örtliche Behörden: die Finanzämter sowie die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate) und die Zollfahndungsstellen. Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sind Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung.

3. Die Oberfinanzdirektion hat die Leitung der ihr nachgeordneten Landesfinanzbehörden. Sie überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung aller nachgeordneten Dienststellen.

Die oberste Leitung der Landesfinanzbehörden hat der Senator für Finanzen. § 7 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch (hier einsetzen: AOStrafÄndG) vom (Bundesgesetzbl. I S.), bleibt unberührt.

4. Die Oberfinanzdirektion besteht aus einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, einer Sondervermögens- und Bauabteilung und einer Besitz- und Verkehrsteuerabteilung. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung leitet die Durchführung aller Aufgaben, für deren Erledigung örtlich die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen zuständig sind. Die Sondervermögens- und Bauabteilung verwaltet Vermögen und erledigt Bauaufgaben des Bundes im Oberfinanzbezirk. Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung aller Aufgaben, für deren Erledigung örtlich die Finanzämter zuständig sind.

5. §§ 12 bis 18 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Senator für Finanzen tritt.“

Begründung

Der vorliegende Entwurf macht aus Gründen der Rechtsangleichung über die darin vorgesehenen Gesetzesänderungen hinaus eine weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und eine Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen haben nur Auswirkungen für das Land Berlin.

Der Aufbau und die Organisation der Finanzbehörden in Berlin und in den übrigen Ländern der Bundesrepublik sind zwar im sachlichen Inhalt übereinstimmend, formal aber in verschiedenen Gesetzen geregelt, nämlich für Berlin in § 7 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes und für die Finanzbehörden im übrigen Bundesgebiet im Finanzverwaltungsgesetz, das seinerseits in Berlin nur mit seinen §§ 23 bis 33 und 39

gilt. Aus diesem Grunde würden die Vorschriften des Artikels 6 des Entwurfs, die nur Änderungen von in Berlin nicht geltenden Bestimmungen des Finanzverwaltungsgesetzes betreffen, für Berlin ins Leere gehen. Das Prinzip der Rechtsgleichheit in den Aufgaben und im Aufbau der Finanzbehörden aller Länder erfordert eine organische Eingliederung auch in Berlin, die durch den Änderungsvorschlag erreicht werden soll.

Jede Änderung von Bestimmungen des Finanzverwaltungsgesetzes, die auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes bisher in Berlin nicht gelten, würde auf Berlin nur dann durchgreifen, wenn auch zugleich § 7 des Dritten Überleitungsgesetzes oder die nach ihm nur noch für Berlin fortgeltenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung geändert würden. Ein solches Verfahren ist technisch umständlich und macht die getroffenen Regelungen unübersichtlich. Zur Vereinfachung geht deshalb die vorgeschlagene Änderung davon aus, den Aufbau und die Aufgaben der Finanzbehörden aller Länder auch weiterhin einheitlich, jedoch in einem Gesetz, nämlich dem Finanzverwaltungsgesetz, zu regeln und in dieses Gesetz auch die Sonderregelungen für das Land Berlin aufzunehmen. Diese Sonderregelungen sind in dem vorgeschlagenen § 39 a des Finanzverwaltungsgesetzes inhaltlich unverändert übernommen.

VI. Zu Artikel 6 a

Nach Artikel 6 ist der folgende Artikel 6 a einzufügen:

„Artikel 6 a

Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes

§ 7 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), erhält folgende Fassung:

„(1) Im Land Berlin gilt bis auf weiteres nicht das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 491). Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 448), zuletzt geändert durch (hier einsetzen: AOSTrafÄndG) vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), gilt im Land Berlin nach Maßgabe seines § 39 a.“

Begründung

Auf die Absätze 1 und 2 der Begründung für den Änderungsvorschlag zu Artikel 6 wird Bezug genommen.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 7 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes trägt der Regelung, wie sie sich aus der neuen Nummer 11 des Artikels 6 ergibt, Rechnung.

VII. Zu Artikel 10

1. Entschließung zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 51):

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu konkretisieren, was unter „besonderen Aufsichtsmaßnahmen“ zu verstehen ist, etwa durch die Verwendung des Begriffs der Steuer- und Monopolaufsicht.

2. In Artikel 10 Nr. 2 sind in § 51 a Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „oder gegen ihn“ die Worte „wegen einer solchen Zuwiderhandlung“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

3. In Artikel 10 Nr. 2 ist in § 51 a Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Durch die in Satz 3 vorgesehene Regelung ergibt sich eine Diskrepanz zum strafgerichtlichen Berufsverbot, das höchstens für fünf Jahre verhängt werden kann (§ 42 I StGB), besonders dann, wenn das Strafgericht davon abgesehen hat, ein Berufsverbot auszusprechen. Durch die starre Bindung an die in Satz 3 genannten Voraussetzungen kann ferner der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der hier zwingend vorgeschriebenen dauernden Untersagung der Gewerbeausübung durch die Oberfinanzdirektion verletzt werden.

VIII. Entschließung zu Artikel 16 Abs. 5:

Die Bundesregierung wird gebeten, die in Artikel 16 Abs. 5 vorgesehene Regelung generell im Straftilgungsgesetz (§ 8) vorzunehmen. Eine solche Regelung könnte entweder in das vorliegende Gesetz oder in das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden. In diesem Falle könnte auf Artikel 16 Abs. 5 verzichtet werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu I.

Die Bundesregierung widerspricht der Entschlie-
ßung.

Nach Auffassung der Bundesregierung würde es rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufen, wenn trotz der — im Entwurf vorgesehenen und vom Deutschen Bundestag seit langem geforderten — Trennung des Ordnungsunrechts vom Kriminal-
unrecht die Ahndungsbefugnis der Finanzämter bei den verbleibenden Straftaten beibehalten würde, sei es auch nur in Form der Unterwerfungsverhandlung. Die Ahndung von kriminellm Unrecht sollte den Gerichten vorbehalten bleiben.

Zu berücksichtigen ist außerdem, daß die Vorschrif-
ten über die Strafbefugnis der Finanzämter ohnehin auf die Dauer nicht fortgelten könnten, weil sie mit dem künftigen Tagessatzsystem des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches unvereinbar sind (vgl. die Begründung Seite 19 des Entwurfs).

Es besteht im übrigen kein unabweisbares Bedürfnis dafür, das Unterwerfungsverfahren beizubehalten. Dem Finanzamt steht auch künftig im Strafverfahren die Ermittlungsbefugnis und darüber hinaus das Recht zu, bei den Gerichten den Erlaß eines Strafbefehls zu beantragen. Es kann den Betroffenen nach Abschluß der Ermittlungen, bevor es einen solchen Antrag stellt, zur Schuldfrage und zur beantragten Strafe hören und dessen Stellungnahme in den Akten vermerken. Das Finanzamt kann so in ähnlicher Weise wie bisher eine Art Unterwerfungsverfahren vorbereiten. Das Verfahren kann in diesem Falle dadurch abgeschlossen werden, daß an die Stelle der bisher notwendigen Genehmigung der Unterwerfungsverhandlung der Erlaß des richterlichen Strafbefehls tritt. Bei den Steuerordnungswidrigkeiten kann das Verfahren künftig noch einfacher zum Abschluß gebracht werden. Nach dem Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — Drucksache V/1269 — bedarf der Bußgeldbescheid nur einer kurzen Begründung. Er kann dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt werden. Mit dem Empfangsbekanntnis kann ein Rechtsmittelverzicht verbunden sein. Eine Unterwerfungsverhandlung, über die eine Niederschrift aufzunehmen ist und die der Genehmigung bedarf, ist danach künftig entbehrllich.

Zu II. 1. bis 3. (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c, Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c, Artikel 1 Nr. 19 — § 392 Abs. 1 Satz 2, § 399 Abs. 4, § 405 Abs. 1 Satz 1 AO)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu II. 4. (Artikel 1 Nr. 20 — § 416 Abs. 1 AO)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und in welcher Weise die aufgeworfene Frage allgemein geregelt werden kann.

Zu II. 5. (Artikel 1 Nr. 20 — § 417 Abs. 1 Halbsatz 2 AO)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Verteidigung durch einen Rechtsanwalt und einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist wegen der engen Verflechtung des Steuerstrafrechts mit dem Steuerrecht sachgerecht; sie entspricht dem Grundsatz der „Waffengleichheit“, da auch die Anklage von dem Staatsanwalt und dem Vertreter des Finanzamtes als Nebenkläger gemeinsam vertreten werden kann, und dient auch dem Interesse des Beschuldigten. Die Auffassung, daß sich aus der vorgesehenen gemeinschaftlichen Verteidigung praktische und rechtliche Schwierigkeiten ergeben würden, hält die Bundesregierung nicht für begründet.

Zu II. 6. (Artikel 1 Nr. 20 — § 420 Abs. 2 AO)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob auf die Vorschrift des § 420 Abs. 2 AO verzichtet werden kann oder ob sie anderenfalls im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 GG durch eine Entschädigungsregelung ergänzt werden muß.

Zu II. 7. (Artikel 1 Nr. 20 — § 423 Abs. 1 AO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu III. und IV. (Artikel 2 und Artikel 3)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu V. (Artikel 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Sie hält jedoch eine Neufassung des § 7 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes, auf den der neue § 39 a Nr. 3 FVG verweist, für erforderlich (vgl. zu VI. — Artikel 6 a). Außerdem ist sie der Auffassung, daß in dem neuen § 39 a Nr. 4 Satz 3 FVG auch das ehemalige Reichsvermögen ausdrücklich erwähnt werden sollte, da die Geltung des Artikels 134 Abs. 1 GG in Berlin nicht unbestritten ist und deshalb nicht

sicher ist, daß dieses Vermögen unter den Begriff „Vermögen des Bundes“ in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung dieser Vorschrift fällt.

Es wird demgemäß vorgeschlagen, § 39 a Nr. 4 Satz 3 FVG wie folgt zu fassen:

„Die Sondervermögens- und Bauabteilung verwaltet Vermögen des ehemaligen Reichs und des Bundes und erledigt Bauaufgaben des Bundes im Oberfinanzbezirk.“

Zu VI. (Artikel 6 a)

Der vorgeschlagenen Neufassung des § 7 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes wird zugestimmt.

Es wird darüber hinaus für erforderlich gehalten, den Absatz 2 dieser Vorschrift dahin zu erweitern, daß die Finanzbehörden des Landes Berlin auch den Weisungen des Bundesministers der Finanzen unterliegen, soweit und solange sie Vermögen des ehemaligen Reichs oder des Bundes verwalten oder Bauaufgaben des Bundes erledigen. Sachlich tritt hier gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine Änderung ein, da bereits eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin besteht.

Es wird demgemäß vorgeschlagen, § 7 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Finanzbehörden des Landes Berlin unterstehen unmittelbar den Weisungen des Bundesministers der Finanzen,

- a) soweit und solange sie Abgaben verwalten, deren Aufkommen ganz dem Bund zufließt,
- b) soweit und solange sie Vermögen des ehemaligen Reichs oder des Bundes verwalten oder Bauaufgaben des Bundes erledigen.“

Zu VII. 1. (Artikel 10 Nr. 1 — § 51 BranntwMonG)

Die Bundesregierung folgt der Entschliebung des Bundesrates und schlägt vor, Artikel 10 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

1. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine grobe Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Rechtsverordnung in einem Straf-

oder Bußgeldverfahren festgestellt ist oder deren Inhaber einer solchen Zuwiderhandlung dringend verdächtig sind oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, gegen die wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verhängt oder eine Geldbuße von mindestens 500 Deutsche Mark festgesetzt ist, können auf Kosten des Inhabers zur Sicherung des Steueraufkommens in verstärktem Maße der Steueraufsicht unterworfen werden; insbesondere können zusätzliche Anschreibungen oder Verschlüsse an Herstellungs-, Lager- oder Versandeinrichtungen angeordnet werden.“

Zu VII. 2., 3. (Artikel 10 Nr. 2 — § 51 a Abs. 1 BranntwMonG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Der vom Bundesrat in der Begründung für die Streichung des Satzes 3 in § 51 a Abs. 1 BranntwMonG gegebene Hinweis, daß das strafgerichtliche Berufsverbot höchstens für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen werden kann, spricht dafür, auch die Maßnahmen nach Satz 1 entsprechend zu beschränken. Es wird deshalb vorgeschlagen, Artikel 10 Nr. 2 nunmehr wie folgt zu fassen:

2. § 51 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn gegen jemand Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit zum Betrieb eines Branntweingewerbes dartun, so kann ihm die Oberfinanzdirektion auf die Dauer bis zu fünf Jahren untersagen, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn jemand wegen einer groben Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Rechtsverordnung bestraft oder gegen ihn wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Geldbuße festgesetzt ist.“

Zu VIII. (Artikel 16 Abs. 5)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Fassungsvorschlag zur Ergänzung des § 8 des Gesetzes über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vorlegen.